

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 ⁽¹⁾** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten** 28
- * **Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor** 49
- * **Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen** 57
- * **Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik** 59
- * **Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen** 81
- Verordnung (EG) Nr. 2373/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 84
- Verordnung (EG) Nr. 2374/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 3 499 978 Tonnen 86

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 26 EUR

Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie L des Jahrgangs 2002 abgeschlossen.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates	88
★ Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates	92
★ Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates	95
★ Verordnung (EG) Nr. 2378/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	101
★ Verordnung (EG) Nr. 2379/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in der Slowakei vor der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft	108
★ Verordnung (EG) Nr. 2380/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern	117
★ Verordnung (EG) Nr. 2381/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung	119
★ Verordnung (EG) Nr. 2382/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽¹⁾	120
★ Verordnung (EG) Nr. 2383/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04	122
★ Verordnung (EG) Nr. 2384/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten	124
★ Verordnung (EG) Nr. 2385/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Aufrechterhaltung und Änderung des Systems der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	125
Verordnung (EG) Nr. 2386/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	128
Verordnung (EG) Nr. 2387/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	130
Verordnung (EG) Nr. 2388/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	132

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 2389/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	134
Verordnung (EG) Nr. 2390/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	136
Verordnung (EG) Nr. 2391/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie	138
Verordnung (EG) Nr. 2392/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	139

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Europäisches Parlament und Rat

2002/1010/EG:

- * **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2002 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens** 142

Europäische Zentralbank

2002/1011/EG:

- * **Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2003 (EZB/2002/12)** 144

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2367/2002/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. Dezember 2002
über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽⁴⁾ sollte ein statistisches Programm der Gemeinschaft aufgestellt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates enthält die Grundsätze für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und gilt für diese Entscheidung.
- (3) Die Wirtschafts- und Währungsunion stellt erhebliche Anforderungen an die Bereitstellung von Währungs-, Zahlungsbilanz- und Finanzstatistiken für die Gemeinschaft.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 müssen der Gemeinschaft für die Ausarbeitung, Durchführung, Beobachtung und Bewertung ihrer Politiken rechtzeitig zwischen allen Mitgliedstaaten vergleichbare statistische Informationen zur Verfügung stehen, die aktuell, zuverlässig und aussagekräftig sind und mit möglichst wenig Aufwand gewonnen werden.
- (5) Die Verfügbarkeit aktueller vergleichbarer Statistiken von guter Qualität ist in vielen Fällen eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung von Gemeinschaftspolitiken.
- (6) Damit Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen in der Gemeinschaft gewährleistet sind, muss ein statistisches Fünfjahresprogramm der Gemein-

schaft aufgestellt werden, das die Leitlinien, die Hauptbereiche und die Zielsetzungen für die entsprechend den Prioritäten geplanten Maßnahmen vorgibt.

- (7) Zu diesem Zweck sollten die Gemeinschaftsbehörden vergleichbare und qualitativ hochwertige Statistiken gewährleisten.
- (8) Das besondere Verfahren der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken erfordert bei der Anpassung des Systems — insbesondere, wenn es um die Schaffung der für die Erstellung dieser Gemeinschaftsstatistiken erforderlichen Rechtsvorschriften geht — eine besonders enge Zusammenarbeit im Rahmen eines sich entwickelnden statistischen Systems der Gemeinschaft, und zwar in dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm. Der Aufwand für die Auskunft gebenden Unternehmen, Haushalte oder Einzelpersonen ist zu berücksichtigen.
- (9) Die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken im rechtlichen Rahmen des Fünfjahresprogramms obliegt auf nationaler Ebene den nationalen Stellen und auf Gemeinschaftsebene der Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat).
- (10) Zur Erreichung dieses Ziels ist eine enge koordinierte und kohärente Zusammenarbeit zwischen Eurostat und den nationalen Stellen erforderlich.
- (11) Daher sollte Eurostat in mehrfacher Weise die Arbeiten der nationalen Stellen im Rahmen eines Netzes koordinieren, das das Europäische Statistische System (ESS) bildet, um die rechtzeitige Bereitstellung der für die Politiken der Europäischen Union erforderlichen Statistiken zu gewährleisten.
- (12) Mit den Durchführungsmaßnahmen für die einzelnen statistischen Aktionen sollte die Kommission, die die Ziele und die betreffenden Maßnahmen festlegt, das ESS betrauen.
- (13) Bei der Umsetzung dieses Programms obliegen der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 außerdem bestimmte Durchführungsaufgaben, wie sie in den Rechtsakten zu den statistischen Einzelmaßnahmen festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 274.

⁽²⁾ ABl. C 125 vom 27.5.2002, S. 17.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 25. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. September 2002 (ABl. C 275 E vom 12.11.2002, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. November 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- (14) Es kann in Erwägung gezogen werden, ob einige dieser derzeit auf Kommissionsebene wahrgenommenen Aufgaben beispielsweise von einer speziellen Exekutiv-einrichtung ausgeführt werden könnten.
- (15) In bestimmten Bereichen, die von verschiedenen Gemeinschaftspolitiken abgedeckt werden, ist es wichtig, die Daten nach Geschlecht aufzuschlüsseln.
- (16) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽¹⁾ bildet.
- (17) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 wurden die Leitlinien für die Erstellung dieses Programms dem Ausschuss für das Statistische Programm, dem durch den Beschluss 91/116/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Europäischen Beratenden Ausschuss für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und dem durch den Beschluss 91/115/EWG des Rates⁽³⁾ eingesetzten Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken vorgelegt —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufstellung des Statistischen Programms

Hiermit wird das Statistische Programm der Gemeinschaft für den Zeitraum 2003-2007 (im Folgenden „Programm“ genannt) aufgestellt. Das Programm ist in den Anhängen enthalten.

Anhang I legt die Leitlinien, Hauptbereiche und Ziele der in dem genannten Zeitraum geplanten Maßnahmen fest und gibt einen Überblick über den Statistikbedarf, wie er sich aus den Erfordernissen der Politik der Europäischen Union ergibt. Dieser Bedarf ist nach Vertragstiteln gegliedert.

Anhang II fasst die Arbeitsthemen von Eurostat zusammen.

Artikel 2

Ziele und politische Prioritäten

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen der nationalen Stellen und der Kommission trägt dieses Programm den Hauptprioritäten der Gemeinschaftspolitik Rechnung:

— Wirtschafts- und Währungsunion,

— Erweiterung der Europäischen Union,

— Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda.

Ferner gewährleistet das Programm, dass die bisherige statistische Unterstützung für Entscheidungen in bereits bestehenden Politikbereichen weiterhin bereitgestellt und dass der aus neuen politischen Initiativen der Gemeinschaft resultierende zusätzliche Bedarf gedeckt wird. Das Programm trägt dem Erfordernis einer laufenden Überprüfung der statistischen Prioritäten und der Notwendigkeit der erstellten Statistiken Rechnung, damit die verfügbaren Ressourcen optimal genutzt werden können und der Beantwortungsaufwand möglichst gering gehalten wird.

Außerdem gewährleistet die Kommission vergleichbare und qualitativ hochwertige Statistiken.

Artikel 3

Finanzierung

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2003-2007 auf 192 500 000 EUR festgelegt.

Für den Zeitraum 2003-2006 werden 150 727 000 EUR und für 2007 41 773 000 EUR zugewiesen. Der Betrag von 41 773 000 EUR ist zu bestätigen, wenn er mit der Finanziellen Vorausschau für den 2007 beginnenden Zeitraum in Einklang steht.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 4

Berichte

Im dritten Jahr der Laufzeit des Programms erstellt die Kommission einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten und legt ihn dem Ausschuss für das Statistische Programm vor.

Am Ende der Laufzeit des Programms legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm einen geeigneten Bewertungsbericht über die Durchführung des Programms vor; dabei trägt sie der Auffassung unabhängiger Sachverständiger Rechnung. Der Bericht muss bis Ende 2008 abgeschlossen sein und wird dann dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 21. Beschluss geändert durch Beschluss 97/255/EG des Rates (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 32).

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19. Beschluss geändert durch Beschluss 96/174/EG des Rates (ABl. L 51 vom 1.3.1996, S. 48).

Artikel 6

Adressaten

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

ANHANG I

STATISTISCHES FÜNFJAHRESPROGRAMM: GRUNDSÄTZE

EINLEITUNG

1. Bedarf an statistischen Informationen für die EU-Politik

Die EU-Institutionen und die Bürger müssen anhand von Fakten feststellen können, welche politischen Maßnahmen auf europäischer Ebene durchzuführen sind und welchen Erfolg diese Maßnahmen haben. Qualitativ hochwertige statistische Informationen spielen eine herausragende Rolle, wenn es darum geht, derartige Fakten bereitzustellen. Die Hauptaufgabe von Eurostat (dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften) besteht darin, zur Unterstützung von bereits in Angriff genommenen und von künftigen EU-Politiken sachdienliche und aktuelle Informationen über eine Vielzahl von sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Themen zu erstellen und zu verbreiten. Im sich entwickelnden eEuropa müssen Statistiken in der richtigen Form und zu dem Zeitpunkt verfügbar sein, wenn der Benutzer sie braucht. Während der Laufzeit dieses Programms müssen also weitere Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Bürger Zugriff auf eine zunehmende Menge an grundlegenden Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Entwicklungen haben. Das Europäische Statistische System muss seine Strukturen und Strategien so weiterentwickeln, dass gewährleistet ist, dass das gesamte System das Qualitäts- und Leistungsniveau erreicht, das zur Deckung des gesamten Nutzerbedarfs erforderlich ist.

Aufbau des Anhangs

Im Mittelpunkt dieses Anhangs stehen die politischen Determinanten des Arbeitsprogramms; der Anhang gibt einen Überblick über den europäischen Statistikbedarf, wie er sich aus den Erfordernissen der EU-Politik ergibt. Dieser Bedarf ist nach den Titeln des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft untergliedert.

Zu jedem dieser Titel enthält der Anhang Angaben über:

- die grundsätzliche Ausrichtung der statistischen Arbeiten, die für die einzelnen Politikbereiche in dem Fünfjahreszeitraum durchgeführt werden sollen, sowie die jeweils vorgesehenen Aktionspläne, einschließlich etwaiger Rechtsakte,
- die Bereiche der statistischen Arbeit, die die Politiken des jeweiligen Titels unterstützen; hierzu werden die statistischen Arbeitsthemen herangezogen, wie sie im Rahmen des maßnahmenbezogenen Managements definiert sind.

2. Umsetzungsstrategien**a) Ziele**

Die im Unternehmensplan von Eurostat niedergelegten Ziele werden bei der Ausführung des Arbeitsprogramms maßgebend sein; dieses wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 durchgeführt. Diese Ziele sind:

- Eurostat im Dienste der Kommission,
- Eurostat im Dienste anderer Europäischer Institutionen und der weiteren Benutzergemeinschaft,
- Hilfe bei der Betreuung und beim Ausbau des Europäischen Statistischen Systems,
- Förderung von Motivation und Zufriedenheit des Personals,
- Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen,
- Steigerung der internen Produktivität.

b) Statistikproduktion

Gemeinsam mit seinen Partnern im ESS wird Eurostat Produktionsprozesse einführen, die gewährleisten, dass die europäische Statistik das Qualitätsniveau erreicht, das für die Zwecke der EU-Politik erforderlich ist. Besondere Bedeutung wird den im Zusammenhang mit der Eurozone benötigten Statistiken beigemessen werden.

Eurostat und seine Partner im ESS werden die auf EU- und auf nationaler Ebene erstellten Statistiken kontinuierlich daraufhin überprüfen, ob sie dem sich aus den EU- und aus den nationalen Politiken ergebenden Bedarf tatsächlich entsprechen und ob die beiden Aspekte voll integriert sind.

c) Effiziente Umsetzung

Die Kommission wird ihre Arbeitsweise weiter daraufhin überprüfen, ob ihre Ressourcen möglichst effizient eingesetzt werden. Dabei wird sich u. U. herausstellen, dass die Durchführung und das Follow-up bestimmter statistischer Arbeiten einer Exekutivagentur übertragen werden können. Der eventuellen Gründung einer solchen Agentur wird eine eingehende Prüfung der Angelegenheit in Einklang mit den Bestimmungen des Rates und der Kommission über derartige Einrichtungen vorangehen. Die ESS-Partner werden zum Fortgang der Angelegenheit vom Ausschuss für das Statistische Programm konsultiert und darüber auf dem Laufenden gehalten werden.

d) *Finanzielle Aspekte der Durchführung des Programms*

Unbeschadet der aufgrund anderer Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unterliegen die Haushaltsmittel, die für die unter dieses Programm fallenden statistischen Informationen bereitgestellt werden, dem jährlichen Haushaltsverfahren. Die Mittel werden verwendet für:

- die Erstellung von Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97, einschließlich der Entwicklung und Betreuung statistischer Informationssysteme und der erforderlichen zugehörigen Infrastruktur;
- Finanzhilfen für ESS-Partner (Eurostat plant den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den betreffenden Partnern);
- technische und administrative Hilfe sowie für andere Unterstützungsmaßnahmen.

3. Prioritäten

Bei der Festlegung der Prioritäten der statistischen Arbeiten werden vier Tätigkeitskategorien zugrunde gelegt.

a) *Aus der Gemeinschaftspolitik resultierender Bedarf*

Der statistische Bedarf der wichtigsten Bereiche der Gemeinschaftspolitik ergibt sich aus den diesbezüglichen Vorgaben der Kommission und kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Wirtschafts- und Währungsunion: sämtliche für die dritte Stufe der WWU und den Stabilitäts- und Wachstumspakt erforderlichen Statistiken;
- EU-Erweiterung: Aufnahme der statistischen Indikatoren, die für die Beitrittsverhandlungen und die Integration der Kandidatenländer in das ESS von zentraler Bedeutung sind;
- Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda: insbesondere Statistiken über die Themen Arbeitsmarkt, Umwelt, Dienstleistungen, Lebensbedingungen und eEuropa;
- Offene Koordinierung: Vorgabe von Indikatoren und damit zusammenhängenden Statistiken auf der Grundlage von verbesserten Methoden und harmonisierten Outputs im Einklang mit den vom Europäischen Rat erteilten Aufträgen.

b) *Wichtigste Projekte*

Hierzu zählen zentrale Arbeiten, die für das Funktionieren des Systems unabdingbar sind und in Projektform durchgeführt werden:

- Infrastrukturarbeiten

Konsolidierung der Arbeitsweise des ESS in einem erweiterten Europa mit vertieften Beziehungen; es sollen verschiedene Instrumente der Zusammenarbeit zwischen nationalen statistischen Einrichtungen und Eurostat eingeführt werden. Zur Deckung des europäischen und des nationalen Bedarfs werden sich diese Instrumente im Wesentlichen auf den Datenaustausch zwischen den nationalen statistischen Stellen, die Spezialisierung der Mitgliedstaaten auf bestimmte Bereiche und die flexible Einführung statistischer Erhebungen stützen;

Entwicklung eines Systems, das auf die Entwicklung des politischen Bedarfs reagieren kann; gleichzeitig Förderung des Dialogs zwischen Statistikern und politischen Entscheidungsträgern, damit eine flexible Reaktion und die Sachdienlichkeit der statistischen Produkte gewährleistet sind;

Entwicklung einer technischen Infrastruktur auf der Ebene der Kommission und der Mitgliedstaaten, die eine höhere Produktivität, eine Entlastung der Auskunftspflichtigen und einen leichten Zugang der Nutzer zur statistischen Information gewährleistet;

die Beteiligung von Eurostat an den Projekten eKommission and eEurope, der Zugang des ESS zu Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und das Programm für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) werden Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Arbeiten auf EU- und auf nationaler Ebene gewährleisten;

eine enge Zusammenarbeit zwischen amtlichen Statistikern und Wissenschaftlern wird die Qualität und die wissenschaftliche Grundlage der Gemeinschaftsstatistik sicherstellen.

- Einzelprojekte

Statistiken über die New Economy, d. h. auch über Themen wie Informationsgesellschaft und Innovation;

Statistiken über Forschung und Entwicklung, einschließlich Benchmarking der nationalen FTE-Politiken;

Konjunkturstatistiken;

Begleitindikatoren zu Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung;

Indikatoren für soziale Ausgrenzung und Armut.

c) *Statistische Unterstützung für bestehende Politikbereiche*

Hierbei handelt es sich um die Fortführung der statistischen Arbeiten zur Unterstützung von Maßnahmen in bestehenden Bereichen der Gemeinschaftspolitik, wie Landwirtschaft, Regionalpolitik und Außenhandel.

d) *Sonstige Bereiche*

Sie betreffen die Erhebung sonstiger statistischer Daten, die ebenfalls für die Gemeinschaftspolitik erforderlich sind.

Für die vorrangigen Arbeiten werden Art und Umfang der zu erhebenden Daten im Allgemeinen von Eurostat und den Mitgliedstaaten im Rahmen des ASP und des AWFZ festgelegt. Dies geschieht in Einklang mit der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und entspricht den vereinbarten Grundsätzen derartiger Entscheidungen über die Arbeitseinteilung.

4. Subsidiarität

Rechtlicher Rahmen

1. Beschluss 89/382/EWG, Euratom zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften
2. Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates
3. Beschluss 97/281/EG der Kommission vom 21. April 1997 über die Rolle von Eurostat bei der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken⁽¹⁾.

Eurostat ist dafür verantwortlich, dass Gemeinschaftsstatistiken für die Zwecke der EU-Politik bereitstehen. Eurostat kann diese Aufgabe nur zusammen mit den statistischen Stellen der Mitgliedstaaten erfüllen. Daher basieren seine Arbeiten immer auf dem grundlegenden Prinzip der Subsidiarität. Dies bedeutet eine Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern, in der Hauptsache jedoch mit den statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten.

5. Ausgleich zwischen Bedarf und Ressourcen

Das ESS muss für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Bedarf an Informationen für gemeinschaftspolitische Zwecke und den auf regionaler, nationaler und EU-Ebene für die Bereitstellung dieser Information benötigten Ressourcen sorgen. Von besonderer Bedeutung ist die Bereitstellung angemessener Mittel auf nationaler Ebene, damit der statistische Informationsbedarf, der sich aus den politischen Entscheidungen der EU ergibt, gedeckt werden kann. Wichtig ist jedoch auch, dass genügend Flexibilität erhalten bleibt, damit die nationalen Stellen den gemeinschaftlichen Bedarf an statistischen Daten so wirtschaftlich wie möglich decken können.

Zur Unterstützung einer auf einer ausgewogenen Prioritätensetzung basierenden Strategie sollte die jährliche Programmplanung die laufende Überprüfung der weiteren Notwendigkeit von Gemeinschaftsstatistiken umfassen, wobei diejenigen Statistiken ermittelt werden, die eingeschränkt oder eingestellt werden könnten. Dies muss — als wesentlicher Grund für neue Initiativen im Statistikbereich — in enger Zusammenarbeit mit den Hauptnutzern der Statistiken erfolgen.

In diesem Anhang wird der statistische Bedarf im Zusammenhang mit den Gemeinschaftspolitiken dargestellt. Vor dem Hintergrund der Gesamtressourcenverwaltung werden die Prioritäten der verschiedenen statistischen Arbeiten gemäß dem im Vorstehenden beschriebenen Rahmen festgelegt.

STATISTISCHES FÜNFJAHRESPROGRAMM: ZIELE UND MAßNAHMEN

ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Statistische Auswirkungen

Es ist zu erwarten, dass während der Laufzeit des Programms (2003-2007) die Beitrittsverhandlungen mit einer Reihe von Kandidatenländern mit einem Beitrittsvertrag abgeschlossen werden. Für das Follow-up und den Abschluss dieser Verhandlungen benötigt die Kommission umfassende zuverlässige Statistiken, die in methodischer Hinsicht mit denen der bisherigen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Danach steht die EU vor zwei relativ unterschiedlichen Herausforderungen:

- Einbeziehung der neuen Mitglieder in sämtliche Gemeinschaftssysteme, etwa das Eigenmittelsystem, das System der Strukturfonds sowie sämtliche Programme;
- Fortsetzung der Vorbereitung der verbleibenden Kandidatenländer auf den Beitritt und der Unterstützung dieser Länder bei der Erfüllung der geltenden EU-Rechtsvorschriften.

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 29.4.1997, S. 56.

In beiden Fällen sollten die an die Statistikproduktion der Kandidatenländer gestellten hohen Anforderungen, die Eurostat diesen Ländern vermitteln und deren Erfüllung von Eurostat überprüft werden muss, nicht unterschätzt werden. Unbedingt erforderlich sind natürlich grundlegende Wirtschaftsstatistiken, etwa Angaben über die sektorale und regionale Verteilung des BIP, sowie Bevölkerungs- und Beschäftigungsdaten. Von zentraler Bedeutung sind auch Daten, die Aufschluss über die Verwirklichung des Binnenmarktes geben, d. h. über grenzüberschreitende Tätigkeiten oder in diesem Zusammenhang relevante Aspekte, etwa Waren- und Dienstleistungsverkehr, Niederlassungsfreiheit, Zahlungsbilanz, Kapitalbewegungen, Mobilität natürlicher Personen (Wanderarbeitnehmer, Migration, Asylsuchende usw.), Industrieproduktion und -struktur mit Blick auf die Kapazitätsfrage usw. Die Statistikproduktion muss generell dem Bedarf des betreffenden Bereichs der EU-Politik entsprechen, wozu auch der durch die Währungsunion bedingte Bedarf gehört. Zusätzlich werden für zentrale EU-Politiken Statistiken über Bereiche benötigt, die im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen relevant sind, etwa Landwirtschaft, Verkehr, Regionalpolitik oder Umwelt.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Programmlaufzeit wird es vor allem um Folgendes gehen:

- Konsolidierung der Erhebung harmonisierter Daten für die Beitrittsverhandlungen und für EU-interne Zwecke;
- Fortsetzung der Unterstützung der Kandidatenländer und der neuen Mitgliedstaaten bei der Anpassung ihrer statistischen Systeme an die Erfordernisse der Gemeinschaft, einschließlich der frühzeitigen Information über neue EU-Rechtsvorschriften.

TITEL I

Freier Warenverkehr

Statistische Auswirkungen

Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Jahr 1993 hatte zur Folge, dass ein System zur statistischen Erfassung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (Intrastat) eingeführt wurde, dass sich die Belastung der Auskunftspflichtigen verringerte und dass infolgedessen der Informationsbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion besser gedeckt wird. Die Entlastungen wurden jedoch dadurch begrenzt, dass die nationalen Verwaltungen und zahlreiche Berufsverbände den Wunsch geäußert hatten, es möge ein detailliertes und mit der Außenhandelsstatistik kompatibles statistisches System für den innergemeinschaftlichen Handel beibehalten werden.

Gemäß dem 1999 von Eurostat und den Mitgliedstaaten gebilligten Strategieplan werden neue Anpassungen des Systems vor einer etwaigen Reform der Rechtsvorschriften untersucht und erprobt. Im Mittelpunkt des neuen Systems sollte somit die Lieferung von Ergebnissen stehen, die dem Bedarf der Gemeinschaft entsprechen, wobei strenge Qualitätsanforderungen in Bezug auf Erfassungsbereich, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit erfüllt werden. Der Inhalt der Ergebnisse sollte so definiert werden, dass die jetzigen Anforderungen gelockert werden und dass gleichzeitig die Entwicklung des Bedarfs im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration Berücksichtigung findet. Daneben werden Maßnahmen durchgeführt, um die Zuverlässigkeit der Statistiken über die Import- und die Exportpreise zu verbessern, damit die interne Wettbewerbsfähigkeit der Waren aus der EU besser gemessen werden kann.

Gleichzeitig werden die möglichen Auswirkungen des Übergangs zu einem gemeinsamen MwSt.-System analysiert werden müssen, und zwar durch Bewertung der administrativen und statistischen Datenquellen, die als Bezugsgrundlage verwendet werden können. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung der Verbindung zum MwSt.-System und die Verwendung des allgemeinen Unternehmensregisters.

Zusammenfassung

Am Ende der 5-jährigen Programmlaufzeit wird die Kommission die Systeme zur statistischen Erfassung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern unter Berücksichtigung der Entwicklung des Informationsbedarfs und des wirtschaftlichen und administrativen Umfelds angepasst und verbessert haben.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL I FREIER WARENVERKEHR	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	53 Warenverkehr
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 45 Energie 48 Verkehrswesen 64 Pflanzliche Erzeugung 65 Tierische Erzeugung 66 Agroindustriestatistiken

TITEL II

Landwirtschaft*Statistische Auswirkungen*

Landwirtschaft:

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) beansprucht fast die Hälfte des Gemeinschaftshaushalts. Die Kommission sieht sich daher bei der GAP einer wichtigen Aufgabe gegenüber. Wie üblich sind Maßnahmen auszuarbeiten, zu überwachen, zu bewerten und anzupassen. Der Kommission wurden weit reichende Kompetenzen bei der laufenden Verwaltung übertragen. Die Hauptanstrengungen in den Jahren 2003-2007 werden ebenso wie bereits während der Laufzeit des Programms für die Jahre 1998-2002 darauf abzielen, diese Statistiken zu erstellen und die erforderlichen Aktualisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Besondere Aufmerksamkeit wird weiterhin dem Umweltaspekt gewidmet. Zu diesem Zweck werden Statistiken entwickelt, die die Analyse der wechselseitigen Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt ermöglichen; hierzu gehört auch die Verbesserung der Statistiken über den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, über ökologischen Landbau und über Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und von ländlichen Lebensräumen.

Der mit dem technischen Aktionsplan für die Agrarstatistik (Tapas) geschaffene Managementrahmen bietet einen gemeinsamen transparenten Ansatz für die optimale Verwendung der für die Erstellung von Agrarstatistiken verfügbaren nationalen und Gemeinschaftsressourcen. Die erstellten Statistiken sollen vielfältiger eingesetzt werden (z. B. Modellbildung, direkter Zugang für die Mitgliedstaaten und die Europäischen Institutionen).

Zwei zukunftsorientierte Aufgaben sollen in Angriff genommen werden. Agrarstatistiken sollen entwickelt werden, die den in sieben bis zehn Jahren bestehenden Erfordernissen gerecht werden; dabei muss berücksichtigt werden, wie sich die GAP aufgrund der aus der „Agenda 2000“ resultierenden Reformen verändern könnte. Die Arbeiten an agrarökologischen Daten werden fortgesetzt; dies gilt vor allem für die Arbeiten an Indikatoren für die Integration von Umweltfragen in die GAP und operationellen Landschaftsindikatoren. Aufmerksamkeit wird auch dem zunehmenden Bedarf an Informationen über Verbraucher- und Sozialaspekte der GAP gewidmet sowie der statistischen Unterstützung der ländlichen Entwicklungskomponente der GAP. Die Schlussfolgerungen aus der umfassenden unabhängigen Überprüfung des derzeitigen Systems werden verwendet, um die Agrarstatistik der Gemeinschaft so anzupassen, dass neue oder geänderte Erfordernisse erfüllt werden können. Die zweite Aufgabe besteht darin, für die regelmäßige Übermittlung vergleichbarer Daten aus amtlichen Quellen aller Kandidatenländer, die einen Beitritt zur EU anstreben, zu sorgen.

Forstwirtschaft:

Besondere Aufmerksamkeit ist hier der Weiterführung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen zu widmen, insbesondere was die Entwicklung qualitativ besserer Forststatistiken, einschließlich spezifischer Kriterien und Indikatoren betrifft, die für das Umweltmanagement und nachhaltige Forstwirtschaft benötigt werden. Parallel dazu sind Informationen über nachhaltige Holzverarbeitung zu entwickeln. Bei der Weiterentwicklung der Arbeiten in diesem Bereich sind die Folgen, die sich aus den Bonner Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll ergeben, zu berücksichtigen.

Fischerei:

Die zukünftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) werden sich auf die Integration der verschiedenen Komponenten, von biologischen Aspekten bis zu den Beständen, konzentrieren, und zwar durch eine bessere Überwachung der Tätigkeit von Fischereifahrzeugen. Diese Maßnahmen dürften keine zusätzlichen Daten erfordern. Die wichtigsten Anstrengungen in den nächsten Jahren betreffen daher die Konsolidierung und Verbesserung der Datenströme (Vollständigkeit, Aktualität, Kohärenz, Vergleichbarkeit, Zugänglichkeit), denen geltende Rechtsvorschriften zugrunde liegen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Begrenzung der Tätigkeit der Fischereifahrzeuge und der Verkleinerung des Umfangs der EU-Fischereiflotte lassen den Bedarf an Daten über Parameter zur Bewertung der sozialen und wirtschaftlichen Lage steigen. Diese Entwicklungen werden wahrscheinlich wichtige Elemente bei den Neuverhandlungen der GFP im Jahr 2002 darstellen. Eurostat wird diese Neuverhandlungen genau verfolgen, um sicherzustellen, dass sein Programm für die Fischereistatistik weiterhin den Datenbedarf der GFP widerspiegelt.

Zusammenfassung

Während der Programmlaufzeit wird sich die Kommission um Folgendes bemühen:

- Anwendung des Tapas-Systems zur progressiven Verbesserung der vorhandenen Agrarstatistiken, insbesondere in Bezug auf Qualität, Vergleichbarkeit, Rationalisierung, Vereinfachung und Aktualität;
- Weiterentwicklung von Agrarstatistiken zur Deckung des künftigen Bedarfs der GAP;
- Bereitstellung von Indikatoren für eine bessere Integration von Umweltfragen in die GAP sowie von Informationen über Verbraucher-/Wohlfahrtsaspekte der Landwirtschaft;
- Unterstützung der Entwicklung vergleichbarer Daten in den Kandidatenländern;
- Konsolidierung, Verbesserung und Ausweitung (der Indikatoren) der Forststatistik;
- Konsolidierung und Verbesserung der Qualität der Fischereistatistik.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL II LANDWIRTSCHAFT	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	61 Bodennutzung und Landschaft 62 Agrarstrukturen 63 Agromonetäre Statistiken 64 Pflanzliche Erzeugung 65 Tierische Erzeugung 66 Agroindustriestatistiken 67 Koordinierung und Reform der Agrarstatistik 68 Forststatistiken 69 Fischereistatistiken
Sonstige relevante Themen	53 Warenverkehr 70 Nachhaltige Entwicklung 72 Regionalstatistik 74 Geografische und ortsbezogene Informationen

TITEL III

Freizügigkeit, Freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr*Statistische Auswirkungen*

Die Zahlungsbilanzstatistiken der EU liefern relativ ausführliche Informationen über den Handel mit Dienstleistungen und über Direktinvestitionen. Statistiken über den Handel von ausländischen Unternehmenseinheiten werden derzeit entwickelt. Alle diese Statistiken werden hauptsächlich erstellt, damit dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) entsprochen wird, d. h. damit Informationen über die Transaktionen mit Drittländern vorliegen. Nach Ansicht der Mitgliedstaaten ist es jedoch auch wichtig, dass weiterhin eine nationale Zahlungsbilanz (mit den Intra-EU-Strömen), ja sogar eine Zahlungsbilanz der Wirtschafts- und Währungsunion, erstellt wird. Derzeit umfassen die erstellten Statistiken sowohl die Extra-EU als auch die Intra-EU-Transaktionen und entsprechen somit den Erfordernissen des Binnenmarkts. Diese Informationen sind jedoch mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet. Zudem werden die Systeme zur Erhebung der Zahlungsbilanzdaten derzeit umstrukturiert (siehe Titel VII). Der diesbezügliche Bedarf der Kommissionsdienststellen muss daher neu bewertet und neu festgelegt werden.

Ein System von Indikatoren über die Globalisierung wird eingerichtet. Als Eckpfeiler für die Entwicklung in diesem Bereich werden neue Statistikinstrumente auf der Grundlage eines Informationsaustauschs unter den nationalen statistischen Ämtern und die Erhebung bestimmter Informationen auf europäischer Ebene benutzt.

Anhand der Informationen über ausländische Unternehmenseinheiten im Inland (FATS) lassen sich Europäisierung und Internalisierung der Wirtschaft messen.

Die Analyse von dauerhaftem Tourismus in Verbindung mit dauerhafter Entwicklung wird zunehmend zum Ziel der Statistiken; dazu werden Satellitenkonten erstellt.

Die Entscheidung des Rates über die Statistiken des audiovisuellen Sektors muss umgesetzt werden. Eurostat wird die Konsolidierung der seit 1999 durchgeführten Arbeiten zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen fortsetzen. Ferner muss eine Rechtsgrundlage für Telekommunikationsstatistiken ausgearbeitet werden.

Ein flexibles und entwicklungsfähiges System zur Erhebung von Informationen über die Indikatoren der Informationsgesellschaft wird schrittweise eingerichtet, und zwar auf der Grundlage bestehender oder neuer Erhebungen, je nach den vom Rat festgesetzten Prioritäten.

Zusammenfassung

Während des Fünfjahreszeitraums wird sich die Kommission bemühen:

- einen stabilen und flexiblen Satz von Indikatoren für die Globalisierung zu entwickeln;
- einen stabilen und flexiblen Satz von Indikatoren für die Informationsgesellschaft, d. h. auch für audiovisuelle Dienstleistungen, zu entwickeln;
- Fortschritte bei der Entwicklung von Satellitenkonten im Bereich Tourismus zu erzielen.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL III FREIZÜGIGKEIT, FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 48 Verkehrswesen 49 Informationsgesellschaft 50 Fremdenverkehr 54 Dienstleistungsverkehr und Zahlungsbilanz
Sonstige relevante Themen	57 Statistiken für die Konjunkturanalyse 70 Nachhaltige Entwicklung 71 Umweltstatistiken

TITEL IV

Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr*Statistische Auswirkungen*

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 wurde der Gemeinschaft die Kompetenz für die Bereiche Einwanderung und Asyl zugewiesen. Auf Ersuchen des Europäischen Rates legte die Kommission im November 2000 zwei Mitteilungen vor, die in der Gemeinschaft eine Diskussion über die langfristigen Aspekte einer gemeinsamen EU-Politik in Gang bringen sollten. In beiden Dokumenten wird in diesem Zusammenhang auch das Thema Statistik angesprochen. In der Mitteilung über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft ⁽¹⁾ wird betont, dass es noch weiterer Informationen über die Migrationsströme in die EU und aus ihr hinaus sowie über die Migrationsmuster bedarf. In der Mitteilung zum Bereich Asyl ⁽²⁾ heißt es, für die Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems sei eine grundlegende Analyse des Ausmaßes der Ströme, ihrer Herkunft und der Merkmale der Asylanträge sowie der erteilten Antworten erforderlich. Die Erweiterung der Union und die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums werden den Bedarf an statistischen Informationen in diesen Bereichen noch verstärken.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

- gemeinsam mit den nationalen Stellen eine stärker standardisierte Nomenklatur für die Bereiche Wanderung und Asyl erarbeiten,
- Umfang und Qualität der einschlägigen Statistiken verbessern, damit den in den Mitteilungen der Kommission zu diesem Thema dargelegten Anforderungen entsprochen wird.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL IV VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	31 Bevölkerung

TITEL V

Verkehr*Statistische Auswirkungen*

Verkehrsstatistiken der Gemeinschaft sind erforderlich zur Unterstützung der gemeinsamen Verkehrspolitik (Artikel 70-80) und der Verkehrskomponente der transeuropäischen Netze (TEN) (Artikel 154-156).

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft, 22. November 2000 (KOM(2000) 757 endg.).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament für ein gemeinsames Asylverfahren und einen unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, 22. November 2000 (KOM(2000) 755 endg.).

Der Verkehr ist auch wichtiger Bestandteil der gemeinschaftlichen Regional- und Umweltpolitik (siehe Titel XVII und XIX) und besondere Aufmerksamkeit wird den Indikatoren für die nachhaltige Entwicklung zu widmen sein.

Die Gemeinschaftsstatistiken sollten ein umfassendes Verkehrsinformationssystem darstellen, das Daten enthält über Waren- und Personenströme, Infrastruktur, Ausrüstung, Verkehrsströme, Mobilität von Personen, Sicherheit, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie auch Daten über Verkehrskosten und -preise und Verkehrsunternehmen. Ein Schlüsselziel bildet die Verschiebung des Gleichgewichts zwischen den Verkehrsträgern, wobei Eisenbahnverkehr und Kurzstreckenschiffahrt gegenüber dem Straßenverkehr begünstigt werden, so dass die bestehende Verknüpfung von Wirtschaftswachstum und zunehmendem Straßenverkehr entfällt. Es müssen bessere Statistiken über die Aufteilung des Verkehrsaufkommens nach Verkehrsträgern bereitgestellt werden, wobei Personen und Güter erfasst, alle Verkehrsträger berücksichtigt und die fristgerechte Datenübermittlung verbessert werden sollten.

Die Öffnung der Verkehrsmärkte für den Wettbewerb wird objektive statistische Daten zur Überwachung der Entwicklung dieser Märkte und zur Bewertung der Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen in den Verkehrsunternehmen sowie auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieser Unternehmen erfordern. Sie wird auch den Bedarf an statistischen Indikatoren für Sicherheit und Dienstleistungsqualität verstärken. Die Markttrends werden die Erhebung statistischer Daten über den Güterverkehr erfordern, die weniger auf einzelne Verkehrsträger ausgerichtet sind, jedoch Informationen liefern über die vollständige intermodale Verkehrskette und den Warenverkehr aus einer Marktperspektive.

Die Überwachung der Beziehungen zwischen Verkehr und Umwelt wird ein zentraler Faktor sein, der in allen Bereichen der Verkehrsstatistik eine bessere Qualität und eine weiter reichende Erfassung erforderlich macht. Daraus wird sich auch ein spezifischer Bedarf an zusätzlichen Daten ergeben, z. B. über Mobilität von Personen und über Verkehrsmittel. Es wird erforderlich sein, den steigenden Bedarf an in Fahrzeugkilometern ausgedrückten Verkehrsdaten für alle Verkehrsträger zu decken, da derartige Daten für die Überwachung der Verkehrsüberlastung und des Schadstoffausstoßes von Bedeutung sind.

Das weiterhin hohe Niveau der Investitionen in die europäische Verkehrsinfrastruktur, insbesondere in die TEN, wird einen spezifischen Bedarf an Statistiken über Infrastruktur und Markttrends nach sich ziehen. Die TEN werden gemeinsam mit der Regionalpolitik der Gemeinschaft weiterhin einen Bedarf an mehr räumlich disaggregierten Daten über Verkehrsnetze und -ströme verursachen, die als integraler Bestandteil des gesamten Verkehrsinformationssystems betrachtet werden sollten.

Zusammenfassung

Während des Fünfjahreszeitraums wird sich die Kommission bemühen:

- den Erfassungsbereich der gemeinschaftlichen Verkehrsstatistik in Bezug auf alle Verkehrsträger und alle Arten von Informationen zu vervollständigen;
- die Rechtsgrundlagen für die Verkehrsstatistik soweit erforderlich weiter anzupassen und zu vervollständigen;
- die Erhebung weiterer Statistiken über intermodale Verkehrsketten ebenso zu fördern wie die Erhebung der zusätzlichen Daten, die zur Überwachung der Integration von Umweltfragen in die Verkehrspolitik benötigt werden (Berichtserstellungssystem TERM).

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrags	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL V VERKEHR	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	48 Verkehrswesen 72 Regionalstatistik
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 45 Energie 49 Informationsgesellschaft 50 Fremdenverkehr 53 Warenverkehr 61 Bodennutzung und Landschaft 70 Nachhaltige Entwicklung 71 Umweltstatistiken 74 Geografische und ortsbezogene Informationen

TITEL VI

Gemeinsame Regeln für Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften

Ein direktes statistisches Programm ist nicht erforderlich. Statistische Informationen zu diesem Titel werden bei Bedarf von Daten und Indikatoren abgeleitet, die für andere Programmtitel erstellt wurden.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL VI GEMEINSAME REGELN FÜR WETTBEWERB, STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	32 Arbeitsmarkt 53 Warenverkehr
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 45 Energie 48 Verkehrswesen 49 Informationsgesellschaft 63 Agromonetäre Statistiken 64 Pflanzliche Erzeugung 65 Tierische Erzeugung 66 Agroidustriestatistiken

TITEL VII

Wirtschafts- und Währungspolitik*Statistische Auswirkungen*

Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erfordert eine sehr genaue statistische Überwachung, damit die Koordinierung der makroökonomischen Politik und die geldpolitischen Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken unterstützt werden können. Aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt ergeben sich neue statistische Anforderungen. Der Bewertung des von den Mitgliedstaaten erreichten Grades der wirtschaftlichen Konvergenz kommt weiterhin große Bedeutung zu.

Damit Statistiken bereitgestellt werden können, die hinsichtlich Umfang, Vergleichbarkeit, Aktualität und Periodizität die Merkmale aufweisen, die für die Koordinierung der makroökonomischen Politik und die Unterstützung der geldpolitischen Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erforderlich sind, werden die Arbeiten an kurzfristigen Indikatoren für Nachfrage, Produktion, Arbeitsmarkt, Preise und Kosten fortgesetzt. Damit die Dienstleistung für Konjunkturanalysten verbessert wird, werden neue Verfahren (z. B. Blitzschätzungen, Nowcasting usw.) angewandt. Diese Arbeiten werden die Weiterentwicklung der Währungs- und Finanzindikatoren ergänzen.

Im Rahmen des Aktionsplans zum Statistikbedarf der WWU ist eine ständige Verbesserung von Aktualität und Erfassungsbereich der Daten erforderlich. Die Berechnung der Aggregate für die Eurozone innerhalb kürzester Fristen wird die rechtzeitige Erstellung der vierteljährlichen VGR und Blitzschätzungen erfordern. Ferner sind umfangreiche Arbeiten erforderlich im Bereich der vierteljährlichen Finanz- und Nichtfinanzkonten der institutionellen Sektoren, die völlig konsistent sein sollten mit den jährlichen Konten und der kurzfristigen Statistik der öffentlichen Finanzen. Als Teil der Finanzkonten zu erstellende Angaben über die Partnersektoren, die Aufschluss geben über die Beziehungen zwischen den Sektoren (von wem zu wem), sind ein wichtiges Instrument für geldpolitische Analysen. Diese Informationen sollen während der Laufzeit dieses Fünfjahresprogramms schrittweise erhoben werden.

Das wichtigste Einzelthema während der Laufzeit des Programms (2003-2007) wird voraussichtlich die Erweiterung der EU von 15 auf 20 oder mehr Mitglieder sein. Dies wird umfassende Arbeiten mit sich bringen in Bezug auf die Datenlieferung durch die neuen Mitgliedstaaten und die Validierung durch Eurostat. Im Interesse einer uneingeschränkten Unterstützung der Erweiterungspolitik wird die Unterstützung der Kandidatenländer fortgesetzt und ausgebaut, damit Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Daten sichergestellt werden.

Im Fall aller Mitgliedstaaten wird der Qualität der Daten in konstanten und jeweiligen Preisen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Die auf dem Bruttonationaleinkommen beruhenden Eigenmittel werden 60 % des EU-Haushalts ausmachen. Ein Großteil der Arbeiten wird in der Fortsetzung und Ergänzung der Bemühungen zur Harmonisierung der Statistiken über die Konvergenzkriterien bestehen. Das Ziel der Wahrung der Preisstabilität (Artikel 105 des Vertrags) und die Bereitstellung von Informationen für die der EZB obliegende Geldpolitik in der Eurozone machen es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes⁽¹⁾ erforderlich, dass die Qualität der harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) gewahrt und weiter verbessert wird. Die HVPI-Methodik ist im Rahmen der oben genannten Ratsverordnung über HVPI zu vervollständigen und zu konsolidieren.

(¹) ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

Die Überwachung der Haushaltslage und des öffentlichen Schuldenstands (Artikel 104 des Vertrags und Stabilitäts- und Wachstumspakt von Dublin) erfolgt anhand der Konten des Staates, die nach der vom Rat erlassenen ESVG-1995-Verordnung (EG) Nr. 2223/96 vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ erstellt werden. Die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Daten wird weiter überwacht, damit den institutionellen Entscheidungsträgern qualitativ hochwertige und vergleichbare statistische Instrumente an die Hand gegeben und so Verzerrungen bei der Beurteilung der Haushaltslage in den einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden können.

Die in Artikel 99 des Vertrags vorgesehene Überwachung der Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten verstärkt die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung des bestehenden Datenübermittlungsprogramms für die VGR gemäß der Verordnung zum ESVG 95, insbesondere in Bezug auf Aktualität und Erfassungsbereich, und seiner schrittweisen Ausweitung auf neue Bereiche durch Überarbeitung und Erweiterung der Rechtsvorschriften.

Die Arbeiten zur Erstellung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen in Kaufkraftparitäten (KKP) werden fortgesetzt. Die Überarbeitung der KKP-Methodik im Hinblick auf zuverlässigere Ergebnisse für vergleichende Analysen, die im vorigen Fünfjahresprogramm begann, dürfte mit dem Erlass der Ratesverordnung zu den KKP abgeschlossen werden.

Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion hat erhebliche Auswirkungen auf die Zahlungsbilanzstatistik. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Schwellenwerte, die, wenn sie entsprechend den derzeitigen Plänen geändert werden, erhebliche Entwicklungsarbeiten erfordern werden, damit sichergestellt ist, dass die Qualität dieser Daten erhalten bleibt. Zahlreiche Mitgliedstaaten (insbesondere die, in denen Bankmeldungen die Hauptquelle für die Erstellung der Zahlungsbilanz bilden) überarbeiten derzeit ihre Zahlungsbilanz-Erhebungssysteme, um sich an die neuen Umstände anzupassen. Die Arbeiten werden in den kommenden Jahren fortgesetzt, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den EU-Organen und der EZB weiterhin geeignete Daten von guter Qualität liefern, insbesondere über den Handel mit Dienstleistungen, Direktinvestitionen und den Handel ausländischer Unternehmenseinheiten. Vorrangig behandelt wird auch die Erhebung (und Analyse) von Daten der Kandidatenländer. Diese Daten werden von mehreren Dienststellen der Kommission gefordert, insbesondere von denen, die sich mit wirtschaftlicher Überwachung, Handelspolitik und Außenbeziehungen befassen.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission darauf hinarbeiten,

- im Rahmen des WWU-Aktionsplans die Entwicklung und Produktion der Statistiken voranzutreiben, die für die Koordinierung der makroökonomischen Politik, für die Geldpolitik, für die Durchführung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie für die fortgesetzte Bewertung der wirtschaftlichen Konvergenz benötigt werden;
- die Anwendung der Verordnung über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) zu vertiefen;
- das Erhebungssystem für die Zahlungsbilanzstatistik zu überarbeiten.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL VII WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	32 Arbeitsmarkt 40 Jährliche Wirtschaftsrechnungen 41 Vierteljährliche Gesamtrechnungen 42 Finanzierungskonten 44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 52 Währung und Finanzen 54 Dienstleistungsverkehr und Zahlungsbilanz 55 Preise 57 Statistiken für die Konjunkturanalyse
Sonstige relevante Themen	53 Warenverkehr

(¹) ABL L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 (ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1).

TITEL VIII

Beschäftigung*Statistische Auswirkungen*

Die Entwicklung der Arbeitskräftestatistik der Union wird sich an folgenden politischen Prozessen ausrichten: EU-Erweiterung, Europäische Beschäftigungsstrategie, Wirtschafts- und Währungsunion und Benchmarking (wobei jedes Frühjahr dem Europäischen Rat Strukturindikatoren vorzulegen sind).

Die Arbeitskräftestatistik ist weitgehend von EU-Verordnungen bestimmt. Dank dieser Verordnungen werden die Beitrittsländer bis 2003 große Fortschritte bei der Erfüllung der EU-Anforderungen erzielt haben. Die vollständige Erfüllung dieser Anforderungen, die regelmäßige Datenübermittlung und die Anpassung an neue Entwicklungen sind die Herausforderungen der Jahre 2003-2007.

Durch neue Zielsetzungen für die Beschäftigungsquoten für die Jahre 2005 und 2010 hat der Europäische Rat die Notwendigkeit verstärkt, die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie und insbesondere die jährliche Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien zu überwachen. Diese Überwachung betrifft auch die kontinuierliche Arbeitskräfteerhebung und die Anpassung ihres Variablenkatalogs. Zur Messung des Gender Gap (insbesondere des Lohngefälles in allen Wirtschaftszweigen) sowie des Qualifikationsgefälles werden außerdem häufiger vorliegende und vollständigere statistische Daten benötigt. Hierzu gehören Statistiken über die Struktur der Verdienste und Studien über eine neue Gemeinschaftserhebung über freie Stellen.

In einem so großen Gebiet wie der WWU ist die Entwicklung der Arbeitskosten wesentlich am potenziellen Inflationsdruck beteiligt und muss deshalb durch qualitativ hochwertige und hochaktuelle Konjunkturstatistiken überwacht werden. Die Umsetzung der Verordnung über den Arbeitskostenindex und die laufende Verbesserung der kurzfristigen Arbeitskostenstatistiken sind äußerst wichtig, ebenso wie die Verbesserung der Messung der Arbeitsproduktivität (wozu auch bessere Reihen über das Arbeitsvolumen gehören).

Zusammenfassung

- In allen Mitgliedstaaten Durchführung einer kontinuierlichen Arbeitskräfteerhebung, die vierteljährliche Daten liefert;
- Harmonisierung eines Teils der Fragebogen;
- Erfassung/Auswertung der Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2002;
- Durchführung der Arbeitskostenerhebung 2004 für die NACE-Abschnitte M, N und O;
- vollständige Umsetzung der Verordnung des Rates über den Arbeitskostenindex;
- Durchführung der Verdienststrukturerhebung 2006;
- Entwicklung eines Zielsystems für Europäische Arbeitskostenstatistiken.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL VIII BESCHÄFTIGUNG	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	32 Arbeitsmarkt 33 Bildung 35 Gesundheitswesen und Sicherheit 36 Einkommensverteilung und Lebensbedingungen 37 Soziale Sicherheit
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 49 Informationsgesellschaft 50 Fremdenverkehr 63 Agromonetäre Statistiken

TITEL IX

Gemeinsame Handelspolitik*Statistische Auswirkungen*

Gemäß Artikel 133 des Vertrags ist die Europäische Kommission zuständig für die Führung von Verhandlungen über Handelsabkommen mit Drittländern. Dazu gehören auch die Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Es kommt daher darauf an, dass die einschlägigen Daten von guter Qualität sind.

In den nächsten Jahren werden die Arbeiten fortgesetzt, damit sichergestellt ist, dass Qualität, Gliederungstiefe und Harmonisierungsgrad der Daten über den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen (sowohl was die geografische Untergliederung als auch was die Angaben nach Positionen betrifft), über Direktinvestitionen und über den Handel ausländischer Unternehmenseinheiten den Anforderungen der für die Durchführung der Handelspolitik zuständigen Kommissionsdienststellen entsprechen.

Die im November 2001 initiierte Doha-Runde wird nachhaltige Entwicklung und die Auswirkungen der Gemeinsamen Handelspolitik auf die Entwicklungsländer zu zentralen Themen machen. Arbeiten zur Koordinierung der Erhebung von Globaldaten werden erforderlich werden.

Die Erhebung und Analyse der Daten der Kandidatenländer wird in den nächsten Jahren ebenfalls oberste Priorität genießen. Ferner werden Arbeiten durchgeführt, um die Methodikdiskussion unter den Mitgliedstaaten zu koordinieren, auch wenn in diesem Bereich bereits ein signifikanter Harmonisierungsgrad erreicht worden ist. Zudem ist die Erstellung von Zahlungsbilanzstatistiken der Gemeinschaftsinstitutionen unentbehrlich für eine umfassende EU-Zahlungsbilanz.

Die Harmonisierung der statistischen Vorschriften wird fortgesetzt, und zwar innerhalb eines methodischen Rahmens, der sich stärker an den kürzlich von den Vereinten Nationen angenommenen internationalen Empfehlungen orientiert. Die statistischen Informationen werden durch eine effizientere Nutzung des Inhalts der Zollanmeldungen verbessert, und der mit der Entwicklung der Europäischen Union und des internationalen Handels (Erweiterung, Globalisierung, Liberalisierung des Handels) verbundene Bedarf wird berücksichtigt. Ferner werden Maßnahmen durchgeführt, um die Zuverlässigkeit der Statistiken über Einfuhr- und Ausfuhrpreise zu verbessern, damit die externe Wettbewerbsfähigkeit der EU-Erzeugnisse besser gemessen werden kann.

Zusammenfassung

Am Ende der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

- die Daten der Beitrittskandidaten schrittweise integriert haben;
- das Datenerhebungs- und -produktionssystem angepasst und verbessert haben;
- den methodischen Rahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Empfehlungen, neuer Informationsbedürfnisse und der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und des Zollwesens verbessert und weiterentwickelt haben;
- die Nutzung existierender Daten für die Analyse der globalen nachhaltigen Entwicklung verstärkt haben.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL IX GEMEINSAME HANDELSPOLITIK	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	53 Warenverkehr 54 Dienstleistungsverkehr und Zahlungsbilanz
Sonstige relevante Themen	19 Statistische Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern 21 Statistische Zusammenarbeit mit anderen Drittländern 42 Finanzierungskonten 52 Währung und Finanzen

TITEL X

Zusammenarbeit im Zollwesen

Ein direktes statistisches Programm ist nicht erforderlich. Statistische Informationen zu diesem Titel werden bei Bedarf von Daten und Indikatoren abgeleitet, die für andere Programmtitel erstellt wurden.

TITEL XI

Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend

Statistische Auswirkungen

Während der Programmlaufzeit wird eine kohärente Strategie entwickelt, um die Verfügbarkeit eines vollständigen Satzes von Indikatoren für alle sozialen Bereiche sicherzustellen, in enger Zusammenarbeit mit Maßnahmen des Titels VIII. Die Qualität der vorhandenen Informationen soll verbessert und es sollen neue Indikatoren eingeführt werden, um die als prioritär eingestuften Bereiche, wie soziale Ausgrenzung und lebensbegleitendes Lernen, abzudecken. Im Zusammenhang mit dem „Bericht über die konkreten Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“, der vom Europäischen Rat in Stockholm ratifiziert wurde, muss die enge Zusammenarbeit mit der GD Bildung und Kultur fortgesetzt werden. Neben der Fortführung der statistischen Arbeiten in den drei für 2002 festgelegten prioritären Bereichen (Grundfertigkeiten; Informations- und Kommunikationstechnologien; Mathematik, Naturwissenschaft und Technik) wird die Umsetzung anderer Ziele neue Arbeiten erforderlich machen. Es gilt, Indikatoren zu entwickeln, für die es noch keine Daten gibt oder die nicht die erforderlichen Qualitätskriterien erfüllen, die aber für das Erreichen der festgelegten Zielsetzungen von Bedeutung sind.

Der Umfang der Sozialstatistik wird geografisch erweitert, um alle Beitrittskandidaten ebenso zu erfassen wie außereuropäische Gebiete, z. B. die MEDSTAT-Länder (Mediterranean Programme of Statistical Cooperation, Mittelmeer-Programm zur Zusammenarbeit im Statistikbereich). Die demografischen Daten werden die Bezugsgröße für diese Entwicklung bilden. In dem Maße, in dem die Ergebnisse der Zensusrunde 2001 aufbereitet und veröffentlicht werden, wird es zunehmend um die regelmäßige Aktualisierung der Daten und die Vorbereitung für die nächste Runde gehen, wobei ein einheitliches Vorgehen in dem gesamten oben genannten erweiterten geografischen Gebiet gefördert wird. Erforderlich sind auch Bevölkerungsvorausschätzungen auf nationaler Ebene, und zwar für das gesamte Gebiet.

Während der Programmlaufzeit wird die Verbesserung der Erhebung und Verarbeitung von Daten über die internationale Mobilität in Hochschulbildung und Forschung eine besondere Rolle spielen. Hier gilt es zunächst, eine Harmonisierung der grundlegenden Definitionen und der wichtigsten Indikatoren zu erreichen.

Das Thema „lebensbegleitendes Lernen“, das die Tatsache widerspiegelt, dass die wirtschaftlichen Veränderungen eine ständige Aktualisierung der beruflichen Fähigkeiten und der sozialen Kompetenzen erfordern, wird während der gesamten Programmlaufzeit von Bedeutung sein. Für die Beschäftigungs-, Wirtschafts- und Bildungspolitik ist ein umfassendes System von „Statistiken des Lernens“ erforderlich, bei dem die öffentlichen und privaten Bildungsinvestitionen im Vordergrund stehen. Die derzeit vorliegenden Informationen über Bildung und Ausbildung werden durch weitere Daten über Erwachsenenbildung vervollständigt werden müssen.

Die für 2002 geplante Mitteilung der Kommission über eine neue Gemeinschaftsstrategie zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz setzt voraus, dass die letzte Phase der Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) und die erste Phase der Europäischen Statistik der Berufskrankheiten (EODS) vollständig umgesetzt werden. Außerdem werden die Indikatoren im Bereich Arbeitsqualität, berufsbedingte Gesundheitsprobleme und sozioökonomische Kosten von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz weiterentwickelt.

Im Rahmen von Artikel 13 des Vertrags und der Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung wird eine Methodik für die regelmäßige Bereitstellung statistischer Angaben über die Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft entwickelt werden.

Signifikante soziale Veränderungen, von denen die meisten sich bereits abzeichnen, dürften auch während der Laufzeit des Programms stattfinden (z. B. in der Bevölkerungspyramide, der Haushaltsstruktur, den Wanderungstrends, den Arbeitsstrukturen, den Bildungssystemen usw.), so dass — zusätzlich zu den oben beschriebenen — ein neues Instrument erforderlich ist. Die EU-Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) werden auf einer breiten Auswahl von Quellen beruhen und die Erfahrungen nutzen, die in den Neunzigern mit der Durchführung der aufeinander folgenden Wellen des Europäischen Haushaltspanels gewonnen wurden. Sie werden eingeführt, um eine Reihe von Informationen über die Lebensbedingungen der europäischen Bürger während der 5-jährigen Programmlaufzeit und darüber hinaus bereitzustellen.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

- eine kohärente Strategie entwickeln, die die Verfügbarkeit eines vollständigen Satzes von Indikatoren für alle sozialen Bereiche gewährleistet;
- mit Hilfe neu entwickelter Indikatoren regelmäßig Informationen über die Lebensbedingungen der Bürger zur Verfügung stellen;
- Informationen über Betreuungseinrichtungen für Erwachsene und für Kinder bereitstellen.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XI SOZIALPOLITIK, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	31 Bevölkerung 32 Arbeitsmarkt 33 Bildung 35 Gesundheitswesen und Sicherheit 36 Einkommensverteilung und Lebensbedingungen 37 Soziale Sicherheit 38 Andere Arbeiten auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Wohnungsstatistiken) 72 Regionalstatistik
Sonstige relevante Themen	70 Nachhaltige Entwicklung

TITEL XII

Kultur*Statistische Auswirkungen*

Die Maßnahmen der Gemeinschaft im kulturellen Bereich beruhen auf Artikel 151 des Vertrags. Die Verbesserung des Wissens und der Verbreitung von Informationen über zentrale europäische Kultur Aspekte bildet ein Hauptelement der diesbezüglichen Kompetenzen der Gemeinschaft. Darüber hinaus besteht die eindeutige Vorschrift, dass die Gemeinschaft kulturelle Aspekte bei der Festlegung und Durchführung ihrer gesamten Politik berücksichtigen muss.

Im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft 2003-2007 bestehen die prioritären Arbeiten zur Kulturstatistik in der Konsolidierung der Pilotarbeiten zur Beschäftigung im Kulturbereich, zur Teilnahme an kulturellen Aktivitäten und zu Statistiken über Kulturausgaben. Gleichzeitig wird das Statistische Programm in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen die methodologischen Arbeiten und die Entwicklung von Statistiken über Erträge aus Kulturinvestitionen unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Entwicklung internationaler Methodiken gewidmet, die eine statistische Messung und Analyse des Beitrags erlauben, den die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten zu sozialen Zielen, wie Erhöhung des Bildungsstands und der Beschäftigungsquoten und Verringerung von Kriminalität und Ungleichheiten im Gesundheitswesen, leisten kann.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

- die vorhandenen statistischen Informationen über den Kulturbereich konsolidieren;
- Verfahren zur Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen von Kultur entwickeln und anwenden.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XII KULTUR	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	34 Kultur
Sonstige relevante Themen	49 Informationsgesellschaft

TITEL XIII

Gesundheitswesen*Statistische Auswirkungen*

Gemäß Artikel 152 des Vertrags gehört zur Tätigkeit der Gemeinschaft im Gesundheitswesen auch die Bereitstellung von Gesundheitsinformationen. Innerhalb des Europäischen Statistischen Systems wurde zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme im Gesundheitswesen ein statistischer Grundrahmen für das Gesundheitswesen geschaffen, der Gesundheitszustand, Gesundheitsdeterminanten und Gesundheitsressourcen abdeckt. Das neue gemeinschaftliche Aktionsprogramm zum Gesundheitswesen ⁽¹⁾ wird die Weiterentwicklung des statistischen Elements der Gesundheitsinformationen im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft nach sich ziehen. Dabei werden die zu erhebenden Daten, soweit notwendig, gegliedert nach Geschlecht, Alter, Ort und, sofern verfügbar Einkommensniveau. Im Zeitraum 2003-2007 werden die Gesundheitsstatistiken so weiterentwickelt werden, dass sie den besonderen Anforderungen entsprechen, die sich aus dem neuen Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergeben. Es wird vor allem erforderlich sein, den Bedarf an Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung zu decken.

Der allgemeine Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau der Infrastruktur für das Basissystem von Statistiken der öffentlichen Gesundheit (auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene) sowie auf der Harmonisierung und Verbesserung der Vergleichbarkeit vorhandener Daten. Dies wird in Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen (WHO und OECD) geschehen.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über die gesundheitspolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft und Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001-2006) — KOM(2000) 285 endg. vom 16. Mai 2000.

Im Hinblick auf Konsistenz und Komplementarität werden im Rahmen dieses Programms auch spezifische Maßnahmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Konzepte, Definitionen und Klassifikationen der Gesundheitsstatistik für den gesamten Bereich der Gesundheitsinformationen verwendet werden.

Im Einklang mit den einschlägigen Vereinbarungen mit den betroffenen Ländern werden die Statistiken zur öffentlichen Gesundheit schrittweise um alle Kandidatenländer erweitert.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

- die Gesundheitsstatistiken weiterentwickeln, damit sie den speziellen Anforderungen gerecht werden, die sich aus dem Aktionsprogramm zur öffentlichen Gesundheit ergeben;
- die Infrastruktur des Basissystems von Statistiken zur öffentlichen Gesundheit ausbauen.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrags	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XIII GESUNDHEITSWESEN	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	35 Gesundheitswesen und Sicherheit 37 Soziale Sicherheit
Sonstige relevante Themen	39 Verbraucherschutz 70 Nachhaltige Entwicklung

TITEL XIV

Verbraucherschutz

Statistische Auswirkungen

In den letzten Jahren hat die Verbraucherpolitik in den EG-Institutionen einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten (Artikel 153 des Vertrags).

Die Kommission hat einen Aktionsplan für den Verbraucherschutz 1999-2001 aufgestellt, dem Maßnahmen zugunsten des Verbrauchers folgen sollen. Der derzeitige Aktionsplan war wie auch seine Vorläufer beeinträchtigt durch das beschränkte Angebot an Daten, die für eine fundierte Beurteilung erforderlich gewesen wären. Derzeit wird der Aktionsplan für den Verbraucherschutz 2002-2005 aufgestellt. Der Schwerpunkt liegt auf einem systematischeren und umfassenderen Vorgehen, um eine angemessene „Wissensgrundlage“ als wichtiges Instrument zur Unterstützung der einschlägigen Politik zu schaffen.

Eurostat zielt in diesem Bereich darauf ab, allgemein für die Öffentlichkeit interessante statistische Daten bereitzustellen, die auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene Aufschluss über Verbrauchs- und Verbraucherfragen geben.

Zusammenfassung

Während der fünfjährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

- in speziellen Veröffentlichungen Statistiken über Verbraucherschutz in einem benutzerfreundlicheren Format bereitstellen;
- die methodische Unterstützung im Zusammenhang mit Verletzungen im häuslichen Bereich vorantreiben;
- das Bewusstsein für das Thema Verbraucherschutz in allen relevanten Statistikbereichen schärfen;
- die Berücksichtigung von Verbraucherschutzaspekten bei neuen statistischen Maßnahmen sicherstellen;
- die Entwicklung von Verbraucherschutzstatistiken in den statistischen Diensten der Mitgliedsländer fördern.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XIV VERBRAUCHERSCHUTZ	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	36 Einkommensverteilung und Lebensbedingungen 39 Verbraucherschutz
Sonstige relevante Themen	61 Bodennutzung und Landschaft 64 Pflanzliche Erzeugung 65 Tierische Erzeugung 66 Agroindustriestatistiken 69 Fischereistatistiken 70 Nachhaltige Entwicklung

TITEL XV

Transeuropäische Netze

Ein direktes statistisches Programm ist nicht erforderlich. Statistische Informationen zu diesem Titel werden bei Bedarf von Daten und Indikatoren abgeleitet, die für andere Programmtitel erstellt wurden.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XV TRANSEUROPÄISCHE NETZE	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	48 Verkehrswesen 49 Informationsgesellschaft
Sonstige relevante Themen	45 Energie 53 Warenverkehr 61 Bodennutzung und Landschaft 71 Umweltstatistiken 72 Regionalstatistik 73 Wissenschaft und Technologie 74 Geografische und ortsbezogene Informationen

TITEL XVI

Industrie*Statistische Auswirkungen*

Die diesbezüglichen statistischen Arbeiten betreffen auch das Baugewerbe, den Dienstleistungssektor, die Energiewirtschaft und die Agrarindustrie und dienen hauptsächlich der Unterstützung der Politiken, die aufgrund des Vertrags von Amsterdam und auf verschiedenen späteren Gipfeltreffen (insbesondere dem Gipfel von Lissabon im März 2000) beschlossen wurden. Entsprechende Entwicklungen sind insbesondere in folgenden Bereichen vorgesehen: Globalisierung, interne und externe Organisation der Unternehmen (und allgemeiner des Produktionssystems), Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Unternehmergeist und Regieren, Nachfrage sowie Beschäftigung und Humanressourcen.

Die Durchführung der verschiedenen Verordnungen zur Unternehmensstatistik wird oberste Priorität haben. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Qualität der Ergebnisse.

Damit die strukturellen Veränderungen der Industrie verfolgt werden können, wird ein Programm zur Entwicklung der Unternehmensstatistiken in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Systemen durchgeführt. Es geht dabei um die Anpassung der geltenden Verordnungen, aber auch um die Unterstützung der großen europäischen Politiken, insbesondere in Bezug auf den Binnenmarkt, die Erweiterung, die Wirtschafts- und Währungspolitik, die Informationsgesellschaft und Beschäftigung sowie um die Unterstützung der dem Jahresbericht der Union zugrunde liegenden Strukturindikatoren.

Eurostat wird mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten einer maximalen Rationalisierung der nationalen Erhebungsmethoden und ihrer Koordination untersuchen, um die Belastung der Unternehmen soweit wie möglich zu reduzieren. Besondere Bemühungen werden zur Verbesserung der Analyse des Binnenmarkts unternommen, und zwar mit Hilfe der vorhandenen oder noch zu entwickelnden statistischen Instrumente, insbesondere PRODCOM (und analoger Instrumente für den Dienstleistungsbereich).

Energie:

Im Bereich der Energiestatistik wird die Arbeit darin bestehen, die Qualität der Energiebilanzen zu verbessern, insbesondere im Bereich des Verbrauchs, um damit dem Bedarf aus den Beobachtungsmechanismen für Treibhausgas-Emissionen besser zu entsprechen. Das gegenwärtige System soll ausgebaut werden, damit es die mit nachhaltiger Entwicklung verbundenen Aspekte besser berücksichtigen kann (Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Energieträger). Ferner sollen die Wirksamkeit des Wettbewerbs auf den liberalisierten Märkten und seine Auswirkung auf die Verbraucher und die Energiewirtschaft verfolgt werden.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms sollen Fortschritte in folgenden Bereichen erzielt werden:

- Verbesserung des Systems für die Weiterentwicklung der strukturellen Unternehmensstatistik, so dass der Politikbedarf berücksichtigt wird und besser auf Veränderungen (etwa in den Bereichen Umwelt, Politik und Nutzer) reagiert werden kann.
- Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur wie Unternehmensregister und Klassifikationen.
- Schwerpunktverlagerung auf Qualitätsbeurteilung und Verbesserung der erstellten Daten.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XVI INDUSTRIE	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 45 Energie 66 Agroindustriestatistiken
Sonstige relevante Themen	49 Informationsgesellschaft 51 Unternehmensregister 53 Warenverkehr 70 Nachhaltige Entwicklung 71 Umweltstatistiken

TITEL XVII

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt*Statistische Auswirkungen*

Eines der Schlüsselemente beim Aufbau der Europäischen Union ist die Korrektur sozialer und regionaler Ungleichgewichte. Sie bildet auch das Hauptziel der Strukturfonds. Seit deren Reform im Jahr 1988 hat die Kommission eine integrierte Politik für den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt geschaffen, in deren Rahmen Regionalstatistiken bei der Ausführung von Entscheidungen eine wichtige Aufgabe zukommt: Die Förderungswürdigkeit von Gebieten aufgrund regionalpolitischer Ziele wird anhand von sozioökonomischen Kriterien in Bezug auf bestimmte Schwellenwerte definiert; die Entscheidung über Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten erfolgt objektiv, anhand von statistischen Indikatoren. Darüber hinaus ist eine Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf regionaler Ebene und eine Quantifizierung regionaler Ungleichgewichte nur möglich, wenn man Zugang zu umfassenden Regionalstatistiken hat.

Die von der Kommission verfassten regelmäßigen Bewertungsberichte („Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“⁽¹⁾) über die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen erfordern ein umfangreiches Arsenal an statistischen Informationen. Urbane Themen verdienen besondere Aufmerksamkeit angesichts der Tatsache, dass die politischen Entscheidungsträger zunehmend eine Bewertung der Lebensqualität in den Städten Europas fordern. Als Grundlage für ihre künftigen Maßnahmen benötigen sie vergleichbare Daten über alle Städte der EU. Die Mitteilungen der Kommission von 1997 („Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union“) und 1998 („Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen“) unterstrichen insbesondere diese Notwendigkeit vergleichbarer Informationen.

Die im Rahmen des Statistischen Programms 2003-2007 durchzuführenden Arbeiten werden daher sehr weitgehend durch das Aussehen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik in einer erweiterten Europäischen Union und durch den neuen Programmplanungszeitraum für die Strukturfonds bestimmt. Der dritte Kohäsionsbericht soll Anfang 2004 von der Kommission angenommen werden, während die Schlussfolgerungen daraus (als Verordnungsentwürfe) im weiteren Verlauf dieses Jahres umgesetzt werden sollen. Zu den benötigten Daten gehören Bevölkerungsvorausschätzungen auf regionaler Ebene und Angaben zur regionalen Demografie.

⁽¹⁾ „Einheit Europas, Solidarität der Völker, Vielfalt der Regionen“, 2. Bericht zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, Europäische Kommission, Januar 2001.

Geografische Informationen:

Viele Kommissionsdienststellen verwenden geografische Informationssysteme, um die Politiken, für die sie zuständig sind, zu konzipieren, durchzuführen und zu bewerten. Dieser Trend wird in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen, da die Technologien voranschreiten und Daten umfassender verfügbar werden. Die Initiativen im Zusammenhang mit einer europäischen Infrastruktur für raumbezogene Daten werden zu neuen Herausforderungen in diesem Bereich führen. Eurostat als Verwalterin der Referenzdatenbank der Kommission muss sich dieser Herausforderungen annehmen.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms sollen Fortschritte in folgenden Bereichen erzielt werden:

- Einführung der für die nächste Phase der Strukturfonds benötigten statistischen Indikatoren;
- Bereitstellung der für den Kohäsionsbericht benötigten Daten und statistische Begleitung der Kommissionsvorschläge für die Strukturfonds nach 2006;
- Förderung der Verwendung geografischer Informationssysteme für Politikzwecke.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XVII WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	55 Preise 72 Regionalstatistik 74 Geografische und ortsbezogene Informationen
Sonstige relevante Themen	31 Bevölkerung 32 Arbeitsmarkt 40 Jährliche Wirtschaftsrechnungen 44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 50 Fremdenverkehr 63 Agromonetäre Statistiken 71 Umweltstatistiken

TITEL XVIII

Forschung und technologische Entwicklung***Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsstatistiken****Statistische Auswirkungen*

Das allgemeine Ziel der FTE-Politik der Gemeinschaft besteht in der Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Wirtschaft und der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene. Auf dem Gipfel von Lissabon im Jahr 2000 hat der Europäische Rat ein klares strategisches Ziel für Europa im nächsten Jahrzehnt festgelegt. Die Messung der harmonisierten Inputs, Outputs und sozioökonomischen Auswirkungen der wissenschaftsbasierten Wirtschaft wird auf der europäischen Forschungstagesordnung weiterhin ganz oben stehen, wie in der Diskussion über den Europäischen Forschungsraum deutlich erkennbar ist.

Für alle neueren FuE- und Innovationspolitiken sind aktuelle harmonisierte Daten erforderlich, deren Erhebung mit den Mitgliedstaaten vereinbart und von Eurostat koordiniert werden muss. Jährliche Aktualisierungen der Indikatoren für beide Initiativen werden die Durchführung häufigerer Erhebungen in den Mitgliedstaaten sowie qualitative Verbesserungen erforderlich machen. Es muss möglich sein, Statistiken über die Humanressourcen in Wissenschaft und Technologie sowie geschlechtsspezifische Statistiken zu erstellen, damit den Politikern die nötigen Daten zur Bewertung der Wirksamkeit der entsprechenden Gemeinschaftspolitik zur Verfügung gestellt werden können.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird es vor allem um Folgendes gehen:

- Verbesserung der Qualität vorhandener Indikatoren und Fortsetzung der konzeptuellen Arbeiten zur Erstellung und Weiterentwicklung neuer Indikatoren für das Benchmarking der nationalen Forschungs- und Innovationspolitiken und insbesondere zur Ermittlung der Humanressourcen und ihrer Mobilität in Forschung und Entwicklung;
- im Rahmen des Europäischen Forschungsraums Entwicklung weiterer Statistiken über FTE und Innovation, und insbesondere eines theoretischen Rahmens für die häufigere Erstellung von FTE- und Innovationsstatistiken;

- Ausarbeitung eines allgemeinen Rahmens zur Erfassung der Wissensgesellschaft;
- Erfassung der technologischen Trends anhand von harmonisierten Patentstatistiken;
- Einbindung der Kandidatenländer in den globalen Rahmen der Entwicklung harmonisierter vergleichbarer Statistiken über FTE und Innovation.

Forschung in der Statistik

Statistische Auswirkungen

Im Rahmen ihrer FuE-Politik fördert die Gemeinschaft Forschungsaktivitäten, die gemeinschaftliche Politiken unterstützen. Die amtliche Statistik wurde in verschiedenen Rahmenprogrammen (und den vorbereitenden Dokumenten zum 6. Rahmenprogramm) als ein Gebiet identifiziert, auf dem FuE-Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in die Wege geleitet werden.

Die zunehmende Verwendung von Statistiken für den politischen Entscheidungsprozess in den späten Neunzigern hat zur Nachfrage nach genaueren vergleichbaren Statistiken geführt, insbesondere nach Konjunkturindikatoren zur Überwachung der Entwicklung von Binnenmarkt und Währungsunion. Die kommende Erweiterung der Europäischen Union verstärkt diese Notwendigkeit eines raschen Zugangs zu derartigen Informationen.

Daneben bietet die Technologie neue Möglichkeiten der Erhebung von Daten und Verbreitung von Statistiken. Gleichzeitig beklagen die Auskunftspflichtigen (Unternehmen und Einzelpersonen) den Beantwortungsaufwand und fordern seine Verringerung durch stärkere Automatisierung und bessere Verwendung vorhandener Informationen. FuE in der Statistik hat eine bedeutende europäische Dimension, da die statistische Produktion zwangsläufig international ist, weil sie sich nur wenige Mitgliedstaaten allein leisten könnten. Verbunden mit der zunehmenden Bedeutung einer Kosten-Nutzen-Analyse der erstellten Statistiken ergeben sich daraus neue Anforderungen an die Erstellung europäischer Statistiken. Die europäischen amtlichen Statistiker müssen daher die heute angewandten Verfahren zur Erhebung und Erstellung von Statistiken über eine größer werdende Palette von Phänomen neu überdenken.

Diese Erfordernisse verdeutlichen die Bedeutung der Verwendung bestehender Datenquellen für die Erstellung von Statistiken für eine eingehende statistische Analyse. Dazu sind Methoden und Werkzeuge zu entwickeln, die eine kombinierte Nutzung von Daten unterstützen (z. B. Verwaltungsdaten und Stichprobenerhebungen oder unterjährliche Statistiken und Strukturstatistiken).

Zusammenfassung

Während der kommenden fünf Jahre wird es vor allem darum gehen,

- neue Werkzeuge und Methoden für die amtliche Statistik zu entwickeln;
- die Statistiken zur Messung neuer sozioökonomische Phänomene besser zu konzipieren und zu entwickeln;
- Technologie und Know-how innerhalb des Europäischen Statistischen Systems zu transferieren;
- die Qualität des statistischen Produktionsprozesses und der statistischen Produktionsleistung zu verbessern.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XVIII FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	22 Forschung in der Statistik und statistische Verfahren 73 Wissenschaft und Technologie
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 49 Informationsgesellschaft

TITEL XIX

Umwelt

Statistische Auswirkungen

Die Umweltstatistik soll in erster Linie als effizientes Werkzeug zur Durchführung und Bewertung der Umweltpolitik der Europäischen Union dienen. Die prioritären Aspekte der Umweltpolitik sind im 6. Umweltaktionsprogramm, der Strategie für nachhaltige Entwicklung und der Cardiff-Strategie für die Integration von Umweltbelangen in andere Politikbereiche definiert.

Im von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen 6. Umweltaktionsprogramm „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ sind die prioritären Bereiche der Umweltstatistik festgelegt. Die vier wichtigsten Politikbereiche sind: Klimawechsel, Natur und biologische Vielfalt, Umwelt und Gesundheit und Lebensqualität, natürliche Ressourcen und Abfälle. Das neue Programm unterstreicht die Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Einbeziehung von Umweltfragen in alle relevanten Politikbereiche und der Gewährleistung besserer und leichter zugänglicher Umweltinformationen für die Bürger. Ferner soll eine umweltbewusstere Einstellung gegenüber der Bodennutzung entwickelt werden.

Der Europäische Rat von Göteborg hat im Juni 2001 eine EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung angenommen. Die Strategie stützt sich auf vier vorrangige Bereiche (Klimaveränderungen, Verkehr, öffentliche Gesundheit und natürliche Ressourcen); sie soll jährlich überprüft werden. Die Strategie wird den Bedarf an umweltbezogenen Statistiken stark beeinflussen, doch wird sich der Nachhaltigkeitsaspekt auch auf die Sozial- und Wirtschaftsstatistik auswirken. Um die Fortschritte messen zu können, wird die nachhaltige Entwicklung in die Liste der Strukturindikatoren für den Synthesbericht aufgenommen; entsprechende Daten sollen ab 2002 jedes Jahr auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates vorgelegt werden.

Der Europäische Rat von Göteborg hat auch eine Strategie zur externen Dimension der nachhaltigen Entwicklung gefordert, und im Hinblick auf den Weltgipfel der Vereinten Nationen (VN) zur nachhaltigen Entwicklung wird die Annahme einer umfassenden Agenda erwartet.

Was den Umweltteil des Statistischen Programms anbelangt, so machen es das Aktionsprogramm und die Strategie für nachhaltige Entwicklung erforderlich, dass die derzeitigen Arbeitsbereiche weitergeführt, jedoch auch erweitert und angepasst werden. Der Schwerpunkt des Statistischen Programms liegt weiterhin auf Statistiken, die in enger Beziehung zu sozioökonomischen Statistiken stehen, etwa Angaben über die Umweltbelastungen aufgrund menschlicher Tätigkeiten und die Reaktionen der gesellschaftlichen Akteure. Die Fähigkeit der Statistik zur Beschreibung der wechselseitigen Beziehungen zwischen sozialer, wirtschaftlicher und Umweltentwicklung muss verbessert werden. Das Programm wurde so konzipiert, dass der Bedarf an Statistiken auch durch Informationen der Europäischen Umweltagentur gedeckt wird, und die Arbeitsbereiche werden weiterhin komplementär sein.

Entscheidend für nachhaltige Entwicklung ist die Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Politikbereiche, allerdings wurden größere Fortschritte bisher nur in drei der neun Sektoren (Verkehr, Landwirtschaft und Energie) erzielt. Damit sie als ein Instrument für diese Politiken dienen kann, werden die Arbeiten zur vollständigen Harmonisierung der Umweltkomponente der Gemeinschaftsstatistik mit den relevanten sozioökonomischen Statistiken fortgesetzt. Bei der Erstellung einiger relevanter Statistiken sind in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt worden. Entsprechende Maßnahmen werden auch für andere Politikbereiche wichtig sein. Den Indikatoren für die biologische Vielfalt, der Ressourcenverwendung/Intensität und den Giftstoffen sowie deren Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit sollte ebenfalls größere Bedeutung beigemessen werden. Die Bodennutzungsstatistik wird durch Landschaftsstatistiken verbessert. Die Fischereistatistik wird wichtig sein, damit die Entwicklung dieser knappen Ressource veranschaulicht wird (siehe Titel II). Aggregierte Indikatoren, für die Produktions- und Handelsstatistiken sowie andere Quellen verwendet werden, können einen Beitrag leisten zur Beschreibung der gesellschaftlichen Abhängigkeit von Chemikalien. Auch die Sozialstatistik muss durch eine Umweltkomponente ergänzt werden, damit Verbrauchsmuster und etwaige Gesundheitseffekte aufgrund von Verschmutzung und des Einsatzes von Chemikalien deutlich werden.

Die Umsetzung der Verordnung zur Abfallstatistik wird eine wichtige Aufgabe darstellen. Neue Politiken, die Abfall- und Ressourcenmanagement verknüpfen, erfordern auch statistische Maßnahmen zur konsistenten Beschreibung von Materialströmen, Ressourcenverwendung, Abfällen, Wiederverwendung und ökologischer Effizienz. Die Durchführung der Rahmenrichtlinie Wasser wird eine statistische Unterstützung und stärkere Harmonisierung der Wasserstatistiken erfordern. Eine bessere Rechtsgrundlage für diese Statistiken ist von zentraler Bedeutung. Die Durchführung der IVVU-Richtlinie (integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung) muss statistisch unterstützt werden, damit die Vergleichbarkeit mit der Unternehmensstatistik gewährleistet ist. Eine wichtige Aufgabe wird daher die Überprüfung der Meldepflichten und die Koordinierung zwischen statistischen und sonstigen Meldungen darstellen.

Es wurden auch Umweltgesamtrechnungen in Verbindung mit den VGR entwickelt. Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Umweltanalyse und die Entwicklung umfassenderer Modelle für die Interaktionen zwischen Wirtschaft und Umwelt. Sie werden weiter angepasst und erweitert, damit sie als wichtiges statistisches Werkzeug für Analysen der nachhaltigen Entwicklung dienen können.

Zusammenfassung

Während der fünfjährigen Laufzeit des Programms wird es vor allem darum gehen,

- die zentralen Umweltstatistiken zu verbessern, d. h. vor allem Statistiken über Abfälle, Wasser und Umweltschutzausgaben, wobei die für Umweltindikatoren erforderlichen Statistiken im Vordergrund stehen; außerdem müssen die Rechtsgrundlagen für diese Statistiken geschaffen werden;
- in Zusammenarbeit mit anderen Kommissionsdienststellen und der Europäischen Umweltagentur leicht verständliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsindikatoren zu erstellen;
- die Arbeiten an einer Umweltkomponente für sozioökonomische Statistiken fortzusetzen, damit die Anforderungen in Bezug auf Indikatoren für die Einbeziehung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten in andere Politikbereiche erfüllt werden;

- die Arbeiten zur Einbeziehung des Umweltbereichs in die VGR fortzusetzen, und zwar durch regelmäßige Erstellung eines Satzes von Umweltkonten und deren Anpassung an prioritäre Nachhaltigkeitsaspekte;
- an der Überprüfung der Meldepflichten teilzunehmen und die enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur fortzusetzen, und zwar durch koordinierte Maßnahmen und dadurch, dass sich die beiden Einrichtungen hinsichtlich der Datenerhebung ergänzen.
- die Datenerhebung für die Analyse der globalen nachhaltigen Entwicklung zu verstärken.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XIX UMWELT	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	45 Energie 65 Tierische Erzeugung 70 Nachhaltige Entwicklung 71 Umweltstatistiken 74 Geografische und ortsbezogene Informationen
Sonstige relevante Themen	35 Gesundheitswesen und Sicherheit 39 Verbraucherschutz 44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 48 Verkehrswesen 50 Fremdenverkehr 61 Bodennutzung und Landschaft 62 Agrarstrukturen 64 Pflanzliche Erzeugung 67 Koordinierung und Reform der Agrarstatistik 68 Forststatistiken 69 Fischereistatistiken 72 Regionalstatistik

TITEL XX

Entwicklungszusammenarbeit (und andere externe Aktionen)

Statistische Auswirkungen

Das allgemeine Ziel besteht in der Unterstützung der EU-Außenpolitik durch Bereitstellung sachdienlicher und zielgerichteter technischer statistischer Hilfe, um die statistische Kapazität der Länder zu verbessern, die EU-Gelder erhalten. In der künftigen Strategie wird jedoch die Notwendigkeit einer Anpassung an den sich verändernden Kontext der EU-Politik anerkannt.

Widerspiegelung der EU-Politik in der statistischen Zusammenarbeit

Der deutlichste Politikwandel betrifft die Tatsache, dass die EG-Entwicklungspolitik, insbesondere gegenüber den AKP-Ländern, zunehmend explizit auf die Verringerung der Armut abzielt. Daher wird die statistische Zusammenarbeit stärker auf eine bessere Messung und Überwachung der Armut ausgerichtet sein, woraus sich eine Zunahme der Tätigkeiten insbesondere im Bereich der Sozialstatistik ergeben wird. Dementsprechend werden die Generaldirektionen Entwicklung und Außenbeziehungen sowie Europeaid technisch beraten und unterstützt bei der Messung der Auswirkungen der EG-Entwicklungsprogramme auf die Armut.

Da sich die betreffenden Länder zunehmend um den Ausbau ihrer regionalen Strukturen bemühen, wird die regionale Integration weiterhin ein Programmschwerpunkt sein. Die zu unterstützenden Bereiche umfassen multilaterale Überwachung, Verbesserung der VGR, Preisstatistik, Agrarstatistik, Außenhandel, Unternehmensstatistik und statistische Ausbildung.

Das wichtigste Ziel in der Zusammenarbeit mit den 12 Mittelmeer-Partnerländern wird die institutionelle und interinstitutionelle Verstärkung der nationalen statistischen Systeme sein. Die Harmonisierung und Erstellung von Statistiken und ein verbesserter Datenzugang für die Nutzer werden unterstützt, damit eine solide Grundlage für politische Entscheidungen und eine gute Staatsführung geschaffen wird. Prioritäre Bereiche neben den sozioökonomischen Statistiken sind Wanderung, Tourismus und Umwelt.

Die statistische Zusammenarbeit zwischen der EU und den GUS-Ländern dient der Unterstützung und Überwachung der wirtschaftlichen Kooperation und des Reformprozesses sowie der Förderung der Marktwirtschaft. Benötigt werden vor allem Wirtschafts- und Außenhandelsstatistiken.

Eurostat wird seine Bemühungen zur Verbesserung der Koordination innerhalb der Gebergemeinschaft (bilaterale und multilaterale Geber) fortsetzen und verstärken. Dementsprechend wird Eurostat im Kontext der OECD/DAC, der VN und der Weltbank die Arbeiten zur Messung des Impakts der Entwicklungszusammenarbeit auf die Erreichung der auf dem Millennium-Gipfel der VN im Jahr 2000 angenommenen Entwicklungsziele für das Jahrtausend unterstützen. Es wird damit eine aktive Rolle bei der Initiative Paris 21 und auf dem Balkan übernehmen. Vor allem die technische Zusammenarbeit wird die Bedeutung der Konzentration auf die Nutzer unterstreichen und den Wert einer mehrjährigen Programmplanung erhöhen.

Innovative Arbeiten werden durchgeführt, um Ansätze und Methoden zur Messung und Überwachung von Menschenrechten und guter Staatsführung zu entwickeln.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird es vor allem darum gehen,

- technische statistische Unterstützung zu leisten, um die statistische Kapazität der Länder zu verbessern, die EU-Gelder erhalten;
- die Messung und Überwachung der Armut zu verstärken;
- Ansätze und Methoden zur Messung und Überwachung von Menschenrechten und guter Staatsführung zu entwickeln.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

<i>Titel des Vertrags</i>	<i>Arbeitsthemen von Eurostat</i>
TITEL XX ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	21 Statistische Zusammenarbeit mit anderen Drittländern

ANHANG II

STATISTISCHES FÜNFJAHRESPROGRAMM 2003-2007: ARBEITSTHEMEN VON EUROSTAT

Kapitel (Untertätigkeit)	Thema (Maßnahme)
I. Unterstützung der Statistikproduktion; technische Infrastruktur	10 Qualitätsmanagement und Bewertung 11 Systematiken 12 Statistische Ausbildung 13 IT-Infrastruktur und -Dienste für Eurostat 14 IT-Normierung und Kooperationsinfrastruktur für das ESS 15 Referenzdaten- und Metadaten-Warehouses 16 Information 17 Verbreitung 18 Statistische Koordinierung 19 Statistische Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern 21 Statistische Zusammenarbeit mit anderen Drittländern 22 Forschung in der Statistik und statistische Verfahren 25 Datensicherheit und statistische Geheimhaltung
II. Bevölkerungs- und Sozialstatistik	31 Bevölkerung 32 Arbeitsmarkt 33 Bildung 34 Kultur 35 Gesundheitswesen und Sicherheit 36 Einkommensverteilung und Lebensbedingungen 37 Soziale Sicherheit 38 Andere Arbeiten auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Sozialstatistik 39 Verbraucherschutz
III.	
III.A. Makroökonomische Statistiken	40 Jährliche Wirtschaftsrechnungen 41 Vierteljährliche Gesamtrechnungen 42 Finanzierungskonten 43 Überwachung der Eigenmittel 55 Preise 57 Statistiken für die Konjunkturanalyse
III.B. Unternehmensstatistiken	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 45 Energie 48 Verkehrswesen 49 Informationsgesellschaft 50 Fremdenverkehr 51 Unternehmensregister
III.C. Währungs-, Finanz-, Handels- und Zahlungsbilanzstatistiken	52 Währung und Finanzen 53 Warenverkehr 54 Dienstleistungsverkehr und Zahlungsbilanz
IV. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	61 Bodennutzung und Landschaft 62 Agrarstrukturen 63 Agromonetäre Statistiken 64 Pflanzliche Erzeugung 65 Tierische Erzeugung 66 Agroindustriestatistiken 67 Koordinierung und Reform der Agrarstatistik 68 Forststatistiken 69 Fischereistatistiken

Kapitel (Untertätigkeit)	Thema (Maßnahme)
V. Mehrbereichsstatistiken	70 Nachhaltige Entwicklung 71 Umweltstatistiken 72 Regionalstatistik 73 Wissenschaft und Technologie 74 Geografische und ortsbezogene Informationen
VII. Ressourcen und Verwaltung	91 Internationale und interinstitutionelle Beziehungen 92 Management und statistische Programme 93 Verwaltung der Humanressourcen 94 Verwaltung der finanziellen Ressourcen 95 Verwaltung der Rechtsgrundlagen 96 Auditing 97 Allgemeine Verwaltung 99 Dezentralisierte Verwaltung

VERORDNUNG (EG) Nr. 2368/2002 DES RATES**vom 20. Dezember 2002****zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen Rebellenbewegungen in Sierra Leone und Angola und gegen die Regierung von Liberia verhängten Sanktionen, die unter bestimmten Bedingungen ein Verbot der Einfuhr von Rohdiamanten aus Liberia, Angola und Sierra Leone umfassen, konnten weder das Eindringen von Konfliktdiamanten in den rechtmäßigen Handel aufhalten noch die Konflikte beenden.
- (2) Der Europäische Rat von Göteborg im Juni 2001 genehmigte ein Programm zur Verhütung gewalttätiger Konflikte, in dem unter anderem darauf hingewiesen wird, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission den unrechtmäßigen Handel mit hochwertigen Waren bekämpfen werden, einschließlich durch Ermittlung von Möglichkeiten der Zerschlagung der Verbindung zwischen Rohdiamanten und gewalttätigen Konflikten und Unterstützung des Kimberley-Prozesses.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 303/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft⁽¹⁾ wurde die Einfuhr von Rohdiamanten in die Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen untersagt.
- (4) Die bestehenden Maßnahmen müssen durch wirksame Kontrollen des internationalen Handels mit Rohdiamanten ergänzt werden, um zu verhindern, dass der Handel mit Konfliktdiamanten Rebellenbewegungen und deren Verbündete finanziert, die rechtmäßige Regierungen untergraben. Eine wirksame Kontrolle hilft, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu erhalten und schützt außerdem den Erlös aus den Ausfuhren von Rohdiamanten, der für die Entwicklung der produzierenden Länder in Afrika von wesentlicher Bedeutung ist.
- (5) Die Kimberley-Prozess-Verhandlungen, in deren Rahmen die Gemeinschaft, produzierende und Handel treibende Länder, die praktisch den gesamten internationalen Rohdiamantenhandel vertreten, sowie die Diamantenindustrie und Vertreter der Zivilgesellschaft zusammenkommen, wurden im Hinblick auf die Entwicklung eines wirksamen Kontrollsystems eingeleitet. Sie mündeten in die Entwicklung eines Zertifikationssystems.
- (6) Alle Teilnehmer haben das Verhandlungsergebnis als Grundlage für Durchführungsmaßnahmen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet akzeptiert.
- (7) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen begrüßte in ihrer Resolution Nr. 56/263 das im Rahmen des Kimberley-Prozesses entwickelte Zertifikationssystem und rief alle interessierten Parteien auf, sich an diesem System zu beteiligen.
- (8) Zur Umsetzung des Zertifikationssystems müssen Ein- und Ausfuhren von Rohdiamanten in das bzw. aus dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft dem Zertifikationssystem unterworfen werden, das die Ausstellung der entsprechenden Zertifikate durch die Teilnehmer am System einschließt.
- (9) Jeder Mitgliedstaat kann eine oder mehrere Behörden benennen, die innerhalb seines Hoheitsgebiets für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zuständig sind, und kann die Zahl der Behörden begrenzen.
- (10) Die Gültigkeit der Zertifikate für eingeführte Rohdiamanten wird durch die zuständigen Behörden der Gemeinschaft ordnungsgemäß geprüft.
- (11) Die Einhaltung dieser Verordnung soll weder als gleichwertig mit noch als Ersatz für die Einhaltung anderer in Gemeinschaftsvorschriften enthaltener Anforderungen angesehen werden.
- (12) Um die Wirksamkeit des Zertifikationssystems zu erhöhen, sollen dessen Umgehung oder Versuche der Umgehung verhindert werden. So sollen die Erbringer von Nebenleistungen oder von Dienstleistungen mit unmittelbarem Bezug gebührende Sorgfalt walten lassen, um nachzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß angewandt werden.
- (13) Ausfuhrzertifikate für Rohdiamanten sollen nur ausgestellt und bestätigt werden, wenn schlüssig nachgewiesen ist, dass diese Rohdiamanten im Rahmen eines Zertifikats eingeführt wurden.
- (14) Gegebenenfalls sollte die zuständige Behörde des einführenden Teilnehmers der zuständigen Behörde des ausführenden Teilnehmers eine Bestätigung der Einfuhr von Rohdiamantensendungen übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 19.2.2002, S. 8.

- (15) Ein System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie in der von den Vertretern der Rohdiamantenindustrie im Rahmen des Kimberley-Prozesses vorgeschlagenen Art könnte die Erbringung dieser schlüssigen Nachweise erleichtern.
- (16) Es sollten Bestimmungen festgelegt werden, um die Ausfuhr von Rohdiamanten zu ermöglichen, die eingeführt wurden, bevor die in dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Einfuhrkontrollen Anwendung gefunden haben.
- (17) Jeder Mitgliedstaat sollte festlegen, welche Sanktionen für eine Verletzung dieser Verordnung gelten.
- (18) Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die Ein- und die Ausfuhr von Rohdiamanten sollen nicht für Rohdiamanten gelten, die im Rahmen der Ausfuhr in das Gebiet eines anderen Teilnehmers durch die Gemeinschaft befördert werden.
- (19) Für die Zwecke der Umsetzung des Zertifikationsystems sollte die Gemeinschaft ein Teilnehmer des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses sein. Sie soll bei Tagungen der Teilnehmer des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses von der Kommission vertreten werden.
- (20) Die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (21) Es sollte ein Forum geschaffen werden, das es der Kommission und den Mitgliedstaaten ermöglicht, über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu beraten.
- (22) Diese Verordnung soll am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, die Bestimmungen über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr jedoch sollen ausgesetzt bleiben, bis im Rahmen des Kimberley-Prozesses für die gleichzeitige Anwendung der Ein- und Ausfuhrkontrollen durch alle Teilnehmer ein Zeitpunkt vereinbart wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird ein Gemeinschaftssystem der Zertifizierung und der Kontrollen der Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten zur Umsetzung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses festgelegt.

⁽¹⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Für die Zwecke des Zertifikationsystems wird die Gemeinschaft als ein Gebiet ohne Binnengrenzen betrachtet.

Die geltenden Bestimmungen über Zollförmlichkeiten und -kontrollen werden von dieser Verordnung weder berührt noch durch sie ersetzt.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet:

- a) „Kimberley-Prozess“ das Forum, in dessen Rahmen die Teilnehmer ein internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten entworfen haben,
- b) „Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses“ (im Folgenden als „KP-Zertifikationsystem“ bezeichnet) das im Rahmen des Kimberley-Prozesses ausgehandelte und in Anhang I wiedergegebene internationale Zertifikationsystem,
- c) „Teilnehmer“ die in Anhang II genannten Teilnehmer am KP-Zertifikationsystem,
- d) „Zertifikat“ ein von einem Teilnehmer ordnungsgemäß ausgestelltes und durch eine zuständige Behörde des Teilnehmers bestätigtes Dokument, das eine Rohdiamantensendung als mit dem KP-Zertifikationsystem in Einklang stehend identifiziert,
- e) „Zuständige Behörde“ die von einem Teilnehmer zur Ausstellung, zur Bestätigung der Gültigkeit oder zur Prüfung eines Zertifikats benannte Behörde,
- f) „Gemeinschaftsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde, die in Anhang III aufgeführt ist,
- g) „Gemeinschaftszertifikat“ ein dem Muster in Anhang IV entsprechendes Zertifikat, welches von einer Gemeinschaftsbehörde ausgestellt wurde,
- h) „Konfliktdiamanten“ Rohdiamanten gemäß der Begriffsbestimmung im Rahmen des KP-Zertifikationsystems,
- i) „Rohdiamanten“ Diamanten, die nicht bearbeitet oder lediglich gesägt, gespalten oder rau geschliffen sind und unter die Positionen 7102 10, 7102 21 und 7102 31 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren fallen (im Folgenden als „HS-Position“ bezeichnet),
- j) „Einfuhr“ den physischen Eintritt oder die Verbringung in einen Teil des Gebiets eines Teilnehmers,
- k) „Ausfuhr“ das physische Verlassen oder die Verbringung aus einem Teil des Gebiets eines Teilnehmers,
- l) „Sendung“ ein oder mehrere Parteien,
- m) „Partie“ einen oder mehrere Diamanten, die zusammen verpackt sind,
- n) „Partie gemischten Ursprungs“ eine Partie, die Rohdiamanten aus zwei oder mehr Ursprungsländern enthält,

- o) „Gebiet der Gemeinschaft“ die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag gemäß den darin niedergelegten Bedingungen anzuwenden ist,
- p) „Zertifizierter Bestand“ einen Bestand an Rohdiamanten, für den diese Verordnung gilt und dessen Aufbewahrungsort, Umfang und Wert sowie diesbezügliche Änderungen einer wirksamen Kontrolle durch einen Mitgliedstaat unterzogen worden sind,
- q) „Zollgutversand“ die Durchfuhr nach den Artikeln 91 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. ⁽¹⁾

KAPITEL II

EINFUHRREGELUNG

Artikel 3

Die Einfuhr von Rohdiamanten in die Gemeinschaft ist nur gestattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Rohdiamanten werden von einem Zertifikat begleitet, dessen Gültigkeit von der zuständigen Behörde eines Teilnehmers bestätigt wurde.
- b) Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden.
- c) Das Zertifikat weist die Sendung, zu der es gehört, eindeutig aus.

Artikel 4

(1) Die Behältnisse und die dazu gehörigen Zertifikate sind schnellstmöglich einer Gemeinschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen, und zwar entweder in dem Mitgliedstaat, in den sie eingeführt werden, oder in dem Mitgliedstaat, für den sie laut den Angaben in den Begleitpapieren bestimmt sind.

(2) In Fällen, in denen Rohdiamanten in einen Mitgliedstaat eingeführt werden, in dem es keine Gemeinschaftsbehörde gibt, werden sie der entsprechenden Gemeinschaftsbehörde in dem Mitgliedstaat vorgelegt, für den sie bestimmt sind. Falls es weder in dem einführenden Mitgliedstaat noch in dem Bestimmungsmitgliedstaat eine Gemeinschaftsbehörde gibt, werden sie einer entsprechenden Gemeinschaftsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt.

(3) Der Mitgliedstaat, in den die Rohdiamanten eingeführt werden, trägt Sorge dafür, dass sie der entsprechenden Gemeinschaftsbehörde gemäß den Absätzen 1 und 2 vorgelegt werden. Zu diesem Zweck kann der Zollgutversand gestattet werden. Falls ein solcher Zollgutversand gestattet wird, so wird die in diesem Artikel vorgesehene Prüfung ausgesetzt, bis die Sendung bei der entsprechenden Gemeinschaftsbehörde eingegangen ist.

(4) Der Einführer ist für die ordnungsgemäße Beförderung der Rohdiamanten und die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

(5) Eine Gemeinschaftsbehörde wählt eine der folgenden Methoden, um zu prüfen, dass der Inhalt eines Behältnisses mit den Angaben auf dem dazu gehörigen Zertifikat übereinstimmt:

- a) Sie öffnet jedes einzelne Behältnis, um diese Prüfung vorzunehmen oder
- b) sie stellt auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder eines gleichwertigen, für Rohdiamantensendungen geeigneten Systems fest, welche Behältnisse für diese Prüfung geöffnet werden.

(6) Eine Gemeinschaftsbehörde führt die Prüfung unverzüglich durch.

Artikel 5

(1) Stellt eine Gemeinschaftsbehörde fest, dass die Voraussetzungen von Artikel 3

- a) erfüllt sind, bestätigt sie dies auf dem Originalzertifikat und übergibt dem Einführer eine beglaubigte und fälschungssichere Abschrift dieses bestätigten Zertifikats. Dieses Bestätigungsverfahren wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage des Zertifikats durchgeführt.
- b) nicht erfüllt sind, hält sie die Sendung zurück.

(2) Stellt eine Gemeinschaftsbehörde fest, dass die Voraussetzungen nicht wissentlich oder absichtlich erfolgt nicht erfüllt worden sind oder die Nichterfüllung auf das Handeln einer anderen Behörde in der Ausübung ihrer eigenen Pflichten zurückzuführen ist, kann sie das Bestätigungsverfahren fortsetzen und die Sendung freigeben, nachdem die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen worden sind, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Eine Gemeinschaftsbehörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die nach ihren Angaben das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen.

Artikel 6

(1) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 29 Absatz 3 genannten Artikel anzuwenden sind, können die Mitgliedstaaten Rohdiamantenbestände zertifizieren, die vor diesem Zeitpunkt in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt worden sind oder sich dort befinden. Nach diesem Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass Rohdiamanten aus zertifizierten Beständen die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllen.

(2) In allen anderen Fällen kann eine Gemeinschaftsbehörde eine Bestätigung darüber ausstellen, dass sie davon ausgeht, dass die Rohdiamanten die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllen, sofern sie festgestellt hat, dass sich diese Diamanten zu und seit diesem Zeitpunkt rechtmäßig in der Gemeinschaft befunden haben.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3, 4 und 5 kann eine Gemeinschaftsbehörde die Einfuhr von Rohdiamanten gestatten, wenn der Einführer schlüssig nachweist, dass diese Diamanten zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und spätestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 29 Absatz 3 genannten Artikel anzuwenden sind, ausgeführt worden sind.

In diesen Fällen stellt die betreffende Gemeinschaftsbehörde dem Einführer eine Bestätigung über die rechtmäßige Einfuhr aus, wonach davon ausgegangen wird, dass diese Diamanten die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllen.

Artikel 8

(1) Die Kommission berät sich mit den Teilnehmern bezüglich der praktischen Regelungen für die Bestätigung der Einfuhren in das Gebiet der Gemeinschaft gegenüber der zuständigen Behörde des ausführenden Teilnehmers, welche die Gültigkeit eines Zertifikats bestätigt hat.

(2) Auf Grundlage dieser Beratungen legt die Kommission gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren die Leitlinien für diese Bestätigung fest.

Artikel 9

Die Kommission stellt allen Gemeinschaftsbehörden beglaubigte Muster der Zertifikate der Teilnehmer, Namen und andere einschlägige Einzelheiten über die ausstellenden und/oder bestätigenden Behörden, beglaubigte Proben der Stempel und Unterschriften zum Nachweis der rechtmäßigen Ausstellung oder Bestätigung eines Zertifikats, sowie alle anderen im Hinblick auf Zertifikate erhaltenen dienlichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 10

(1) Gemeinschaftsbehörden legen der Kommission einen monatlichen Bericht über alle gemäß Artikel 4 zur Prüfung vorgelegten Zertifikate vor.

In diesem Bericht ist zu jedem Zertifikat mindestens Folgendes aufzuführen:

- a) einheitliche Zertifikatnummer
- b) Name der ausstellenden und bestätigenden Behörden
- c) Datum der Ausstellung und der Bestätigung
- d) Ende der Gültigkeitsdauer
- e) Herkunftsland
- f) Ursprungsland, sofern bekannt
- g) HS-Position(en)
- h) Karat-Gewicht
- i) Wert
- j) prüfende Gemeinschaftsbehörde
- k) Datum der Prüfung.

Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren das Format dieses Berichts bestimmen, um leichter überwachen zu können, wie das Zertifikationssystem arbeitet.

(2) Die Gemeinschaftsbehörde bewahrt die zur Prüfung vorgelegten Originalzertifikate gemäß Artikel 3 Buchstabe a) mindestens drei Jahre auf. Sie gewährt der Kommission oder von dieser benannten Einzelpersonen oder Einrichtungen Zugang zu diesen Originalzertifikaten, insbesondere im Hinblick auf die Beantwortung von Fragen, die im Rahmen des KP-Zertifikationssystem auftreten.

KAPITEL III

AUSFUHRREGELUNG

Artikel 11

Die Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Gemeinschaft ist nur gestattet, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Rohdiamanten werden von einem entsprechenden Gemeinschaftszertifikat begleitet, das von einer Gemeinschaftsbehörde ausgestellt und bestätigt wurde.
- b) Die Rohdiamanten befinden sich gemäß Artikel 12 in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen.

Artikel 12

(1) Die Gemeinschaftsbehörde kann einem Ausführer ein Gemeinschaftszertifikat ausstellen, wenn sie festgestellt hat,

- a) dass der Ausführer schlüssige Nachweise erbracht hat, dass die Rohdiamanten, für deren Ausfuhr ein Zertifikat beantragt wird, gemäß Artikel 3 rechtmäßig eingeführt wurden;
- b) dass die übrigen vorgeschriebenen Informationen auf dem Zertifikat richtig sind,
- c) dass die Rohdiamanten tatsächlich in das Gebiet eines Teilnehmers verbracht werden sollen und
- d) dass die Rohdiamanten in einem gegen Eingriffe geschützten Behältnis transportiert werden sollen.

(2) Eine Gemeinschaftsbehörde bestätigt die Gültigkeit eines Gemeinschaftszertifikats erst, nachdem sie geprüft hat, dass der Inhalt des Behältnisses mit den Angaben auf dem dazugehörigen Zertifikat übereinstimmt und dass das gegen Eingriffe geschützte Behältnis mit den Rohdiamanten danach unter Aufsicht dieser Behörde versiegelt worden ist.

(3) Eine Gemeinschaftsbehörde wählt eine der folgenden Methoden, um zu prüfen, dass der Inhalt eines Behältnisses mit den Angaben auf dem dazugehörigen Zertifikat übereinstimmt:

- a) Sie prüft den Inhalt jedes einzelnen Behältnisses oder
- b) sie stellt auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder eines gleichwertigen, für Rohdiamantensendungen geeigneten Systems fest, bei welchen Behältnissen der Inhalt geprüft wird.

(4) Die Gemeinschaftsbehörde übergibt dem Einführer eine beglaubigte und fälschungssichere Abschrift des Zertifikats, das sie bestätigt hat. Der Einführer hält jegliche Abschrift mindestens drei Jahre lang zur Verfügung.

(5) Das Gemeinschaftszertifikat ist vom Ausstellungsdatum an nicht länger als zwei Monate für die Ausfuhr gültig. Werden die Rohdiamanten nicht innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt, wird das Gemeinschaftszertifikat an die Gemeinschaftsbehörde, die es ausgestellt hat, zurückgesandt.

Artikel 13

Ist ein Ausführer Mitglied einer der in Anhang V aufgeführten Diamantenorganisationen, so kann die Gemeinschaftsbehörde als schlüssigen Nachweis einer rechtmäßigen Einfuhr in die Gemeinschaft eine durch den Ausführer zu diesem Zweck unterzeichnete Erklärung akzeptieren. Diese Erklärung hat mindestens die gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) für eine Rechnung erforderlichen Informationen zu enthalten.

Artikel 14

(1) Stellt eine Gemeinschaftsbehörde fest, dass eine Rohdiamantensendung, für die ein Gemeinschaftszertifikat beantragt wird, die Bedingungen von Artikel 11, 12 oder 13 nicht erfüllt, so hält diese Behörde die Sendung zurück.

(2) Stellt eine Gemeinschaftsbehörde fest, dass die Bedingungen nicht wissentlich oder absichtlich nicht erfüllt worden sind oder die Nichterfüllung auf das Handeln einer anderen Behörde in der Ausübung ihrer eigenen Pflichten zurückzuführen ist, kann sie die Sendung freigeben und mit der Ausstellung und der Bestätigung des Gemeinschaftszertifikats fortfahren, nachdem die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen worden sind, um sicherzustellen, dass die Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die Gemeinschaftsbehörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die nach ihren Angaben das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen.

Artikel 15

(1) Gemeinschaftsbehörden legen der Kommission einen monatlichen Bericht über alle von ihnen ausgestellten und bestätigten Zertifikate vor.

In diesem Bericht ist zu jedem Zertifikat mindestens Folgendes aufzuführen:

- a) einheitliche Zertifikatnummer
- b) Name der ausstellenden und bestätigenden Behörden
- c) Datum der Ausstellung und der Bestätigung
- d) Ende der Gültigkeitsdauer
- e) Herkunftsland
- f) Ursprungsland, sofern bekannt
- g) HS-Position(en)
- h) Karat-Gewicht und Wert.

Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren das Format dieses Berichts bestimmen, um leichter überwachen zu können, wie das Zertifikationssystem arbeitet.

(2) Die Gemeinschaftsbehörden bewahren die beglaubigten Abschriften gemäß Artikel 12 Absatz 4 sowie alle von einem Ausführer zum Nachweis der Ausstellung und Bestätigung eines Zertifikats erhaltenen Informationen mindestens drei Jahre auf.

Sie gewähren der Kommission oder von dieser benannten Personen oder Einrichtungen Zugang zu diesen Originalzertifikaten, insbesondere im Hinblick auf die Beantwortung von Fragen, die im Rahmen des KP-Zertifikationssystem auftreten.

Artikel 16

(1) Die Kommission berät sich mit den Teilnehmern bezüglich der praktischen Regelungen für eine Bestätigung der Einfuhren von aus der Gemeinschaft ausgeführten Rohdiamanten, für die ein von der Gemeinschaftsbehörde ausgestelltes Zertifikat vorliegt.

(2) Auf Grundlage dieser Beratungen legt die Kommission gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren die Leitlinien für diese Bestätigung fest.

KAPITEL IV

SELBSTREGULIERUNG DER INDUSTRIE

Artikel 17

(1) Organisationen von Rohdiamantenhändlern, die ein System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie für die Zwecke der Umsetzung des KP-Zertifikationssystem eingerichtet haben, können sich direkt oder über die entsprechende Gemeinschaftsbehörde bei der Kommission um Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang V bewerben.

(2) Bei der Bewerbung um Aufnahme in dieses Verzeichnis hat eine Organisation

a) schlüssig nachzuweisen, dass sie Regeln und Vorschriften verabschiedet hat, mit denen sich ihre mit Rohdiamanten handelnden Mitglieder — natürliche oder juristische Personen — verpflichtet haben, spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem die in Artikel 29 Absatz 3 genannten Artikel anzuwenden sind,

i) ausschließlich Diamanten zu verkaufen, die in Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses aus rechtmäßigen Quellen stammen, und schriftlich auf der jeden Rohdiamantenverkauf begleitenden Rechnung zu garantieren, dass die verkauften Rohdiamanten ihrem persönlichen Kenntnisstand und/oder den schriftlichen Garantien der Lieferer dieser Rohdiamanten zufolge daher keine Konfliktdiamanten sind,

ii) jedem Rohdiamantenverkauf eine Rechnung beizulegen, die die genannte unterzeichnete Garantie enthält, den Verkäufer und den Käufer und ihre eingetragenen Niederlassungen unmissverständlich identifiziert, gegebenenfalls die Mehrwertsteuernummer des Verkäufers, Menge/Gewicht und Güteklasse der verkauften Waren, den Wert des Geschäfts und den Liefertermin enthält,

- iii) keine Rohdiamanten aus verdächtigen oder unbekanntenen Quellen und/oder Rohdiamanten mit Ursprung in Nichtteilnehmern des KP-Zertifikationssystems zu erwerben,
- iv) keine Rohdiamanten aus Quellen zu erwerben, die nach einem rechtsverbindlichen Prozess für schuldig befunden wurden, staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Handel mit Konfliktdiamanten verletzt zu haben,
- v) keine Rohdiamanten in oder aus Regionen zu erwerben, aus denen Mitteilungen einer Regierungsbehörde oder einer Behörde des KP-Zertifikationssystems zufolge Konfliktdiamanten hervorgehen oder in denen Konfliktdiamanten angeboten werden,
- vi) Konfliktdiamanten nicht wissentlich zu erwerben oder zu verkaufen oder andere bei deren Kauf oder Verkauf zu unterstützen,
- vii) sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die Rohdiamanten im internationalen Diamantenhandel erwerben oder verkaufen, über die Handelsresolutionen und Regierungsverordnungen, die den Handel mit Konfliktdiamanten einschränken, voll unterrichtet sind,
- viii) Aufzeichnungen über die von Lieferanten erhaltenen und an Kunden ausgestellten Rechnungen zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren,
- ix) einen unabhängigen Rechnungsprüfer damit zu beauftragen, zu bestätigen, dass diese Aufzeichnungen sorgfältig geführt und aufbewahrt werden und dass er keine Transaktionen ermittelt hat, die nicht den unter den Ziffern i) bis viii) genannten Verpflichtungen entsprechen, bzw. dass alle Transaktionen, die nicht diesen Verpflichtungen entsprochen haben, der entsprechenden Gemeinschaftsbehörde mitgeteilt wurden,
- und
- b) schlüssig nachzuweisen, dass sie Regeln und Vorschriften verabschiedet hat, welche die Organisation verpflichten,
- i) jedes Mitglied auszuschließen, das nach gebührenden Nachforschungen durch die Organisation selbst einer ernsthaften Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen für schuldig befunden wurde, und
- ii) den Ausschluss dieses Mitglieds öffentlich zu machen und der Kommission mitzuteilen,
- iii) allen ihren Mitgliedern alle von der Regierung und im Rahmen des KP-Zertifikationssystems beschlossenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Leitlinien im Bezug auf Konfliktdiamanten und die Namen aller natürlichen oder juristischen Personen, die nach einem rechtsverbindlichen Prozess einer Verletzung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften für schuldig befunden wurden, mitzuteilen.
- und
- c) der Kommission und der entsprechenden Gemeinschaftsbehörde ein vollständiges Verzeichnis aller ihrer mit Rohdiamanten handelnden Mitglieder, einschließlich der vollständigen Namen, Anschriften, Niederlassungsorte und anderer Informationen, die Verwechslungen vermeiden helfen, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Organisationen, auf die sich dieser Artikel bezieht, teilen der Kommission und der Gemeinschaftsbehörde eines Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, unverzüglich jede seit der Bewerbung um Aufnahme in das Verzeichnis eingetretene Änderung in ihrer Mitgliedschaft mit.
- (4) Die Kommission führt gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren in Anhang V jede Organisation auf, die die Anforderungen dieses Artikels erfüllt. Sie teilt allen Gemeinschaftsbehörden die Namen und andere zweckdienlichen Angaben zur Mitgliedschaft der aufgeführten Organisationen sowie jegliche diesbezügliche Änderung mit.
- (5) a) Eine auf der Liste stehende Organisation oder ein Mitglied einer dieser Organisationen gewährt der betreffenden Gemeinschaftsbehörde Zugang zu allen Informationen, die gegebenenfalls benötigt werden, um zu beurteilen, ob das System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie ordnungsgemäß funktioniert. Bei Bedarf kann diese Gemeinschaftsbehörde zusätzliche Garantien dafür verlangen, dass eine Organisation in der Lage ist, ein vertrauenswürdigen System aufrechtzuerhalten.
- b) Die entsprechende Gemeinschaftsbehörde teilt der Kommission einmal jährlich ihre Beurteilung mit.
- (6) Erhält eine Gemeinschaftsbehörde in einem Mitgliedstaat bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems glaubhafte Informationen dahingehend, dass eine auf der Liste stehende Organisation, für die dieser Artikel gilt und die in diesem Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, oder eines ihrer in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen oder ansässigen Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, so stellt sie in dieser Angelegenheit weitere Nachforschungen an, um zu prüfen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels vorliegt.
- (7) a) Liegen der Kommission glaubwürdige Informationen darüber vor, dass eine auf der Liste stehende Organisation oder ein Mitglied einer dieser Organisationen gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, so ersucht sie die Gemeinschaftsbehörde in einem Mitgliedstaat, in dem die Organisation oder ihr Mitglied ansässig oder niedergelassen ist, um eine Beurteilung der Lage. Auf ein solches Gesuch hin stellt die betreffende Gemeinschaftsbehörde umgehend Nachforschungen in der Angelegenheit an und informiert die Kommission in gebotener Weise über ihre Erkenntnisse.
- b) Kommt die Kommission aufgrund der Berichte, Beurteilungen oder sonstiger sachdienlicher Informationen zu dem Schluss, dass ein System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie nicht ordnungsgemäß funktioniert und die Frage nicht angemessen behandelt wurde, so ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren.
- (8) Führen Nachforschungen zu dem Schluss, dass eine Organisation gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, so teilt die Gemeinschaftsbehörde eines Mitgliedstaats, in dem diese Organisation ansässig oder niedergelassen ist, dies unverzüglich der Kommission mit. Die Kommission ergreift ihrerseits gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren die geeigneten Maßnahmen, um diese Organisation aus dem Verzeichnis in Anhang V zu streichen.

(9) Falls eine auf der Liste stehende Organisation oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist bzw. sind, der keine Gemeinschaftsbehörde zu den Zwecken dieses Artikels benannt hat, wird die Kommission für diese Organisation oder diese Mitglieder zur Gemeinschaftsbehörde.

(10) Bei Organisationen und ihren Mitgliedern, auf die sich dieser Artikel bezieht und die im Gebiet eines anderen Teilnehmers als der Gemeinschaft tätig sind, wird davon ausgegangen, dass sie die Bestimmungen dieses Artikels erfüllen, sofern sie die Regeln und Vorschriften erfüllen, die dieser Teilnehmer zum Zwecke der Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses festgelegt hat.

KAPITEL V

DURCHFUHR

Artikel 18

Die Artikel 4, 11, 12 und 14 gelten nicht für Rohdiamanten, die nur zum Zwecke der Durchfuhr zu einem anderen Teilnehmer als der Gemeinschaft in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unter der Voraussetzung, dass bei der Ein- und Ausfuhr weder am Originalbehältnis, in dem die Rohdiamanten befördert werden, noch an dem von einer zuständigen Behörde eines Teilnehmers ausgestellten Originalzertifikat Eingriffe festgestellt werden und die Durchfuhr als Zweck auf dem begleitenden Zertifikat unmissverständlich angegeben ist.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere Behörden in ihrem Gebiet als Gemeinschaftsbehörde benennen und ihnen verschiedene Aufgaben übertragen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die eine Gemeinschaftsbehörde benennen, teilen der Kommission dies mit und belegen, dass die von ihnen benannten Gemeinschaftsbehörden die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Aufgaben verlässlich, fristgerecht, effektiv und angemessen erfüllen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Stellen, bei denen die in dieser Verordnung vorgesehenen Formalitäten erledigt werden können, begrenzen. Sie teilen der Kommission dies mit. Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen und gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren führt die Kommission die Gemeinschaftsbehörden, ihre Adressen und die ihnen übertragenen Aufgaben in einem Verzeichnis in Anhang III auf.

(4) Gemeinschaftsbehörden können von einem Ausführer eine Gebühr für die Erstellung, Ausstellung und Bestätigung des Zertifikats und für eine physische Kontrolle im Sinne der Artikel 4 und 14 erheben. Unter keinen Umständen darf deren Höhe die der zuständigen Behörde entstandenen Kosten überschreiten. Keine Abgaben oder ähnliche Gebühren dürfen im Anschluss an solche Erhebungen gemacht werden.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, für welche der in Artikel 4 Absatz 5 und in Artikel 12 Absatz 3 genannten Möglichkeiten sie sich entschieden haben, und informieren die Kommission über spätere Änderungen.

(6) Die Kommission kann die Spezifikationen des Gemeinschaftszertifikats ändern, um die Sicherheit, die Bearbeitungsmöglichkeiten und die Funktionalität des Zertifikats für die Zwecke des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses zu verbessern.

Artikel 20

Auf Grundlage einschlägiger Informationen seitens des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses und/oder der Teilnehmer kann die Kommission die Liste der Teilnehmer und die von ihnen für die Ausstellung und Bestätigung ihrer Zertifikate benannten Behörden in Anhang II ändern.

Artikel 21

(1) Die Gemeinschaft ist Teilnehmer des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses.

(2) Die Kommission, die die Gemeinschaft im Rahmen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses vertritt, strebt insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Teilnehmern eine optimale Umsetzung des KP-Zertifizierungssystems an. Ferner tauscht die Kommission zu diesem Zweck mit den Teilnehmern Informationen über den internationalen Rohdiamantenhandel aus und arbeitet gegebenenfalls bei den Überwachungsaktivitäten und bei der Beilegung etwaiger Konflikte mit ihnen zusammen.

Artikel 22

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Artikel 8, 10, 15, 16, 17 und 19 wird die Kommission durch einen Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gelten Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zehn Arbeitstage festgelegt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 23

Der in Artikel 22 genannte Ausschuss kann sich mit jeder Frage mit Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung befassen. Diese Fragen können entweder durch den Vorsitzenden oder den Vertreter eines Mitgliedstaats eingebracht werden.

Artikel 24

(1) Natürliche oder juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar Dienstleistungen erbringen, die mit den von den Artikeln 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13, 17 oder 18 erfassten Aktivitäten zusammenhängen, haben mit gebührender Sorgfalt nachzuweisen, dass die Aktivitäten, für die sie Dienstleistungen erbringen, die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, deren Ziel oder Auswirkung unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung ist.

(3) Der Kommission sind alle Informationen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder wurden.

Artikel 25

Im Einklang mit dieser Verordnung bereitgestellte Informationen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke genutzt werden.

Vertrauliche oder auf vertraulicher Grundlage gelieferte Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis. Sie dürfen von der Kommission nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Person, die sie erteilt hat, weitergegeben werden.

Die Weitergabe dieser Informationen ist jedoch gestattet, wenn die Kommission insbesondere in Verbindung mit Gerichtsverfahren dazu verpflichtet oder befugt ist. Dabei ist das berechnete Interesse der betroffenen Person zu berücksichtigen, dass ihre Geschäftsgeheimnisse nicht preisgegeben werden.

Dieser Artikel schließt die Bekanntgabe allgemeiner Informationen durch die Kommission nicht aus. Eine Bekanntgabe ist nicht gestattet, wenn sie mit dem ursprünglichen Zweck dieser Informationen unvereinbar ist.

Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit ist die Person, die die Informationen erteilt hat, berechtigt, gegebenenfalls deren Löschung, Nichtbeachtung oder Berichtigung zu erwirken.

Artikel 26

Die Einhaltung dieser Verordnung entbindet keine natürliche oder juristische Person davon, andere Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts uneingeschränkt oder teilweise einzuhalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. ESPERSEN

Artikel 27

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen für eine Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so geartet, dass sie verhindern, dass die für eine Verletzung verantwortlichen Personen aus ihrem Handeln wirtschaftlichen Nutzen ziehen können.

Bis zum Erlass zu diesem Zweck möglicherweise notwendiger Rechtsvorschriften gelten für einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung die Sanktionen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls zur Durchsetzung des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 303/2002 festgelegt wurden.

Artikel 28

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums oder an Bord aller Luft- oder Wasserfahrzeuge unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats,
- b) für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gebildeten oder eingetragenen Rechtspersonen, Einrichtungen oder Körperschaften.

Artikel 29

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Die Kommission erstattet dem Rat jährlich oder — soweit erforderlich — zu jedem anderen Zeitpunkt Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung und die Notwendigkeit einer Änderung oder eines Widerrufs der Verordnung.
- (3) Die Anwendung der Artikel 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 18 wird ausgesetzt, bis der Rat, auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission, beschließt, diese Artikel anzuwenden.

ANHANG I

Das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses

PRÄAMBEL

DIE TEILNEHMER,

- IN DER ERKENNTNIS, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes internationales Problem darstellt, das in unmittelbarem Zusammenhang steht mit dem Schüren bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen und der Untergrabung oder dem Sturz rechtmäßiger Regierungen, dem illegalen Handel mit und der Weiterverbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,
- SOWIE IN ANERKENNTNIS der katastrophalen Auswirkungen von Konflikten, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürt werden, auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern und der systematischen und groben Menschenrechtsverletzungen, die in diesen Konflikten begangen wurden,
- UNTER HINWEIS auf die negativen Auswirkungen dieser Konflikte auf die regionale Stabilität und die Verpflichtungen, die den Staaten durch die Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Erhalt des internationalen Friedens und der Sicherheit auferlegt wurden,
- IM BEWUSSTSEIN, dass dringend internationales Handeln erforderlich ist, um zu verhindern, dass sich das Problem der Konfliktdiamanten negativ auf den rechtmäßigen Handel mit Diamanten auswirkt, der einen entscheidenden Beitrag zur Wirtschaft vieler produzierender, verarbeitender, ausführender und einführender Länder und insbesondere der Entwicklungsländer leistet,
- UNTER HINWEIS auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Rahmen von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, namentlich auf die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1173 (1998), 1295 (2000), 1306 (2000) und 1343 (2001) und entschlossen, zur Umsetzung der in diesen Resolutionen festgelegten Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,
- UNTER HERVORHEBUNG der Resolution 55/56 (2000) der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Rolle des Handels mit Konfliktdiamanten beim Schüren bewaffneter Konflikte, welche die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, zur Bewältigung dieses Problems dringend und sorgfältig das Ergreifen wirksamer und pragmatischer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen,
- SOWIE UNTER HERVORHEBUNG der Empfehlung der Resolution 55/56 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, wonach die internationale Gemeinschaft detaillierte Vorschläge für ein einfaches und funktionierendes Zertifizierungssystem für Rohdiamanten ausarbeiten soll, das sich hauptsächlich auf die einzelstaatlichen Zertifizierungssysteme und international vereinbarte Mindeststandards stützt,
- UNTER HINWEIS darauf, dass der Kimberley-Prozess, der geschaffen wurde, um eine Lösung für das internationale Problem der Konfliktdiamanten zu finden, die betroffenen Akteure einbezogen hat, namentlich die produzierenden, ausführenden und einführenden Länder, die Diamantenindustrie und die Zivilgesellschaft,
- ÜBERZEUGT, dass ein im Hinblick auf den Ausschluss von Konfliktdiamanten vom rechtmäßigen Handel konzipiertes Zertifizierungssystem für Rohdiamanten die Möglichkeit einschränkt, dass Konfliktdiamanten eine Rolle beim Schüren bewaffneter Konflikte spielen,
- UNTER HINWEIS darauf, dass nach Auffassung des Kimberley-Prozesses ein internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten, das sich auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken stützt und international vereinbarten Mindeststandards entspricht, das wirksamste System ist, um das Problem der Konfliktdiamanten zu bewältigen,
- IN ANERKENNUNG der wichtigen Initiativen, die bereits zur Bewältigung dieses Problems ergriffen wurden, insbesondere von den Regierungen Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Guineas und Sierra Leones und von anderen führenden produzierenden, ausführenden und einführenden Ländern sowie von der Diamantenindustrie, namentlich dem World Diamond Council, und der Zivilgesellschaft,
- ERFREUT über die von der Diamantenindustrie angekündigten freiwilligen Initiativen zur Selbstregulierung und in Anerkennung der Tatsache, dass ein solches System freiwilliger Selbstregulierung dazu beiträgt, eine wirksame interne Kontrolle von Rohdiamanten zu gewährleisten, die sich auf das internationale Zertifizierungssystem für Rohdiamanten stützt,
- IN DER ERKENNTNIS, dass ein internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten nur dann glaubwürdig ist, wenn alle Teilnehmer interne Kontrollsysteme eingerichtet haben, um Konfliktdiamanten aus der Produktion, Aus- und Einfuhr von Rohdiamanten in ihrem eigenen Gebiet zu verbannen und dabei berücksichtigen, dass Unterschiede in den Produktionsmethoden und Handelspraktiken sowie Unterschiede bei den institutionellen Kontrollen nach unterschiedlichen Konzepten im Hinblick auf die Einhaltung der Mindeststandards erforderlich machen können,
- SOWIE IN DER ERKENNTNIS, dass das internationale Zertifizierungssystem für Rohdiamanten mit den völkerrechtlichen Grundlagen für den internationalen Handel vereinbar sein muss,
- IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die staatliche Souveränität voll zu achten ist und die Grundsätze der Gleichheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

EMPFEHLEN:

ABSCHNITT I

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des internationalen Zertifikationsystems für Rohdiamanten (nachstehend „Zertifikationssystem“ genannt) bedeutet:

KONFLIKTDIAMANTEN Rohdiamanten, die Rebellenbewegungen oder deren Verbündete zur Finanzierung von Konflikten mit dem Ziel der Untergrabung rechtmäßiger Regierungen nutzen, im Sinne der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UNSC), sofern diese noch gelten, oder ähnlicher UNSC-Resolutionen, die in Zukunft verabschiedet werden, sowie der Resolution 55/56 der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA) oder ähnlicher Resolutionen der UNGA, die in Zukunft verabschiedet werden,

URSPRUNGSLAND das Land, in dem eine Rohdiamantensendung geschürft oder abgebaut wurde,

HERKUNFTSLAND den letzten Teilnehmer, aus dem den Einfuhrpapieren zufolge eine Rohdiamantensendung ausgeführt wurde,

DIAMANT ein natürliches Mineral aus reinem kristallinen Kohlenstoff im isometrischen System des Härtegrads 10 nach der Mohsschen Härteskala, einem spezifischen Gewicht von rund 3,52 und einem Brechungsindex von 2,42.

AUSFUHR das physische Verlassen/die Verbringung aus einem Teil des Gebiets eines Teilnehmers,

AUSFUHRBEHÖRDE die Behörde(n) oder Einrichtung(en), die von einem Teilnehmer, dessen Gebiet eine Rohdiamantensendung verlässt, benannt wurde(n) und ermächtigt ist (sind), das Kimberley-Prozess-Zertifikat zu bestätigen,

FREIHANDELSZONE den Teil des Gebiets eines Teilnehmers, in dem, sofern es um Einfuhrzölle und Steuern geht, alle dorthin verbrachten Waren im Allgemeinen als außerhalb des Zollgebiets befindlich betrachtet werden,

EINFUHR den physischen Eintritt/die Verbringung in einen Teil des Gebiets eines Teilnehmers,

EINFUHRBEHÖRDE die Behörde(n) oder Einrichtung(en), die von einem Teilnehmer, in dessen Gebiet eine Rohdiamantensendung eingeführt wird, benannt wurde(n), um alle Einfuhrförmlichkeiten und insbesondere die Überprüfung der begleitenden Kimberley-Prozess-Zertifikate vorzunehmen,

KIMBERLEY-PROZESS-ZERTIFIKAT ein fälschungssicheres Dokument mit einem besonderen Format, das eine Rohdiamantensendung als konform mit den Anforderungen des Zertifikationsystems ausweist,

BEOBACHTER ein Vertreter der Zivilgesellschaft, der Diamantenindustrie, internationaler Organisationen und nicht teilnehmender Regierungen, der zur Teilnahme an Plenarsitzungen eingeladen ist,

PARTIE einen oder mehrere Diamanten, die zusammen verpackt sind und nicht einzeln behandelt werden,

PARTIE GEMISCHTEN URSPRUNGS eine Partie, die vermischte Rohdiamanten aus mindestens zwei Ursprungsländern enthält,

TEILNEHMER einen Staat oder einen regionalen wirtschaftlichen Zusammenschluss, für den/die das Zertifikationssystem gilt,

REGIONALER WIRTSCHAFTLICHER ZUSAMMENSCHLUSS eine Organisation souveräner Staaten, die dieser Organisation im Hinblick auf durch das Zertifikationssystem geregelte Angelegenheiten Zuständigkeiten übertragen haben,

ROHDIAMANTEN Diamanten, die nicht bearbeitet oder lediglich gesägt, gespalten oder rau geschliffen sind und unter die Positionen 7102 10 00, 7102 21 00 und 7102 31 00 des einschlägigen Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren fallen.

SENDUNG ein oder mehrere Parteien, die physisch ein- oder ausgeführt werden.

DURCHFUHR die physische Beförderung durch das Gebiet eines Teilnehmers oder eines Nichtteilnehmers mit oder ohne Umschlag, Lagerung oder Wechsel des Transportmittels, wenn diese Durchquerung nur ein Teil einer vollständigen Beförderung ist, die jenseits der Grenzen des Teilnehmers oder Nichtteilnehmers, durch dessen Gebiet die Sendung befördert wird, beginnt oder endet.

ABSCHNITT II

Das Kimberley-Prozess-Zertifikat

Jeder Teilnehmer sorgt dafür, dass

- a) jede Rohdiamantensendung bei der Ausfuhr von einem Kimberley-Prozess-Zertifikat (nachstehend „Zertifikat“ genannt) begleitet wird;
- b) seine Verfahren zur Ausstellung von Zertifikaten die in Abschnitt IV festgelegten Mindeststandards des Kimberley-Prozesses einhalten;

- c) die Zertifikate den in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Solange diese Anforderungen erfüllt werden, können die Teilnehmer nach eigenem Ermessen zusätzliche Merkmale für ihre eigenen Zertifikate festlegen, etwa deren Form, zusätzliche Daten oder Sicherheitselemente;
- d) er allen anderen Teilnehmer über den Vorsitz die Merkmale seiner Zertifikate, wie in Anhang I beschrieben, zum Zwecke der Bestätigung notifiziert.

ABSCHNITT III

Verpflichtungen im Hinblick auf den internationalen Handel mit Rohdiamanten

Jeder Teilnehmer hat

- a) hinsichtlich der in das Gebiet eines Teilnehmers ausgeführten Rohdiamantensendungen zu verlangen, dass jede dieser Sendungen von einem ordnungsgemäß bestätigten Zertifikat begleitet wird;
- b) hinsichtlich der aus dem Gebiet eines Teilnehmers eingeführten Rohdiamantensendungen:
 - ein Zertifikat zu verlangen, dessen Gültigkeit ordnungsgemäß bescheinigt wurde;
 - zu gewährleisten, dass die Empfangsbestätigung unverzüglich der zuständigen Ausfuhrbehörde übermittelt wird. Die Bestätigung muss mindestens die Zertifikatnummer, die Anzahl der Parteien, das Karat-Gewicht und die Einzelheiten über den Einführer und Ausführer enthalten;
 - zu verlangen, dass die Urschrift des Zertifikats mindestens drei Jahre lang leicht zugänglich ist;
- c) dafür zu sorgen, dass keine Rohdiamantensendung aus dem Gebiet eines Nichtteilnehmers eingeführt oder in ein solches ausgeführt wird;
- d) anzuerkennen, dass diejenigen Teilnehmer, durch deren Gebiet Sendungen im Zuge der Durchfuhr befördert werden, die Anforderungen unter den vorstehenden Buchstaben a) und b) und unter Abschnitt II Buchstabe a nicht erfüllen müssen, sofern die benannten Behörden des Teilnehmers, dessen Gebiet eine Sendung durchquert, sicherstellen, dass die Sendung ihr Gebiet im selben Zustand verlässt, in dem sie in das Gebiet verbracht wurde (d. h. ungeöffnet und unverändert).

ABSCHNITT IV

Interne Kontrollen

Verpflichtungen der Teilnehmer

Jeder Teilnehmer sollte

- a) ein System interner Kontrollen zur Beseitigung von Konfliktdiamanten aus Rohdiamantensendungen einrichten, die in sein Gebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden;
- b) (eine) Einfuhrbehörde(n) und (eine) Ausfuhrbehörde(n) benennen;
- c) gewährleisten, dass Rohdiamanten in gegen Eingriffe und Fälschung gesicherten Behältnissen ein- und ausgeführt werden;
- d) entsprechende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ändern oder gegebenenfalls in Kraft setzen, um das Zertifikationsystem um- und durchzusetzen und abschreckende und angemessene Sanktionen für Übertretungen aufrechtzuerhalten;
- e) die einschlägigen offiziellen Daten über die Produktion, Einfuhren und Ausfuhren erheben und aktualisieren und diese Daten vergleichen und gemäß Abschnitt V austauschen;
- f) bei der Einrichtung eines Systems interner Kontrollen gegebenenfalls die in Anhang II ausgeführten weiteren Optionen und Empfehlungen für interne Kontrollen berücksichtigen.

Grundsätze für die Selbstregulierung der Industrie

Die Teilnehmer gehen davon aus, dass ein freiwilliges Selbstregulierungssystem der Industrie, auf das die Präambel Bezug nimmt, Garantien stellt, die durch Kontrollen unabhängiger Prüfer einzelner Unternehmen gesichert und durch von der Industrie festgelegte interne Strafen unterstützt werden und den Regierungsbehörden helfen, Transaktionen mit Rohdiamanten voll nachvollziehbar zu machen.

ABSCHNITT V

Zusammenarbeit und Transparenz

Die Teilnehmer sollten

- a) einander über den Vorsitz Informationen darüber übermitteln, welche Behörden oder Einrichtungen sie mit der Umsetzung der Bestimmungen dieses Zertifikationsystems betraut haben. Jeder Teilnehmer sollte den übrigen Teilnehmern über den Vorsitz — vorzugsweise auf elektronischem Weg — Informationen über seine einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfahren und Praktiken zur Verfügung stellen und diese Angaben gegebenenfalls aktualisieren. Dazu sollte auch eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieser Informationen auf Englisch gehören;
- b) gemäß den in Anhang III dargelegten Grundsätzen statistische Daten sammeln und sie über den Vorsitz allen anderen Teilnehmern zugänglich machen;

- c) regelmäßig Erfahrungen und andere zweckdienliche Informationen austauschen, auch über Eigenbewertungen, um unter den gegebenen Bedingungen zur besten Praxis zu gelangen;
- d) wohlwollend die Ersuchen anderer Teilnehmer um Hilfe bei der Verbesserung der Funktionsweise des Zertifikationsystems innerhalb ihres Gebiets prüfen;
- e) einen anderen Teilnehmer über den Vorsitz unterrichten, wenn sie der Auffassung sind, dass dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfahren und Praktiken nicht sicherstellen, dass die Ausfuhren dieses Teilnehmers keine Konfliktdiamanten enthalten;
- f) mit anderen Teilnehmern zusammenarbeiten, um zu versuchen, Probleme zu lösen, die sich aus unbeabsichtigten Umständen ergeben und zur Nichterfüllung der Mindestanforderungen für die Ausstellung oder Anerkennung der Zertifikate führen können und alle anderen Teilnehmer über den wesentlichen Inhalt dieser Probleme sowie die gefundene Lösung informieren;
- g) über die zuständigen Behörden eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rechtsvollzugsbehörden und den Zollbehörden der Teilnehmer fördern.

ABSCHNITT VI

Verwaltungsangelegenheiten

SITZUNGEN

1. Teilnehmer und Beobachter treten jährlich im Plenum zusammen sowie bei anderen Anlässen, sofern die Teilnehmer dies für nötig erachten, um die Wirksamkeit des Zertifikationsystems zu erörtern.
2. In der ersten Plenarsitzung nehmen die Teilnehmer eine Geschäftsordnung für die Sitzungen an.
3. Die Sitzungen finden im Land des Vorsitzes statt, es sei denn, ein Teilnehmer oder eine internationale Organisation bietet sich als Gastgeber an und dieses Angebot wurde angenommen. Das Gastland sollte die Einreiseförmlichkeiten für die Sitzungsteilnehmer erleichtern.
4. Am Ende jeder Plenarsitzung wird ein Vorsitz gewählt, der alle Plenarsitzungen und alle Ad-hoc-Arbeitsgruppen und andere Hilfsorgane, die bis zum Ende der nächsten jährlichen Plenarsitzung eingerichtet werden können, leitet.
5. Die Teilnehmer fassen ihre Beschlüsse einvernehmlich. Stellt sich heraus, dass keine Übereinstimmung erzielt werden kann, leitet der Vorsitz Konsultationen ein.

ADMINISTRATIVE HILFE

6. Um eine wirksame Verwaltung des Zertifikationsystems zu gewährleisten, ist administrative Hilfe erforderlich. Die Modalitäten und Aufgaben dieser Hilfe werden in der ersten Plenarsitzung nach der Genehmigung durch die UN-Generalversammlung erörtert.
7. Die administrative Hilfe kann folgende Aufgaben umfassen:
 - a) Kommunikation, Informationsaustausch und Konsultation zwischen den Teilnehmern im Hinblick auf Angelegenheiten, die in diesem Dokument geregelt sind;
 - b) Aktualisierung und Bereitstellung einer Sammlung der gemäß Abschnitt V notifizierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfahren, Praktiken und Statistiken an alle Teilnehmer;
 - c) Vorbereitung von Dokumenten und administrative Hilfe für die Plenarsitzungen und Arbeitsgruppensitzungen;
 - d) Übernahme zusätzlicher Aufgaben nach Maßgabe der Weisungen des Plenums oder einer vom Plenum delegierten Arbeitsgruppe.

TEILNAHME

8. Die Teilnahme am Zertifikationsystem steht weltweit und unterschiedslos allen Bewerbern offen, die willens und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen.
9. Ein Bewerber, der am Zertifikationsystem teilnehmen will, bekundet sein Interesse durch Notifizierung beim Vorsitz auf diplomatischem Weg. Diese Notifizierung enthält die Angaben, die in Abschnitt V Buchstabe a) genannt sind, und wird innerhalb eines Monats an alle Teilnehmer übermittelt.
10. Die Teilnehmer beabsichtigen, Vertreter der Zivilgesellschaft, der Diamantenindustrie, nicht teilnehmender Regierungen und internationaler Organisationen als Beobachter zu den Plenarsitzungen einzuladen.

MASSNAHMEN DER TEILNEHMER

11. Die Teilnehmer bereiten im Vorfeld der Plenarsitzungen des Kimberley-Prozesses die in Abschnitt V Buchstabe a) genannten Informationen darüber vor, wie die Anforderungen des Zertifikationssystems in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet umgesetzt werden, und machen diese Informationen allen Teilnehmern zugänglich.
12. Die Tagesordnung der jährlichen Plenarsitzungen enthält einen Punkt betreffend die Überprüfung der in Abschnitt V Absatz a) genannten Informationen und die Teilnehmer können auf Ersuchen des Plenums weitere Einzelheiten zu ihren jeweiligen Systemen liefern.
13. Bedarf es einer weiteren Klarstellung, können die Teilnehmer bei Plenarsitzungen auf Empfehlung des Vorsitzes zusätzliche Kontrollmaßnahmen benennen und beschließen. Diese Maßnahmen sind in Einklang mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht umzusetzen. Dazu können unter anderem folgende Maßnahmen zählen:
 - a) Ersuchen um zusätzliche Informationen und Klarstellung seitens der Teilnehmer;
 - b) Überprüfungsmissionen durch andere Teilnehmer oder deren Vertreter, wenn glaubhafte Hinweise auf eine erhebliche Verletzung des Zertifikationssystems vorliegen.
14. Die Überprüfungsmissionen werden analytisch, sachverständig und unparteiisch im Einvernehmen mit dem betroffenen Teilnehmer durchgeführt. Umfang, Zusammensetzung, Mandat und Zeitrahmen dieser Missionen richten sich nach den Umständen und werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit dem betroffenen Teilnehmer und nach Anhörung aller Teilnehmer festgelegt.
15. Dem Vorsitz und dem betroffenen Teilnehmer ist binnen drei Wochen nach Abschluss der Mission ein Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Zertifikationssystems zu übermitteln. Alle Anmerkungen seitens dieses Teilnehmers sowie der Bericht werden spätestens drei Wochen nach Übermittlung des Berichts an den betroffenen Teilnehmer in den eingeschränkt zugangsberechtigten Bereich einer offiziellen Internetseite des Zertifikationssystems eingestellt. Die Teilnehmer und die Beobachter bemühen sich um die Einhaltung strengster Vertraulichkeit im Hinblick auf die Frage der Einhaltung der Bestimmungen des Zertifikationssystems und die hiermit zusammenhängenden Diskussionen.

EINHALTUNG UND STREITVERHÜTUNG

16. Im Falle von Problemen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Systems durch einen Teilnehmer oder anderen Problemen hinsichtlich der Umsetzung des Zertifikationssystems kann jeder betroffene Teilnehmer den Vorsitz unterrichten, der unverzüglich alle Teilnehmer über das genannte Problem unterrichtet und in einen Dialog über mögliche Lösungen eintritt. Die Teilnehmer und die Beobachter bemühen sich um die Einhaltung strengster Vertraulichkeit im Hinblick auf die Frage der Einhaltung der Bestimmungen des Zertifikationssystems und die hiermit zusammenhängenden Diskussionen.

ÄNDERUNGEN

17. Dieses Dokument kann einvernehmlich von den Teilnehmern geändert werden.
18. Jeder Teilnehmer kann Änderungen vorschlagen. Diese Vorschläge werden vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung dem Vorsitz mindestens neunzig Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich übermittelt.
19. Der Vorsitz leitet alle vorgeschlagenen Änderungen unverzüglich an alle Teilnehmer und Beobachter weiter und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten jährlichen Plenarsitzung.

ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMUS

20. Die Teilnehmer beabsichtigen, das Zertifikationssystem regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen, um es den Teilnehmern zu ermöglichen, eine gründliche Analyse aller Bestandteile des Systems vorzunehmen. Im Rahmen der Überprüfung ist auch zu prüfen, ob dieses System im Hinblick auf die Wahrnehmung der anhaltenden Bedrohung durch Konfliktdiamanten zu diesem Zeitpunkt seitens der Teilnehmer und der internationalen Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, weiterhin erforderlich ist. Die erste Überprüfung findet vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung spätestens drei Jahre nach dem tatsächlichen Termin für den Beginn des Zertifikationssystems statt. Die Überprüfungssitzung fällt in der Regel mit der jährlichen Plenarsitzung zusammen.

BEGINN DER UMSETZUNG DES SYSTEMS

21. Das Zertifikationssystem sollte anlässlich des Ministertreffens über das Kimberley-Prozess-Zertifikationssystem für Rohdiamanten am 5. November 2002 in Interlaken geschaffen werden.
-

*Anhang I zu Anhang I***Zertifikate****A. Mindestanforderungen an Zertifikate:**

Ein Zertifikat hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Jedes Zertifikat trägt die Bezeichnung „Kimberley-Prozess-Zertifikat“, und folgenden Satz: „Die Rohdiamanten dieser Sendung wurden gemäß den Bestimmungen des internationalen Kimberley-Prozess-Zertifikationssystems für Rohdiamanten behandelt“
- Ursprungsland für Sendungen mit Partien nicht gemischten (d.h. gleichen) Ursprungs
- Zertifikate können in jeder Sprache ausgestellt werden, solange eine englische Übersetzung enthalten ist
- Einheitliche Nummerierung mit dem Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1
- Sicherung gegen Eingriffe und Fälschung
- Ausstellungsdatum
- Verfallsdatum
- Ausstellende Behörde
- Identifizierung des Ausführers und des Einführers
- Karat-Gewicht/Masse
- Wert in USD
- Anzahl der Partien in einer Sendung
- Einschlägige Bezeichnung und Kodierung der Waren nach dem Harmonisierten System
- Bescheinigung der Gültigkeit des Zertifikats durch die Ausfuhrbehörde

B. Optionale Bestandteile von Zertifikaten

Zertifikate können folgende optionale Merkmale enthalten:

- Merkmale eines Zertifikats (etwa hinsichtlich der Form, zusätzlicher Daten oder Sicherheitselemente)
- Qualitätsmerkmale der Rohdiamanten in der Sendung
- Ein empfohlener Abschnitt über die Einfuhrempfehlung sollte folgende Elemente enthalten:
 - Bestimmungsland
 - Identifikation des Einführers
 - Karat-Gewicht und Wert in USD
 - Einschlägige Bezeichnung und Kodierung der Waren nach dem Harmonisierten System
 - Datum des Eingangs bei der Einfuhrbehörde
 - Bescheinigung der Echtheit durch die Einfuhrbehörde

C. Optionale Verfahren

Rohdiamanten können in durchsichtigen Sicherheitstaschen transportiert werden.

Die einheitliche Zertifikatnummer kann auch auf dem Behältnis erscheinen.

*Anhang II zu Anhang I***Empfehlungen gemäß Abschnitt IV Buchstabe f****Allgemeine Empfehlungen**

1. Die Teilnehmer können für die Umsetzung des Zertifikationssystems einen offiziellen Koordinator(en) ernennen.
2. Die Teilnehmer können ausgehend vom Inhalt der Kimberley-Prozess-Zertifikate die Zweckmäßigkeit einer ergänzenden/verstärkten Erhebung und Veröffentlichung der in Anhang III genannten Statistiken erwägen.
3. Die Teilnehmer werden aufgefordert, die gemäß Abschnitt V erforderlichen Informationen und Daten in einer EDV-gestützten Datenbank zu erfassen.
4. Die Teilnehmer werden angehalten, elektronische Nachrichten zu übermitteln und entgegenzunehmen, um das Zertifikationssystem zu unterstützen.
5. Teilnehmer, die Diamanten produzieren und in deren Hoheitsgebiet sich der Diamantenschürfung verdächtige Rebellengruppen befinden, werden angehalten, die Gebiete zu ermitteln, in denen die Rebellen Diamanten schürfen und diese Informationen allen anderen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden.
6. Die Teilnehmer werden angehalten, allen Teilnehmern über den Vorsitz die Namen der Einzelpersonen oder Unternehmen zur Kenntnis zu bringen, die wegen Aktivitäten verurteilt wurden, die für die Zwecke des Zertifikationssystems von Bedeutung sind.
7. Die Teilnehmer werden angehalten dafür zu sorgen, dass alle Bargeldkäufe von Rohdiamanten über offizielle Bankwege geleitet werden und durch überprüfbare Dokumente belegt sind.
8. Teilnehmer, die Diamanten produzieren, sollten ihre Diamantenproduktion nach folgenden Kriterien untersuchen:
 - Merkmale der produzierten Diamanten
 - tatsächliche Produktion

Empfehlungen für die Kontrolle über die Diamantenminen

9. Die Teilnehmer werden angehalten dafür zu sorgen, dass alle Diamantenminen Genehmigungen besitzen und dass nur Minen mit solchen Genehmigungen die Schürfung von Diamanten gestattet wird.
10. Die Teilnehmer werden angehalten dafür zu sorgen, dass explorierende und schürfende Unternehmen wirksame Sicherheitsnormen einhalten, um sicherzustellen, dass Konfliktdiamanten nicht in den rechtmäßigen Produktionskreislauf eingeschleust werden.

Empfehlungen für Teilnehmer mit kleinen Diamantenminen

11. Alle handwerklichen und informellen Diamantenschürfer sollten Lizenzen besitzen und nur Schürfern mit solchen Lizenzen sollte der Abbau/die Schürfung von Diamanten gestattet werden.
12. Die Lizenzunterlagen sollten mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und/oder Wohnsitz und das Gebiet, in dem das Diamanten Schürfen gestattet ist.

Empfehlungen für Käufer, Verkäufer und Ausfühler von Rohdiamanten

13. Alle Käufer, Verkäufer, Ausfühler, Agenten und Kurierdienste, die am Transport von Rohdiamanten beteiligt sind, sollten durch die zuständigen Behörden jedes Teilnehmers registriert und zugelassen sein.
14. Die Lizenzunterlagen sollten mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und/oder Wohnsitz.
15. Alle Käufer, Verkäufer und Ausfühler von Rohdiamanten sollten gesetzlich verpflichtet sein, die täglichen Aufzeichnungen über Käufe, Verkäufe oder Ausfuhren, in denen die Namen der kaufenden oder verkaufenden Kunden, ihre Lizenznummer und Menge und Wert der verkauften, ausgeführten oder gekauften Diamanten enthalten sind, fünf Jahre lang aufzubewahren.
16. Die Informationen gemäß Nummer 14 sollten in einer EDV-gestützten Datenbank erfasst werden, um die Vorlage detaillierter Informationen über die Aktivitäten jedes einzelnen Käufers und Verkäufers von Rohdiamanten zu erleichtern.

Empfehlungen für Ausfuhrverfahren

17. Der Ausfühler sollte eine Rohdiamantensendung der zuständigen Ausfuhrbehörde vorlegen.
18. Die Ausfuhrbehörde ist aufgefordert, vor der Bescheinigung der Gültigkeit eines Zertifikats vom Ausfühler eine Erklärung zu verlangen, dass es sich bei den auszuführenden Rohdiamanten nicht um Konfliktdiamanten handelt.

19. Rohdiamanten sollten in einem gegen Eingriffe und Fälschung gesicherten Behältnis zusammen mit dem Zertifikat oder einer beglaubigten Abschrift versiegelt werden. Daraufhin sollte die Ausfuhrbehörde an die zuständige Einfuhrbehörde per E-Mail eine detaillierte Nachricht übermitteln, die Informationen über das Karat-Gewicht, den Wert, das Ursprungs- oder Herkunftsland, den Einführer und die Seriennummer des Zertifikats enthält.
20. Die Ausfuhrbehörde sollte alle Angaben über Rohdiamantensendungen in einer EDV-gestützten Datenbank aufzeichnen.

Empfehlungen für Einfuhrverfahren

21. Die Einfuhrbehörde sollte entweder vor oder bei der Ankunft einer Rohdiamantensendung per E-Mail eine Nachricht erhalten. Diese sollte Angaben über das Karat-Gewicht, den Wert, das Ursprungs- oder Herkunftsland, den Einführer und die Seriennummer des Zertifikats enthalten.
22. Die Einfuhrbehörde sollte die Rohdiamantensendung untersuchen, um zu prüfen, ob die Siegel oder das Behältnis beschädigt wurden und die Ausfuhr in Einklang mit dem Zertifizierungssystem abgewickelt wurde.
23. Die Einfuhrbehörde sollte die Sendung öffnen und den Inhalt untersuchen, um die im Zertifikat gemachten Angaben zu prüfen.
24. Die Einfuhrbehörde sollte gegebenenfalls auf Antrag den Rückschein oder den Einfuhrbestätigungsabschnitt an die zuständige Ausfuhrbehörde zurücksenden.
25. Die Einfuhrbehörde sollte alle Angaben über Rohdiamantensendungen in einer EDV-gestützten Datenbank aufzeichnen.

Empfehlungen für Sendungen, die in Freihandelszonen gehen oder aus Freihandelszonen kommen

26. Rohdiamantensendungen, die in Freihandelszonen gehen oder aus Freihandelszonen kommen, sollten von den benannten Behörden abgewickelt werden.

Anhang III zu Anhang I

Statistiken

In Anerkennung der Tatsache, dass verlässliche und vergleichbare Daten über die Produktion von und den internationalen Handel mit Rohdiamanten ein wesentliches Instrument zur wirksamen Umsetzung des Zertifizierungssystems und insbesondere zur Ermittlung von Unregelmäßigkeiten oder Anomalien sind, die darauf hinweisen, dass Konfliktdiamanten in den rechtmäßigen Handelsverkehr geraten, bekräftigen die Teilnehmer unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, handelspolitisch sensible Informationen zu schützen, ihre Unterstützung für folgende Grundsätze:

- a) Es werden vierteljährlich aggregierte Statistiken über die Aus- und Einfuhren von Rohdiamanten sowie Statistiken über die Anzahl der für die Ausfuhr als gültig bescheinigten Zertifikate und der von Zertifikaten begleiteten eingeführten Sendungen geführt und binnen zwei Monaten nach dem Bezugszeitraum in einem genormten Format veröffentlicht;
 - b) Die Statistiken über Aus- und Einfuhren werden soweit wie möglich nach Ursprung und Herkunft, nach Karat-Gewicht und Wert und nach den Positionen 7102.10; 7102.21 und 7102.31 des Harmonisierten Systems Bezeichnung und Kodierung der Waren geführt und veröffentlicht;
 - c) Die Statistiken über die Rohdiamantenproduktion werden nach Karat-Gewicht und Wert geführt und auf halbjährlicher Basis binnen zwei Monaten nach dem Bezugszeitraum veröffentlicht. Falls ein Teilnehmer nicht in der Lage ist, diese Statistiken zu veröffentlichen, sollte er dies dem Vorsitz unverzüglich notifizieren;
 - d) Bei der Erhebung und Veröffentlichung dieser Statistiken sollten in erster Linie bestehende nationale Verfahren und Methoden zugrundegelegt werden;
 - e) Diese Statistiken werden einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem anderen von den Teilnehmern benannten Mechanismus zur Verfügung gestellt, der sie zusammenstellt und 1. in Bezug auf die Aus- und Einfuhren vierteljährlich und 2. in Bezug auf die Produktion halbjährlich veröffentlicht. Diese Statistiken sind gemäß den Bedingungen, die von den Teilnehmern festgelegt werden können, interessierten Parteien und den Teilnehmern einzeln oder zusammen zur Analyse zur Verfügung zu stellen;
 - f) Statistische Angaben in Bezug auf den internationalen Handel mit und die Produktion von Rohdiamanten sind bei den jährlichen Plenarsitzungen zu erörtern, um die damit zusammenhängenden Fragen aufzugreifen und die tatsächliche Umsetzung des Zertifizierungssystems zu unterstützen.
-

ANHANG II

Verzeichnis der Teilnehmer am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und der von ihnen benannten zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 2, 3, 5, 8, 9, 12, 17, 18, 19 und 20

—

ANHANG III

Verzeichnis der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Aufgaben gemäß den Artikeln 2 und 19

—

ANHANG IV

Das Gemeinschaftszertifikat gemäß Artikel 2

Das Gemeinschaftszertifikat gemäß Artikel 2 muss die nachstehend aufgeführten Merkmale aufweisen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen ausgestellten Zertifikate identisch sind. Zu diesem Zweck legen sie der Kommission Muster der auszustellenden Zertifikate vor.

Die Mitgliedstaaten sind für den Druck der EG-Zertifikate zuständig. Die EG-Zertifikate können von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, benannt werden. In diesem Fall muss auf jedem EG-Zertifikat ein Hinweis auf die Benennung durch den Mitgliedstaat angebracht sein. Jedes EG-Zertifikat muss den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen enthalten, durch das sich die Druckerei identifizieren lässt. Bei der Druckerei sollte es sich um eine Hochsicherheits-Banknotendruckerei handeln. Sie sollte entsprechende Empfehlungen von staatlichen und gewerblichen Abnehmern beibringen.

Die Europäische Kommission stellt den EG-Behörden Muster der EG-Originalzertifikate zur Verfügung.

Material

- Abmessungen: A4 (210 mm × 297 mm);
- Wasserzeichen sowie sichtbare (Europa-blau) und unsichtbare (gelb/grün) UV-Fasern;
- Sicherheitspapier: Die sichtbaren Fasern sind farblich auf „Europa-blau“ abgestimmt;
- UV matt (Merkmale im Dokument sind unter UV-Licht deutlich zu erkennen);
- 100 g/m² Papier.

Druck

- Regenbogenfarbig irisierende Untergrundeinfärbung (lösungsmittlempfindlich) (Farbestimmung: Pantone blau-rosa);
 - Der Sicherheitshintergrund der Iriseinfärbung wird beim Kopieren nicht wiedergegeben.
 - Die verwendeten Tinten müssen „lösungsmittlempfindlich“ sein, damit das Dokument gegen die Einwirkung von Chemikalien wie Bleichmitteln geschützt ist, die benutzt werden, um die Eintragungen zu ändern.
- Einfarbiger Untergrunddruck (dauerhaft und lichtbeständig);
 - Es ist sicherzustellen, dass ein zweiter Irisdruck aufgebracht wird, damit die Zertifikate vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Unsichtbares UV-Merkmal (Sterne der EU-Flagge);
 - Die Sicherheitsdruckerei muss die richtige Tintensättigung aufbringen, damit sichergestellt wird, dass die UV-Merkmale bei Normallicht nicht sichtbar sind.
- EU-Flagge: Druck in Gold und Europa-Blau;
- Rand im Stichtiefdruckverfahren;
 - Der ertastbare Stichtiefdruck ist eines der wichtigsten Merkmale des Dokuments.
- Mikrodruckzeile: „Kimberley-Prozess-Zertifikat“;
- Bild mit Kippeffekt: KP;
- „MELT“-Merkmal „KPCS“;
- Bei der Gestaltung des Dokuments sollte ein Kopierschutz- („Medallion“) auf dem Feinlinienuntergrunddruck vorgehen werden.

Nummerierung

- Jedes EG-Zertifikat hat eine einmalige Seriennummer, vor der der Code „EC“ steht.
- Die Seriennummern werden den Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, EG-Zertifikate auszustellen, von der Kommission zugeteilt.
- Es sollte zwei Arten von übereinstimmenden Nummern geben — sichtbare und unsichtbare:
- Erstens = sechsstellige laufende Nummer, einmal auf allen Teilen des Dokuments, Schwarzdruck (unter UV-Licht grün fluoreszierend)
 - Die Druckerei sollte für die Nummerierung der einzelnen Zertifikate allein verantwortlich sein.
 - Die Druckerei sollte außerdem eine Datenbank mit sämtlichen Nummerierungen anlegen.
 - Die Nummer rechts und links muss horizontal ausgerichtet werden.
- Zweitens = unsichtbare sechsstellige laufende Nummer (mit der vorstehend erwähnten Nummerierung übereinstimmend), die unter UV-Licht rot fluoresziert (vertikal an den sichtbaren Nummern oben ausgerichtet).

Sprache

Englisch und gegebenenfalls die Sprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats.

La-out und Endbearbeitung

Obligatorische Merkmale

Schlitzstanzung an einer Stelle, auf einfaches A4-Format zurechtgeschnitten. Eine Stanzung 70 mm vom rechten Rand.

a) linke Seite



EUROPEAN COMMUNITY
Unique Number: EC
KIMBERLY PROCESS CERTIFICATE

The rough diamonds in this shipment have been handled in accordance with the provisions of the Kimberly Process Certification Scheme for rough diamonds.

Country of Origin: Number of Parcels:

Country of Provenance

Name and address of exporter:

Name and address of importer:

	Carat	Value (USD)
7102.10		
7102.21		
7102.31		

THIS CERTIFICATE

Issued on Expires on

.....
Signature of Authorised Officer/Official Stamp

b) rechte Seite



Unique Number: EC
EUROPEAN COMMUNITY
KIMBERLY PROCESS CERTIFICATE
IMPORT CONFIRMATION

It is hereby certified that the rough diamonds in this shipment exported

From

Were accepted for import

Into

By

On

And that the import has been checked and verified in compliance with the provisions of the Kimberley Certification Scheme for rough diamonds.

	Carat	Value (USD)
7102.10		
7102.21		
7102.31		

.....
Signature of Authorised Officer

Stamp of Importing Authority

ANHANG V

Verzeichnis der Diamantenorganisationen, die das System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie gemäß Artikel 13 und 17 anwenden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2369/2002 DES RATES
vom 20. Dezember 2002**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 ⁽³⁾ enthält Bestimmungen für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft.
- (2) Der Anwendungszeitraum der Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung ⁽⁴⁾ wurde verlängert und endet am 31. Dezember 2002.
- (3) Für die Zeit ab 1. Januar 2003 sollten angemessene Bestimmungen vorgesehen werden.
- (4) Die Maßnahmen zur Umstrukturierung des Fischereisektors und andere Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik, vor allem das angestrebte stabile und dauerhafte Gleichgewicht zwischen der Kapazität der Fangflotten und den ihnen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer eingeräumten Fangmöglichkeiten sollten aufeinander abgestimmt werden.
- (5) Da dieses Gleichgewicht nur über einen Kapazitätsabbau erreicht werden kann, sollte die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für den Fischereisektor über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) in erster Linie für das Abwracken von Fischereifahrzeugen gewährt werden und sollten öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Fangflotte nur bis zum 31. Dezember 2004 erlaubt sein.
- (6) Aus dem gleichen Grund sollten sich Maßnahmen zur Ausrüstung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen auf die Verbesserung der Sicherheit, Navigation, Hygiene, Produktqualität, Produktsicherheit und der Arbeitsbedingungen oder auf die Erhöhung der Selektivität des Fanggeräts beschränken, auch zum Zweck der Reduzierung der Beifänge und der Auswirkungen auf die natürlichen Lebensräume. Diese Maßnahmen sollten aber nur dann für Zuschüsse aus dem FIAF in Betracht kommen, wenn sie nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen.
- (7) Zuschüsse aus dem FIAF für Maßnahmen zur Stützung der kleinen Küstenfischerei sollten gewährt werden, sofern sie nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands in den empfindlichen Ökosystemen der Küsten führen oder sofern sie zur Verringerung der Auswirkungen von Schleppgeräten auf Flora und Fauna auf dem Meeresboden beitragen.
- (8) Öffentliche Zuschüsse für die Überführung von Gemeinschaftsschiffen in Drittländer, auch im Rahmen von gemischten Gesellschaften, sollten nur noch bis zum 31. Dezember 2004 zulässig sein.
- (9) Sozioökonomische Maßnahmen sollen der Umschulung von Fischern mit dem Ziel dienen, ihnen eine Vollzeitbeschäftigung außerhalb der Seefischerei zu ermöglichen. Diese Maßnahmen dürfen auch der Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei dienen, so dass sie die Fischerei als Teilzeitbeschäftigung fortsetzen können, sofern dies zur Reduzierung ihres Fischereiaufwands führt.
- (10) Falls der Rat einen Wiederauffüllungs- oder Bewirtschaftungsplan beschließt oder die Kommission oder ein bzw. mehrere Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen einführen, sollten detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von Entschädigungen und deren Befristung festgelegt werden.
- (11) Die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages sollten auf Beihilfen der Mitgliedstaaten für den Fischerei- und Aquakultursektor Anwendung finden. Im Interesse einer rascheren Erstattung der von den Mitgliedstaaten vorgestreckten Mittel durch die Kommission sollte jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz für die obligatorische finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten an von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungspläne im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽⁵⁾ eingeführt werden.
- (12) Aus verfahrenstechnischen Gründen sollten sämtliche Maßnahmen, die für obligatorische finanzielle Beteiligungen öffentliche Zuschüsse über das in der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 oder der Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen ⁽⁶⁾ festgelegte Maß hinaus vorsehen, insgesamt unter die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 304.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (AbL. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27. Geändert durch die Entscheidung 2002/70/EG (AbL. L 31 vom 1.2.2002, S. 77).

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (AbL. L 198 vom 27.7.2001, S. 1).

⁽⁶⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

(13) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen dürfen den Fischereiaufwand nicht erhöhen.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Mittel

Zu den in den Titeln II, III und IV der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen können unter den in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (*) festgelegten Bedingungen im Rahmen des Geltungsbereichs der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Zuschüsse des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, nachstehend ‚FIAP‘ genannt, gewährt werden.

(*) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Programmplanung gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere den Bestimmungen von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002. Zu diesem Zweck wird die Programmplanung bei Bedarf abgeändert, insbesondere in Anwendung der vom Rat beschlossenen Aufwandsbeschränkungen, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 beschlossen werden.

Die Programmplanung deckt alle in den Titeln II, III und IV genannten Bereiche ab.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Entwicklungsplänen gemäß Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 muss nachgewiesen werden, dass die öffentlichen Zuschüsse im Hinblick auf die verfolgten Ziele notwendig sind, und insbesondere, dass eine Modernisierung der betreffenden Fischereifahrzeuge ohne öffentliche Zuschüsse unmöglich ist und dass die geplanten Maßnahmen die Nachhaltigkeit der Fischerei nicht in Frage stellen.

Der Inhalt der Pläne ist in Anhang I festgelegt.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Die Artikel 4 und 5 werden gestrichen.

5. Die Überschrift von Titel II erhält folgende Fassung:

„TITEL II

FISCHEREIFLOTTE“

6. Artikel 6 wird gestrichen.

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Bestimmungen von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zu genügen.

Falls erforderlich, geschieht dies entweder durch die endgültige Stilllegung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Anhangs III oder durch eine Begrenzung der Fangtätigkeit der Fischereifahrzeuge oder durch eine Kombination beider Maßnahmen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen kann erfolgen durch:

a) Abwracken des Schiffes;

b) endgültige Überführung des Schiffes in ein Drittland bis zum 31. Dezember 2004, auch im Rahmen einer gemischten Gesellschaft im Sinne des Artikels 8, mit Zustimmung der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands, sofern alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

i) Es besteht ein Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Überführungsdrittland sowie angemessene Garantien dafür, dass nicht gegen internationales Recht verstoßen wird, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen oder andere Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik sowie auf die Arbeitsbedingungen der Fischer.

Die Kommission kann fallweise Ausnahmen für endgültige Überführungen in Drittländer im Rahmen von gemischten Gesellschaften genehmigen, wenn die Gemeinschaftsinteressen den Abschluss eines Fischereiabkommens nicht rechtfertigen und die übrigen Voraussetzungen für eine Überführung erfüllt sind;

ii) das Drittland, in das das Schiff überführt werden soll, ist kein Land, das sich um den Beitritt bewirbt;

iii) die Überführung hat eine Verringerung des Fischereiaufwands bei den zuvor durch das überführte Schiff befischten Ressourcen zur Folge; dieses Kriterium findet jedoch keine Anwendung, wenn das überführte Schiff im Rahmen eines Fischereiabkommens mit der Gemeinschaft oder im Rahmen eines anderen Abkommens Fangmöglichkeiten verloren hat;

- iv) wenn das Drittland, in welches das Schiff überführt werden soll, keine Vertragspartei oder kooperierende Partei der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen ist und es sich nicht um ein Land handelt, das nach Angaben dieser Organisationen Fischfang unter Bedingungen zulässt, die die Wirksamkeit internationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen beeinträchtigen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig eine Liste der betreffenden Länder in der Serie C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*;
- c) endgültige Verwendung des Fischereifahrzeugs für nicht auf Gewinn ausgerichtete Zwecke, die nicht den Fischfang betreffen.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) In Absatz 5 erhalten die Buchstaben b), c) und d) folgende Fassung:
- „b) Prämie für die endgültige Überführung im Rahmen einer gemischten Gesellschaft: die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Beträge; ein solcher öffentlicher Zuschuss ist jedoch für Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 20 BRT oder 22 GT oder mit einem Alter von 30 Jahren oder mehr nicht zulässig.
- c) Prämie für eine andere endgültige Überführung in ein Drittland: Höchstbeträge der Abwrackprämien gemäß Buchstabe a), abzüglich 70 %. Ein solcher öffentlicher Zuschuss ist jedoch für Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 20 BRT oder 22 GT oder mit einem Alter von 30 Jahren oder mehr nicht zulässig.
- d) Prämie für die endgültige Verwendung des Schiffes für nicht auf Gewinn ausgerichtete Zwecke, die nicht den Fischfang betreffen: Höchstbeträge der Abwrackprämie gemäß Buchstabe a).“
- e) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
8. Artikel 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der Antragsteller legt der Verwaltungsbehörde jedes Jahr für fünf aufeinander folgende Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Errichtung der gemischten Gesellschaft oder der Beteiligung des Gemeinschaftspartners am Grundkapital der Gesellschaft, einen Bericht über die Umsetzung des Geschäftsplans mit Daten über die Fänge und die Märkte für Fischereierzeugnisse, insbesondere für in der Gemeinschaft angelandete oder in die Gemeinschaft ausgeführte Erzeugnisse, mit entsprechenden Belegen sowie die Bilanz und eine Erklärung über die Vermögenslage der Gesellschaft vor. Die Verwaltungsbehörde leitet den Bericht zur Kenntnisnahme an die Kommission weiter.
- Der Restbetrag der Prämie wird dem Antragsteller nach Ablauf von fünf Geschäftsjahren und Eingang des fünften Berichts ausgezahlt.“
9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 9
- Öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Flotte und für die Ausrüstung oder Modernisierung von Fischereifahrzeugen**
- (1) Öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Flotte und für die Ausrüstung von Fischereifahrzeugen, unter anderem für den Einsatz von selektiveren Fangtechniken und von Schiffsüberwachungssystemen oder für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen, dürfen nur unter den nachstehend sowie den in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 und in Anhang III festgelegten Bedingungen gewährt werden:
- a) Öffentliche Zuschüsse für den Ersatz von Fischereifahrzeugen können bis zum 31. Dezember 2004 gewährt werden.
- b) Öffentliche Zuschüsse für den Ersatz von Fischereifahrzeugen können nur für Schiffe unter 400 BRT gewährt werden.
- c) Für die Ausrüstung von Fischereifahrzeugen, unter anderem für den Einsatz von selektiveren Fangtechniken und von Schiffsüberwachungssystemen, oder für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen können öffentliche Zuschüsse gewährt werden, sofern diese
- i) nicht zu neuen Kapazitäten in Bezug auf Tonnage oder Maschinenleistung führen,
- ii) nicht der Erhöhung der Effizienz der Fanggeräte dienen.
- d) Abweichend von Buchstabe c) Ziffer i) können öffentliche Zuschüsse für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gewährt werden.
- (2) Die Auswirkungen der Gewährung öffentlicher Zuschüsse sind in dem jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 21 anzugeben.
- (3) Die Indikatoren hinsichtlich der Gewährung öffentlicher Zuschüsse für die Erneuerung der Fischereiflotte und für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen in den Plänen gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe d) sind im Einklang mit diesem Artikel abzufassen.
- (4) Die für öffentliche Zuschüsse im Sinne des Absatzes 1 in Betracht kommenden Ausgaben dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:
- a) Bau von Fischereifahrzeugen: das doppelte der in Anhang IV Tabelle 1 genannten Beträge;
- b) Ausrüstung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen, bis zum 31. Dezember 2003 gegebenenfalls auch die Kosten der Neuvermessung gemäß Anhang I des Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969: die in Anhang IV Tabelle 1 genannten Beträge.“
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Fischereiflotte und für die Ausrüstung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen sind nur zulässig, wenn der Mitgliedstaat fristgerecht der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (*) entsprochen hat.
- (*) ABl. L 274 vom 25.9.1986, S.1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (ABl. L 339 vom 29.12.1994, S.11).“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die Kumulierung von öffentlichen Zuschüssen für die Fischereiflotte gelten folgende Bestimmungen:

- a) In den ersten fünf Jahren nach Gewährung eines Bauzuschusses dürfen für das betreffende Schiff keine Ausrüstungs- und Modernisierungszuschüsse gewährt werden; hiervon sind Ausrüstungsgegenstände für Schiffsüberwachungssysteme ausgenommen.

- b) Die Prämien für die endgültige Stilllegung gemäß Artikel 7 Absatz 5 und die Prämien für die Errichtung gemischter Gesellschaften gemäß Artikel 8 sind nicht mit anderen Gemeinschaftsbeihilfen kumulierbar, die im Rahmen dieser Verordnung oder der Verordnungen (EWG) Nr. 2908/83 (*), (EWG) Nr. 4028/86 (***) und (EG) Nr. 2468/98 gewährt werden. Diese Prämien werden

- i) um einen Teil des Betrags gekürzt, der zuvor als Ausrüstungs- oder Modernisierungszuschuss ausgezahlt worden ist; dieser Teil wird zeitanteilig berechnet, bezogen auf die fünf Jahre, die der endgültigen Stilllegung oder der Errichtung der gemischten Gesellschaft vorausgehen;

- ii) um den Gesamtbetrag gekürzt, der zuvor als Beihilfe für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung sowie Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2468/98 im letzten Jahr vor der endgültigen Stilllegung oder der Errichtung der gemischten Gesellschaft gezahlt worden ist.

- c) Zuschüsse für die Ausrüstung von Schiffsüberwachungssystemen können nicht mit Zuschüssen kumuliert werden, die nach der Entscheidung 2001/431/EG des Rates gewährt werden.

(4) Öffentliche Zuschüsse für Erneuerung oder Modernisierung und Ausrüstung nach dieser Verordnung werden zeitanteilig erstattet, wenn das betreffende Fischereifahrzeug binnen 10 Jahren nach der Erneuerung oder binnen 5 Jahren nach den Modernisierungsarbeiten aus dem Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft gestrichen wird.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischereiwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur (ABl. L 290 vom 22.10.1983, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3733/85 (ABl. L 361 vom 31.12.1985, S. 78).

(***) Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zum Erlass von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (ABl. L 401 vom 31.12.1992, S. 1).“

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieses Artikels gilt als ‚kleine Küstenfischerei‘ die Fischerei, die mit Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von weniger als 12 m und nicht mit

Schleppgerät nach Tabelle 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft (*) ausgeübt wird.

(*) ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 839/2002 (ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 5).“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Sinne von Absatz 3 können unter anderem die nachstehend aufgeführten Vorhaben als integrierte gemeinsame Vorhaben betrachtet werden:

- Sicherheitsausrüstung an Bord und Verbesserung der Hygiene- und Arbeitsbedingungen;
- technische Innovationen (selektivere Fangmethoden), die den Fischereiaufwand nicht erhöhen;
- Gestaltung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskette (Verkaufsförderung und Valorisierung);
- berufliche Umschulung oder Weiterbildung.“

12. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können im Zusammenhang mit der Anpassung der Fangkapazitäten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sozioökonomische Maßnahmen zugunsten der Fischer erlassen.“

- b) Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Gewährung einmaliger individueller Pauschalprämien an Fischer, die ihren Beruf nachweislich mindestens fünf Jahre lang ausgeübt haben,

- i) um ihnen die Umstellung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei im Rahmen eines individuellen oder kollektiven Sozialplans zu ermöglichen, auf der Grundlage von höchstens 50 000 EUR pro Begünstigten. Die Verwaltungsbehörde setzt den Betrag dieser Prämie je nach Größenordnung des Umstellungsvorhabens und der finanziellen Eigenleistung des Begünstigten fest;

- ii) um ihnen die Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei im Rahmen eines individuellen oder kollektiven Diversifizierungsvorhabens zu ermöglichen, auf der Grundlage von höchstens 20 000 EUR pro Begünstigten. Die Verwaltungsbehörde setzt den Betrag dieser Prämie je nach Größenordnung des Diversifizierungsvorhabens und der finanziellen Eigenleistung des Begünstigten fest;“

- c) Absatz 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) i) die Umstellungsprämie nach Absatz 3 Buchstabe c) Ziffer i) wird zeitanteilig zurückgezahlt, falls der Begünstigte seinen Beruf als Fischer binnen weniger als fünf Jahren nach Gewährung der Prämie wieder aufnimmt, und

- ii) die Diversifizierungsprämie nach Absatz 3 Buchstabe c) Ziffer ii) trägt zu einer Reduzierung des Fischereiaufwands der Fischereifahrzeuge bei, auf denen die Begünstigten tätig sind;“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten dürfen einzelstaatlich finanzierte Begleitmaßnahmen für die Benutzermitglieder der betroffenen Fischereifahrzeuge einführen, um die zeitweise Aufgabe der Fischereitätigkeit im Rahmen von Plänen zum Schutz der aquatischen Ressourcen zu erleichtern.“

13. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) bei nicht vorhersehbaren Entwicklungen, deren Ursachen vor allem biologischer Natur sind; die Entschädigung darf höchstens für drei aufeinander folgende Monate oder für sechs Monate während des gesamten Zeitraums 2000 bis 2006 gewährt werden. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission im Voraus wissenschaftliche Nachweise dieser Entwicklungen.“

ii) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) bei Verabschiedung eines Wiederauffüllungs- oder Bewirtschaftungsplans durch den Rat oder bei Annahme von Sofortmaßnahmen durch die Kommission oder einen oder mehrere Mitgliedstaaten; die Entschädigung darf von einem Mitgliedstaat für ein Jahr gewährt werden und kann um ein Jahr verlängert werden.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Pro Mitgliedstaat darf der Zuschuss des FIAF zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen für den gesamten Zeitraum 2000 bis 2006 höchstens 1 Mio. EUR ausmachen, oder, falls dieser Betrag höher ist, 4 % der dem Sektor in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten Gemeinschaftszuschüsse.“

Falls der Rat einen Wiederauffüllungs- oder Bewirtschaftungsplan erlässt oder die Kommission Sofortmaßnahmen beschließt, können diese Höchstbeträge jedoch überschritten werden, sofern die Maßnahme eine Stilllegungsregelung umfasst, deren Ziel es ist, innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Maßnahme eine Anzahl Fischereifahrzeuge stillzulegen, deren Fischereiaufwand zumindest dem der im Rahmen des Plans oder der Sofortmaßnahme stillgelegten Fischereifahrzeuge entspricht.

Damit die Kommission einen Zuschuss aus dem FIAF genehmigt, muss der Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahme und die detaillierte Berechnung der Prämien mitteilen. Die Maßnahme tritt in Kraft, nachdem der Mitgliedstaat die Genehmigung der Kommission erhalten hat.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt die gemäß den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Faktoren, wie z. B. des tatsächlich erlittenen Schadens, des Umfangs der Aufwendungen für die Umstellungsmaßnahmen, des Wiederauffüllungsplans oder der technischen Anpassung.

(4) Für eine regelmäßige saisonale Einstellung des Fischfangs können keine Zuschüsse in Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 gewährt werden.“

14. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Einhaltung der Interventionsvoraussetzungen

Die Verwaltungsbehörde vergewissert sich, dass die in Anhang III aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die Intervention eingehalten werden.

Außerdem vergewissert sie sich der Fachkompetenz der Begünstigten und der Rentabilität der Unternehmen sowie des Umstands, dass diese alle Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten, bevor die Beihilfen gewährt werden. Wenn sich während des Beihilfenzeitraumes herausstellt, dass der Begünstigte die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht einhält, ist die Beihilfe im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes zurückzuzahlen.

Die genauen Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel können im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 beschlossen werden.“

15. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Obligatorische finanzielle Beteiligung und staatliche Beihilfen

(1) Unbeschadet von Absatz 2 gelten die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages für Beihilfen der Mitgliedstaaten im Fischerei- und Aquakultursektor.

(2) Die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages gelten nicht für die obligatorische finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten an von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungspläne gemäß Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung und Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 oder nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen (*).

(3) Alle Maßnahmen, die öffentliche Zuschüsse in Form von obligatorischen finanziellen Beteiligungen gemäß Absatz 2 über das in der vorliegenden Verordnung oder in der Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen festgelegte Maß hinaus vorsehen, fallen insgesamt unter Absatz 1.

(*) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 57.“

16. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Ausschussverfahren

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die in den Artikeln 8, 15, 18 und 21 genannten Sachbereiche sind nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 23 Absatz 2 zu erlassen.“

17. Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

- „a) zur Durchführung der Artikel 8, 15, 18 und 21 durch den mit Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 eingesetzten Ausschuss für Fischerei- und Aquakulturstrukturen; und
- b) zur Durchführung der Artikel 9 und 10 durch den mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur.“

Artikel 2

Die Anhänge I bis IV werden entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

ANHANG

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Bedarf des Sektors“

b) Nummer 2 Buchstabe d) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„i) Indikatoren für die Entwicklung der Flotte im Vergleich zur Zielsetzung der Wiederauffüllungs- oder Bewirtschaftungspläne;“

2. Anhang II wird gestrichen.

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Der Titel von Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Durchführung von Maßnahmen betreffend die Tätigkeit der Fischereiflotte (Titel II)“

b) Nummer 1.0 erhält folgende Fassung:

„1.0. Alter der Schiffe

Im Sinne dieser Verordnung ist das Alter eines Schiffes die ganze Zahl, die sich als Differenz zwischen dem Jahr der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zur Gewährung einer Prämie oder einer Beihilfe und dem Jahr der Indienststellung gemäß der Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 ergibt.“

c) Die Nummern 1.3 und 1.4 erhalten folgende Fassung:

„1.3. Erneuerung der Flotte (Artikel 9)

a) Die Schiffe müssen in Übereinstimmung mit den Verordnungen und Richtlinien für Hygiene, Sicherheit, Gesundheitsfragen, Produktqualität und Arbeitsbedingungen sowie den Gemeinschaftsbestimmungen über die Schiffsvermessung und die Überwachung der Fischereitätigkeiten gebaut werden.

b) Die Schiffe werden in die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft aufgenommen.

c) Unbeschadet von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d) wird für die Eigentumsübertragung eines Fischereifahrzeugs kein Gemeinschaftszuschuss gewährt.

1.4. Modernisierung der Ausrüstung von Fischereifahrzeugen (Artikel 9)

a) Schiffe müssen, mit Ausnahme der Ausrüstung für Schiffsüberwachungssysteme, seit mindestens 5 Jahren in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft registriert sein. Bei Modernisierungsarbeiten müssen Änderungen an den Merkmalen der Schiffe an diese Kartei gemeldet und die Schiffe in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vermessen werden.

b) Die Investitionen müssen Folgendes betreffen:

i) die Rationalisierung der Fangeinsätze durch den Einsatz von Techniken und Verfahren des selektiven Fischfangs oder der Kleinfischerei an Bord, um unerwünschte Beifänge, bei denen es sich nicht um Beifänge im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften handelt, zu vermeiden,

und/oder

ii) die Verbesserung der Qualität und der Sicherheit der an Bord haltbar gemachten Fischereierzeugnisse, den Einsatz selektiverer Fangtechniken und Methoden zur Haltbarmachung sowie die Anwendung der einschlägigen Hygienevorschriften,

und/oder

iii) die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen.

Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 fällt der Ersatz von Fanggeräten nicht unter die erstattungsfähigen Kosten.“

d) Folgende Nummer wird angefügt:

„1.5. Sozioökonomische Maßnahmen (Artikel 12)

Maßnahmen für die Umschulung von Fischern oder die Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei müssen zu einer Verringerung des Fischereiaufwands der Begünstigten beitragen, auch wenn diese die Fischerei als Teilzeitbeschäftigung fortsetzen.“

4. In Anhang IV erhält der Text vor der Tabelle 3 in Nummer 2 folgende Fassung:

„2. **Höhe der finanziellen Beteiligung**

- a) Für alle Maßnahmen und Aktionen, die in den Titeln II, III und IV genannt sind, gelten für den Gemeinschaftszuschuss (A), die Gesamtheit der öffentlichen Zuschüsse (nationale, regionale und andere) des betreffenden Mitgliedstaats (B) sowie eine etwaige Beteiligung privater Begünstigter (C) folgende Höchstsätze (in Prozent der erstattungsfähigen Ausgaben):

Gruppe 1:

Prämien für die endgültige Stilllegung (Artikel 7), Prämien für die Gründung gemischter Gesellschaften (Artikel 8), kleine Küstenfischerei (Artikel 11), sozioökonomische Maßnahmen (Artikel 12), Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a)), Ausrüstung von Fischereihäfen ohne finanzielle Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)), Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Verkaufsförderung ohne Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 14), Aktionen der Unternehmen ohne Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 15), Prämien für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten und andere finanzielle Entschädigungen (Artikel 16), innovative Maßnahmen und technische Hilfe einschließlich Pilotprojekten, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden (Artikel 17).

Gruppe 2:

Erneuerung der Flotte und Modernisierung von Fischereifahrzeugen (Artikel 9).

Gruppe 3:

Aquakultur (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b)), Ausrüstung von Fischereihäfen mit Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)), Verarbeitung und Vermarktung (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d)), Binnenfischerei (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e)), Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Verkaufsförderung mit Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 14), mit finanzieller Beteiligung privater Begünstigter von Unternehmen durchgeführte Aktionen (Artikel 15 Absatz 2).

Gruppe 4:

Andere als von öffentlichen Einrichtungen durchgeführte Pilotprojekte (Artikel 17).

- b) In Bezug auf Maßnahmen betreffend den Schutz und die Entwicklung der Meeresressourcen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a)), die Ausrüstung von Fischereihäfen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)), die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und die Verkaufsförderung (Artikel 14) sowie die Aktionen der Unternehmen (Artikel 15) entscheidet die Verwaltungsbehörde, ob diese Maßnahmen unter die Gruppe 1 oder die Gruppe 3 fallen, wobei sie sich insbesondere auf folgende Erwägungen stützt:

- kollektive oder individuelle Interessen,
 - kollektive oder individuelle Begünstigte (Erzeugerorganisationen, Vertretungsorganisationen der Unternehmen),
 - öffentlicher Zugang zu den Ergebnissen der Maßnahme oder privates Eigentum und private Verfügungsgewalt,
 - finanzielle Beteiligung von kollektiven Einrichtungen und Forschungsinstitutionen.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2370/2002 DES RATES**vom 20. Dezember 2002****zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor ⁽³⁾ wurden Anreize zur Stilllegung geschaffen, um langfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Flottenkapazität und den verfügbaren Ressourcen herbeizuführen.
- (2) Mehrere für die Fischerei der Gemeinschaft wichtige Bestände sind nunmehr stark dezimiert. Daher sollten den Eignern von Fischereifahrzeugen, deren Fangmöglichkeiten aufgrund eines vom Rat beschlossenen Wiederauffüllungsplans stark eingeschränkt wurden, über die bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 geschaffenen Anreize hinaus zusätzliche Anreize für die Stilllegung von Schiffen geboten werden. Zu diesem Zweck sollten Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Es sollten nur die von den Wiederauffüllungsplänen schwer betroffenen Schiffseigner Zugang zu den zusätzlichen Stilllegungsanreizen für das Abwracken von Fischereifahrzeugen gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten. Eine Reduzierung von mindestens 25 % der Fangmöglichkeiten des betreffenden Schiffes gilt hierbei als objektiver Indikator für eine schwerwiegende Beeinträchtigung.
- (4) Die Höchstbeträge der Abwrackungsprämien gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 sind für die Zahlung der höheren Prämien zu niedrig.
- (5) Im Interesse der Bestandserhaltung muss die Gemeinschaftsmaßnahme baldmöglichst eingerichtet und ferner befristet werden, damit eine angemessene Umstrukturierung der Fangflotte so schnell wie möglich erfolgt.
- (6) Es bedarf eines ausreichenden Maßes an Flexibilität bei der Verteilung der zusätzlichen Abwrackmittel, damit diese den Mitgliedstaaten zugute kommen, die sie am dringendsten benötigen.
- (7) Allen an der Umsetzung der Finanzmaßnahme Beteiligten müssen klar festgelegte Rollen zugewiesen werden; ferner sind Schritte zur Gewährleistung der Transparenz und Gerechtigkeit bei der Verwaltung und Überwachung der Maßnahme erforderlich.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf finanzielle Beiträge sollten unter Bezugnahme auf diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 festgelegt werden.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss Nr. 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (10) Zur Erreichung des grundlegenden Ziels dieser Verordnung, nämlich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Fischereiresourcen, ist es notwendig und angezeigt, Bestimmungen über das Abwracken von Fischereifahrzeugen festzulegen. Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GEGENSTAND DER VERORDNUNG UND FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT*Artikel 1***Gegenstand der Verordnung**

Es wird eine Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für den Zeitraum 2003 bis 2006 eingeführt, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihren Fischereiaufwand im Zuge der vom Rat erlassenen Wiederauffüllungspläne weiter zu reduzieren. Die Maßnahme beinhaltet einen besonderen Anreiz, indem den Mitgliedstaaten Mittel zur Kofinanzierung ihrer zusätzlichen Abwrackmaßnahmen, die aufgrund der Wiederauffüllungspläne erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 2***Förderungswürdigkeit**

Für Fischereifahrzeuge, die von einem vom Rat beschlossenen Wiederauffüllungsplan betroffen sind, können unter folgenden Bedingungen zusätzliche Abwrackprämien nach Artikel 3 gewährt werden:

- a) das Fischereifahrzeug kommt auch für Abwrackprämien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 in Frage, und
- b) das Fischereifahrzeug musste seinen Fischereiaufwand aufgrund eines Wiederauffüllungsplans um mindestens 25 % senken.

⁽¹⁾ ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 333.⁽²⁾ Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 3***Höchstbetrag der aufgestockten Abwrackprämie**

Die Eigner von förderungswürdigen Fischereifahrzeugen im Sinne von Artikel 2 können öffentliche Zuschüsse erhalten, die um 20 % über den in Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 festgelegten Größenordnungen liegen.

TITEL II

JAHR 2003*Artikel 4***Finanzbeteiligung der Gemeinschaft**

Die Gemeinschaft kann den Mitgliedstaaten für das Jahr 2003 eine finanzielle Beteiligung (nachstehend „Finanzbeteiligung“ genannt) an den von ihnen gemäß Artikel 3 zu leistenden Ausgaben gewähren. Für die Finanzbeteiligung gelten die Sätze in Anhang IV Tabelle 3, Gruppe 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999.

*Artikel 5***Planung der jährlichen Ausgaben**

Mitgliedstaaten, die eine Finanzbeteiligung in Anspruch nehmen wollen, übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2003 eine Aufstellung der für das Jahr 2003 für die Stilllegung von Fischereifahrzeugen im Rahmen dieser Sofortmaßnahme der Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben. Die Kommission bindet die im Haushalt für diese Sofortmaßnahme der Gemeinschaft insgesamt bereitgestellten jährlichen Beträge.

*Artikel 6***Verfahren**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ihren Antrag auf Zahlung des Zuschusses bis zum 30. Juni 2004. Die Kommission entscheidet anhand der Anträge und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Auswirkungen der Wiederauffüllungspläne über die Finanzbeteiligung der Gemeinschaft für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft zahlt bis zu 50 % des Zuschusses bei Eingang des Antrags und den Restbetrag nach Bescheinigung durch die Behörden gemäß Absatz 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2002.

(2) Zuständig für die Durchführung dieser Sofortmaßnahme der Gemeinschaft sind die im Rahmen der Interventionen der Strukturfonds zugunsten der Fischerei in dem betreffenden Mitgliedstaat tätigen Verwaltungsbehörden und Zahlstellen. Sie erfüllen die ihnen mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ zugewiesenen Aufgaben.

(3) Außer im Fall gegenteiliger Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, insbesondere die Artikel 33 bis 39, sowie die aufgrund dessen erlassenen Vorschriften.

TITEL III

ZEITRAUM 2004-2006*Artikel 7*

Für den Zeitraum 2004-2006 werden die für die Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen benötigten Mittel im Rahmen der in den Artikeln 41 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen Neuprogrammierung der Strukturfonds zur Verfügung gestellt und in die Programmplanung des bestehenden Finanzierungsinstruments für die Ausrichtung der Fischerei aufgenommen.

TITEL IV

DURCHFÜHRUNG UND INKRAFTTRETEN*Artikel 8***Durchführung**

Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽²⁾.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (AbL. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2371/2002 DES RATES
vom 20. Dezember 2002**

**über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen
Fischereipolitik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ⁽³⁾ wurde eine gemeinschaftliche Regelung für die Fischerei und die Aquakultur eingeführt. Nach jener Verordnung muss der Rat bis spätestens 31. Dezember 2002 über erforderliche Anpassungen befinden.
- (2) Der Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erstreckt sich unter Berücksichtigung von Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen und die Aquakultur sowie auf die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, soweit diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder in Gemeinschaftsgewässern oder durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft oder — unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Flaggenstaat zuständig ist — von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden.
- (3) Angesichts der weiter zurückgehenden Bestände sollte die Gemeinsame Fischereipolitik verbessert werden, damit die Lebensfähigkeit des Fischereisektors über eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Gutachten und unter Anwendung des Vorsorgeansatzes, der auf den gleichen Erwägungen beruht wie das Vorsorgeprinzip nach Artikel 174 des Vertrags, langfristig gewährleistet ist.
- (4) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte es daher sein, im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung unter ausgewogener Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen und eine nachhaltige Aquakultur zu sorgen.
- (5) Es ist wichtig, dass die Bestandsbewirtschaftung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vom Grundsatz der verantwortungsvollen Verwaltung geleitet wird und die ergriffenen Maßnahmen untereinander vereinbar und auf die übrigen Gemeinschaftspolitiken abgestimmt sind.
- (6) Das Ziel der nachhaltigen Nutzung lässt sich effektiver erreichen, wenn bei der Bewirtschaftung von Beständen an der Schwelle oder innerhalb sicherer biologischer

Grenzen ein mehrjähriger Ansatz mit mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen gewählt wird. Für Bestände, die sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden, ist die Verabschiedung mehrjähriger Wiederauffüllungspläne absolut vorrangig. Ausgehend von wissenschaftlichen Gutachten kann für diese Bestände eine erhebliche Reduzierung des Fischereiaufwandes notwendig werden.

- (7) Diese mehrjährigen Pläne sollten Zielvorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände enthalten, Regeln für die Berechnung der jährlichen Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen aufstellen und weitere gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen vorsehen, wobei auch den Auswirkungen auf andere Arten Rechnung zu tragen ist.
- (8) Der Inhalt der mehrjährigen Pläne sollte dem Zustand der Bestände, der Dringlichkeit ihrer Wiederauffüllung und den Merkmalen dieser Bestände und der Fischereien, die diese befischen, angemessen sein.
- (9) Die nachhaltige Nutzung von Beständen, für die keine mehrjährigen Pläne erstellt wurden, ist über eine Beschränkung der Fangmengen und/oder des Fischereiaufwands zu sichern.
- (10) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission sollten Sofortmaßnahmen erlassen können, wenn die Erhaltung eines Bestands oder des marinen Ökosystems aufgrund von Fischereitätigkeiten ernsthaft gefährdet ist und unverzüglich gehandelt werden muss.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb ihrer 12-Seemeilen-Zonen für alle Fischereifahrzeuge Bestandserhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen erlassen können, wobei sichergestellt sein muss, dass solche Maßnahmen, wenn sie für Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten gelten, nicht diskriminierend sind und vorherige Konsultationen stattgefunden haben, und dass die Gemeinschaft keine spezifischen Bestandserhaltungs- oder -bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Zone erlassen hat.
- (12) Zur Anpassung der Kapazitäten an die verfügbaren Ressourcen sollte die Gemeinschaftsflotte abgebaut werden; zur Erreichung dieses Ziels sind spezifische Maßnahmen vorzusehen, unter anderem die Festsetzung von Referenzgrößen für die Fangkapazität, die nicht überschritten werden dürfen, die Bereitstellung zusätzlicher Gemeinschaftsmittel, um das Abwracken von Fischereifahrzeugen zu fördern, sowie nationale Zu- und Abgangsregelungen.
- (13) Jeder Mitgliedstaat sollte ein nationales Fischereifahrzeugregister führen, das der Kommission zugänglich gemacht wird, damit die Größe der einzelstaatlichen Flotten überwacht werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 284.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

- (14) Die Regelungen, die den Zugang zu den Ressourcen innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten beschränken, haben bisher zufrieden stellend funktioniert; sie haben durch die Beschränkung des Fischereiaufwands in den empfindlichsten Gebieten der Gemeinschaftsgewässer der Bestandserhaltung gedient und traditionelle Fischereitätigkeiten, von denen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Küstenbevölkerung in bestimmten Gebieten in hohem Maße abhängt, erhalten. Sie sollten daher bis zum 31. Dezember 2012 weiter angewandt werden.
- (15) Auch wenn andere Zugangsbeschränkungen im Gemeinschaftsrecht zunächst noch beibehalten werden sollten, ist zu überprüfen, ob sie für die Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei erforderlich sind.
- (16) In Anbetracht der prekären wirtschaftlichen Lage des Fischereisektors und der Abhängigkeit bestimmter Küstenbevölkerungen vom Fischfang muss eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten gesichert werden, indem die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage eines vorhersehbaren Anteils eines jeden Mitgliedstaats an den Beständen unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (17) Ferner sollte diese Stabilität — so wie es der Rat in der Entschließung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1977 ⁽¹⁾, insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat — unter Berücksichtigung der derzeitigen biologischen Situation der Bestände den besonderen Bedürfnissen der Gebiete gerecht werden, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den mit ihr verbundenen Wirtschaftszweigen abhängt.
- (18) Der Begriff der angestrebten relativen Stabilität ist deshalb in diesem Sinne zu verstehen.
- (19) Im Interesse einer wirksamen Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte die Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft für die Fischerei gestärkt und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission noch klarer geregelt werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, in diese Verordnung die wichtigsten Bestimmungen über die Fischereiüberwachung, Kontrollen und die Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik aufzunehmen, die zum Teil bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾ enthalten sind. Jene Verordnung muss in Kraft bleiben, bis alle erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen sind.
- (20) Die Überwachungs-, Kontroll- und Durchsetzungsvorschriften regeln einerseits die Verpflichtungen der Schiffskapitäne und der Unternehmen in der Vermarktungskette und andererseits die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission.
- (21) Hat ein Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten überschritten, so sollte die Gemeinschaft eine Reduzierung der Fangmöglichkeiten vornehmen können. Ist einem Mitgliedstaat dadurch, dass ein anderer Mitgliedstaat seine Fangmöglichkeiten überschritten hat, erwiesenermaßen ein Schaden entstanden, so sollte ihm die abgezogene Menge ganz oder teilweise zugeteilt werden.
- (22) Es ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich Maßnahmen ergreifen müssen, um die Fortsetzung schwerer Verstöße im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, ⁽³⁾ zu verhindern.
- (23) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, präventive Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass der Erhalt der Bestände durch Fischereitätigkeiten ernsthaft gefährdet werden könnte.
- (24) Damit sie ihrer Verpflichtung nachkommen kann, die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und zu beurteilen, muss die Kommission mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden.
- (25) Um zu erreichen, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden, müssen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Behörden intensiviert werden, insbesondere durch den Austausch nationaler Fischereiinspektoren und durch die Regelung, dass die Mitgliedstaaten die Inspektionsberichte von Gemeinschaftsinspektoren, Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren hinsichtlich der Feststellung des Sachverhalts genauso behandeln wie die eigenen Inspektionsberichte.
- (26) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (27) Zur erfolgreichen Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten regionale Beratungsgremien eingesetzt werden, die dazu beitragen, das Wissen und die Erfahrung der betroffenen Fischer und sonstiger Beteiligter für die Gemeinsame Fischereipolitik zu nutzen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Gemeinschaftsgewässern Rechnung zu tragen.
- (28) Damit die Gemeinsame Fischereipolitik auf die besten wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten zurückgreifen kann, sollte die Kommission durch einen entsprechenden Ausschuss unterstützt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 7.5.1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission (AbL. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (29) Es ist notwendig und angezeigt, zur Verwirklichung des grundlegenden Ziels einer nachhaltigen Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen Regeln für die Erhaltung und Nutzung dieser Ressourcen festzulegen. Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (30) In Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung der vorzunehmenden Änderungen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 aufzuheben. Die Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft⁽¹⁾ hat ihren wesentlichen Regelungsinhalt verloren und ist deshalb ebenfalls aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen, die Aquakultur und die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, soweit diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder in Gemeinschaftsgewässern oder durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft oder, unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Flaggenstaat zuständig ist, von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden.

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik trifft aufeinander abgestimmte Maßnahmen in den Bereichen:

- Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen,
- Begrenzung der Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt,
- Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen,
- Strukturpolitik und Steuerung der Flottenkapazität,
- Kontrollen und Durchsetzung der Vorschriften,
- Aquakultur,
- gemeinsame Marktorganisation und
- internationale Beziehungen.

Artikel 2

Ziele

(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik gewährleistet die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen.

Die Gemeinschaft wendet hierzu den Vorsorgeansatz an, indem sie Maßnahmen ergreift, die die lebenden aquatischen Ressourcen schützen und erhalten, ihre nachhaltige Nutzung sichern und die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß begrenzen sollen. Sie setzt

sich für die progressive Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung ein. Sie bemüht sich, ihren Beitrag zu effizienten Fischereitätigkeiten innerhalb einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fischwirtschaft und Aquakultur zu leisten, die den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung tragen.

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik wird von den folgenden Grundsätzen der verantwortungsvollen Verwaltung geleitet:

- klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf Gemeinschaftsebene, nationaler und lokaler Ebene;
- einen Entscheidungsprozess, der sich auf solide wissenschaftliche Gutachten gründet und rechtzeitig Ergebnisse erbringt;
- breite Beteiligung aller Akteure auf allen Stufen vom Entwurf der Politik bis zu ihrer Umsetzung;
- Kohärenz mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Umwelt-, Sozial-, Regional-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Gemeinschaftsgewässer“: die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags genannten Gebiete;
- „lebende aquatische Ressourcen“: verfügbare und zugängliche lebende aquatische Arten einschließlich anadromer und katadromer Arten während ihres Lebens im Meer;
- „Fischereifahrzeug“: jedes Schiff, das entsprechend ausgerüstet ist, um lebende aquatische Ressourcen kommerziell zu nutzen;
- „Fischereifahrzeug der Gemeinschaft“: ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt und in der Gemeinschaft registriert ist;
- „nachhaltige Nutzung“: die Nutzung eines Bestands in einer Weise, die die künftige Nutzung dieses Bestands nicht gefährdet und keine negative Auswirkung auf die marinen Ökosysteme hat;
- „fischereiliche Sterblichkeit“: Anteil der einem Bestand über einen bestimmten Zeitraum durch Fischfang entnommenen Mengen am durchschnittlichen fischereilich nutzbaren Bestand im selben Zeitraum;
- „Bestand“: eine in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommende lebende aquatische Ressource.
- „Fischereiaufwand“: Produkt von Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; bei einer Gruppe von Fischereifahrzeugen die Summe des Fischereiaufwands aller Fischereifahrzeuge in der Gruppe;
- „Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung“: einen Ansatz, bei dem das Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse kein Grund dafür sein darf, Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterlassen oder aufzuschieben, die der Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten sowie deren Lebensräumen dienen;

⁽¹⁾ ABl. L 20 vom 28.1.1976, S. 19.

- j) „Grenzreferenzwerte“: Werte bei den Parametern von Fischpopulationen (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die vermieden werden sollten, weil sie mit einer nicht abschätzbaren Populationsdynamik, dem Zusammenbruch der Bestände oder einem mangelhaften Nachwachsen der Bestände einhergehen;
- k) „Referenzwerte für die Bestandserhaltung“: Werte bei den Parametern von Fischpopulationen (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die bei der Bestandsbewirtschaftung angewandt werden, beispielsweise in Bezug auf ein hinnehmbares biologisches Risiko oder ein gewünschtes Ertragsniveau;
- l) „sichere biologische Grenzen“: Indikatoren für den Zustand eines Bestands oder seiner Nutzung, bei denen, wenn sie eingehalten werden, das Risiko einer Über- oder Unterschreitung bestimmter Grenzreferenzwerte gering ist;
- m) „Fangbeschränkung“: die mengenmäßige Beschränkung der Anlandungen aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe über einen bestimmten Zeitraum, sofern die Gemeinschaftsvorschriften nichts anderes vorsehen;
- n) „Fangkapazität“: gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 ⁽¹⁾ die Tonnage eines Schiffes in BRZ und seine Maschinenleistung in kW. Bei bestimmten Fangtätigkeiten kann die Kapazität vom Rat beispielsweise auch über die Anzahl und/oder Größe des eingesetzten Fanggeräts definiert werden;
- o) „Flottenabgang“: die Streichung eines Fischereifahrzeugs aus dem Fischereiflottenregister eines Mitgliedstaats unter Einhaltung von Artikel 15 Absatz 1;
- p) „Flottenzugang“: die Registrierung eines Fischereifahrzeugs im Fischereiflottenregister eines Mitgliedstaats;
- q) „Fangmöglichkeit“: ein quantifiziertes Recht auf Fischfang, ausgedrückt in Fangmengen oder Fischereiaufwand;
- r) „Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft“: die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft in Gemeinschaftsgewässern, zuzüglich aller Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer, abzüglich aller Drittländern eingeräumten Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft.
- henden Maßnahmen zur Begrenzung der fischereilichen Sterblichkeit und der Auswirkungen des Fischfangs auf die Umwelt einschließen:
- a) Verabschiedung von Wiederauffüllungsplänen gemäß Artikel 5;
- b) Verabschiedung von Bewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 6;
- c) Zielvorgaben für die nachhaltige Nutzung der Bestände;
- d) Beschränkung der Fangmengen;
- e) Festsetzung der Anzahl und der Art der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge;
- f) Beschränkung des Fischereiaufwands;
- g) Verabschiedung technischer Maßnahmen einschließlich
- i) Vorschriften über die Konstruktion von Fanggeräten, Anzahl und Größe der Fanggeräte an Bord, die Methoden für den Einsatz der Fanggeräte und die Zusammensetzung der Fänge, die beim Fischfang mit solchen Geräten an Bord behalten werden dürfen;
- ii) Gebiete und/oder Zeiten, in denen Fangtätigkeiten verboten oder eingeschränkt werden, auch zum Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten;
- iii) Mindestgrößen der Exemplare, die an Bord behalten und/oder angelandet werden dürfen;
- iv) besondere Maßnahmen zur Einschränkung der Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme und Nichtzielarten.
- h) Anreize, auch ökonomischer Art, um einen selektiveren Fischfang oder die Kleinfischerei zu fördern;
- i) Durchführung von Pilotprojekten zu alternativen Arten von Bestandsbewirtschaftungstechniken.

Artikel 5

Wiederauffüllungspläne

(1) Der Rat erlässt Wiederauffüllungspläne vorrangig für Fischereien, die Bestände nutzen, die sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden.

(2) Das Ziel der Wiederauffüllungspläne besteht darin, die Erholung der Bestände bis zum Erreichen eines Zustands innerhalb sicherer biologischer Grenzen sicherzustellen.

Sie sollen Referenzwerte für die Bestandserhaltung enthalten, beispielsweise Zielvorgaben, anhand deren beurteilt wird, ob die Bestände sich so weit erholt haben, dass sie sich wieder innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden.

Zielwerte werden ausgedrückt als

- a) Populationsstärke und/oder
- b) langfristige Erträge und/oder
- c) fischereiliche Sterblichkeit und/oder
- d) Stabilität der Fänge.

Die Wiederauffüllungspläne können Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen und die Erhaltung oder Verbesserung des Zustands mariner Ökosysteme einschließen.

KAPITEL II

BESTANDSERHALTUNG UND NACHHALTIGKEIT

Artikel 4

Maßnahmen

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele erlässt der Rat Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des mit Artikel 33 Absatz 1 eingesetzten Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Ausschusses wie auch etwaiger Stellungnahmen der regionalen Beratungsgremien gemäß Artikel 31 ausgearbeitet. Sie können insbesondere für die einzelnen Bestände oder Bestandsgruppen die nachste-

⁽¹⁾ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (AbL. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

Wird mehr als ein Ziel gesetzt, ist in den Wiederauffüllungsplänen die Rangfolge dieser Ziele anzugeben.

(3) Die Wiederauffüllungspläne werden nach dem Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung aufgestellt und tragen den von einschlägigen wissenschaftlichen Gremien empfohlenen Grenzwerten Rechnung. Sie stellen sicher, dass die Bestände nachhaltig genutzt werden und dass die Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die marinen Ökosysteme auf einem nachhaltigen Niveau gehalten werden.

Sie können entweder für Fischereien auf einzelne Bestände aufgestellt werden, oder für Fischereien, die verschiedene Bestände nutzen, und tragen den Wechselwirkungen zwischen Beständen und Fischereien gebührend Rechnung.

Die Wiederauffüllungspläne erstrecken sich über mehrere Jahre und enthalten den Zeitrahmen, innerhalb dessen die Erreichung der gesetzten Ziele erwartet wird.

(4) Die Wiederauffüllungspläne können die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c) bis h) genannten Maßnahmen wie auch Fangregeln mit einer Reihe festgesetzter biologischer Parameter zur Steuerung der Fangbeschränkungen enthalten.

Die Wiederauffüllungspläne enthalten Beschränkungen des Fischereiaufwands, es sei denn, das Ziel des Plans lässt sich auch ohne derartige Beschränkungen erreichen. Die in die Wiederauffüllungspläne aufzunehmenden Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zwecken, Zielvorgaben und dem erwarteten Zeitrahmen stehen und werden vom Rat unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgesetzt:

- a) Zustand des Bestands bzw. der Bestände,
- b) biologische Merkmale des Bestands bzw. der Bestände,
- c) Merkmale der diese Bestände befischenden Fischereien,
- d) ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen auf die betreffenden Fischereien.

(5) Die Kommission berichtet über die Wirksamkeit der Wiederauffüllungspläne im Hinblick auf die Ziele.

Artikel 6

Bewirtschaftungspläne

(1) Der Rat erlässt, soweit notwendig, für Fischereien, die Bestände befischen, die sich an sicheren biologischen Grenzen oder innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden, Bewirtschaftungspläne zur Erhaltung der Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen.

(2) Die Bewirtschaftungspläne enthalten Referenzwerte für die Bestandserhaltung wie beispielsweise Zielvorgaben, anhand deren die Erhaltung der Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen beurteilt wird. Dabei gelangt Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) zur Anwendung.

Die Bewirtschaftungspläne können Zielvorgaben für andere lebende aquatische Ressourcen und die Erhaltung oder Verbesserung des Zustands mariner Ökosysteme einschließen.

Wird mehr als ein Ziel gesetzt, ist in den Bewirtschaftungsplänen die Rangfolge dieser Ziele anzugeben.

(3) Die Bewirtschaftungspläne werden nach dem Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung aufgestellt und tragen den von einschlägigen wissenschaftlichen Gremien empfohlenen Grenzwerten Rechnung. Sie stellen sicher, dass die Bestände nachhaltig genutzt werden und dass die Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die marinen Ökosysteme auf einem nachhaltigen Niveau gehalten werden.

Sie können entweder für Fischereien auf einzelne Bestände aufgestellt werden, oder für Fischereien, die verschiedene Bestände nutzen, und tragen den Wechselwirkungen zwischen Beständen und Fischereien gebührend Rechnung.

Die Bewirtschaftungspläne erstrecken sich über mehrere Jahre und enthalten den Zeitrahmen, innerhalb dessen die Erreichung der gesetzten Ziele erwartet wird.

(4) Die Bewirtschaftungspläne können die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d) bis i) genannten Maßnahmen wie auch Fangregeln mit einer Reihe festgesetzter biologischer Parameter zur Steuerung der Fangbeschränkungen enthalten.

Die in die Bewirtschaftungspläne aufzunehmenden Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zwecken, Zielvorgaben und dem erwarteten Zeitrahmen stehen und werden vom Rat unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgesetzt:

- a) Zustand des Bestands bzw. der Bestände,
- b) biologische Merkmale des Bestands bzw. der Bestände,
- c) Merkmale der diese Bestände befischenden Fischereien,
- d) ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen auf die betreffenden Fischereien.

(5) Die Kommission berichtet über die Wirksamkeit der Bewirtschaftungspläne im Hinblick auf die Ziele.

Artikel 7

Sofortmaßnahmen der Kommission

(1) Ist die Erhaltung von lebenden aquatischen Ressourcen oder des marinen Ökosystems infolge von Fischereitätigkeiten nachweislich ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, so kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten beschließen. Die Kommission kann die Sofortmaßnahmen mit einem erneuten Beschluss um höchstens sechs Monate verlängern.

(2) Der Mitgliedstaat übermittelt seinen Antrag gleichzeitig der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen Beratungsgremien. Diese können der Kommission ihre schriftliche Stellungnahme binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zustellen.

Die Kommission entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 binnen 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang.

(3) Die Sofortmaßnahmen gelten unmittelbar. Sie werden den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt und im Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Die betroffenen Mitgliedstaaten können binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung den Rat mit der Entscheidung der Kommission befassen.

(5) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach seiner Befassung eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 8

Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats

(1) Falls eine ernste und unvorhergesehene Gefahr für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder des marinen Ökosystems infolge von Fischereitätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats nachgewiesen wird und falls eine unnötige Verzögerung nur schwer wieder gutzumachende Schäden zur Folge hätte, kann dieser Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten treffen.

(2) Mitgliedstaaten, die Sofortmaßnahmen ergreifen wollen, teilen dies der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen Beratungsgremien mit, indem sie vor der Verabschiedung einen Entwurf der geplanten Maßnahmen zusammen mit einer Begründung übersenden.

(3) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen Beratungsgremien können der Kommission ihre schriftlichen Bemerkungen binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung übermitteln. Die Kommission bestätigt, annulliert oder ändert die Maßnahme binnen 15 Arbeitstagen nach der Mitteilung.

(4) Die Entscheidung der Kommission wird den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten können den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach Mitteilung der Entscheidung der Kommission mit dieser Entscheidung befassen.

(6) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach seiner Befassung eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 9

Maßnahmen eines Mitgliedstaats in der 12-Seemeilen-Zone

(1) Ein Mitgliedstaat kann zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und zur maximalen Begrenzung der Auswirkungen der Fischerei auf den Erhalt der marinen Ökosysteme in seinen Gewässern bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien nichtdiskriminierende Maßnahmen treffen, sofern die Gemeinschaft keine Maßnahmen erlassen hat, die die Bestandserhaltung und -bewirtschaftung speziell in diesem Gebiet betreffen. Die Maßnahmen des Mitgliedstaats müssen mit den Zielen in Artikel 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften.

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die von einem Mitgliedstaat zu treffenden Maßnahmen Fischereifahrzeuge eines anderen Mitgliedstaats berühren, so können diese Maßnahmen

erst dann angenommen werden, wenn der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und den betreffenden regionalen Beratungsgremien ein Entwurf der Maßnahmen zusammen mit einer Begründung zur Konsultation vorgelegt wurden.

(2) Für Maßnahmen, die auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten Anwendung finden, gilt das Verfahren nach Artikel 8 Absätze 3 bis 6.

Artikel 10

Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die ausschließlich für Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge gelten

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit treffen, wenn diese Maßnahmen

- a) ausschließlich für in der Gemeinschaft registrierte Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaates oder im Falle von Fangtätigkeiten, die nicht von einem Fischereifahrzeug aus erfolgen, für in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässige Personen gelten und
- b) mit den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zielen vereinbar und nicht weniger streng sind als die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften.

KAPITEL III

ANPASSUNG DER FANGKAPAZITÄTEN

Artikel 11

Anpassung der Fangkapazitäten

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten ihrer Flotten, um ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen Kapazitäten und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in BRZ und kW ausgedrückten Fangkapazitäten die in Artikel 12 sowie in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Referenzgrößen nicht übersteigen.

(3) Ohne den vorherigen Entzug der Fanglizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3690/93⁽¹⁾ und gegebenenfalls der Fanggenehmigungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften werden keine mit öffentlichen Mitteln geförderten Flottenabgänge genehmigt. Die der betreffenden Lizenz und gegebenenfalls den Fanggenehmigungen für die betreffenden Fischereien entsprechende Kapazität darf nicht ersetzt werden.

(4) Wird die Stilllegung von Fangkapazitäten in einem Umfang, der über den zur Erreichung der Referenzgrößen gemäß Artikel 12 Absatz 1 erforderlichen Kapazitätsabbau hinausgeht, öffentlich bezuschusst, so wird diese stillgelegte Kapazität automatisch von der Referenzgröße abgezogen. Das Ergebnis stellt die neue Referenzgröße dar.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1993, S. 93.

(5) Bei Fischereifahrzeugen ab einem Alter von fünf Jahren darf die Modernisierung auf dem Hauptdeck zwecks Verbesserung der Sicherheit an Bord, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene und der Produktqualität zu einer Erhöhung der Tonnage führen, sofern sie keine Zunahme des Fangpotenzials des betreffenden Fischereifahrzeugs zur Folge hat. Die Referenzwerte gemäß dem vorliegenden Artikel und Artikel 12 werden entsprechend angepasst. Die entsprechende Kapazität ist von den Mitgliedstaaten bei der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Zu- und Abgängen gemäß Artikel 13 zu berücksichtigen.

Die Modalitäten und die Bedingungen für derartige Maßnahmen können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 12

Referenzgrößen für Fischereiflotten

(1) Die Kommission legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 für jeden Mitgliedstaat in BRZ und kW ausgedrückte Referenzgrößen für die Gesamtfangkapazitäten der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge des jeweiligen Mitgliedstaats fest.

Die Referenzgrößen entsprechen der Summe der Ziele des Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1997-2002, die in Anwendung der Entscheidung 97/143/EG⁽¹⁾ für jedes Segment zum 31. Dezember 2002 festgesetzt wurden.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 13

Zugangs-/Abgangsregelung und Gesamtkapazitätsabbau

(1) Die Mitgliedstaaten steuern die Flottenzu- und -abgänge so, dass ab dem 1. Januar 2003

- a) die ohne öffentliche Zuschüsse bewirkten Kapazitätszugänge dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor Kapazitäten in mindestens gleichem Umfang ohne öffentliche Zuschüsse abgebaut werden;
- b) die Kapazitätszugänge, die mit nach dem 1. Januar 2003 gewährten öffentlichen Zuschüssen bewirkt wurden, dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor ein Kapazitätsabbau in folgender Größenordnung durchgeführt wird:
 - i) für die Zugänge neuer Schiffe bis zu 100 BRZ ein Kapazitätsabbau von mindestens gleichem Umfang; oder
 - ii) für die Zugänge neuer Schiffe über 100 BRZ ein Kapazitätsabbau von mindestens dem 1,35-fachen dieser Kapazität.

(2) Im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 baut jeder Mitgliedstaat, der die Gewährung neuer öffentlicher Zuschüsse zur Flottenerneuerung nach dem 31. Dezember 2002 beschlossen hat, die Gesamtkapazität seiner Fangflotte im Vergleich zu den unter Artikel 12 genannten Referenzgrößen für den gesamten Zeitraum um 3 % ab.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27. Geändert durch den Beschluss 2002/70/EG (AbL. L 31 vom 1.12.2002, S. 77).

Artikel 14

Informationsaustausch

(1) Die Kommission legt jedes Jahr eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bemühungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten vor. Diese Zusammenfassung stützt sich auf den Jahresbericht, den jeder Mitgliedstaat spätestens zum 30. April des Folgejahres der Kommission übermittelt.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Jahresende ihre Zusammenfassung, der die Berichte der Mitgliedstaaten beigefügt sind, zusammen mit den Stellungnahmen des STECF und des mit Artikel 30 Absatz 1 eingesetzten Ausschusses für Fischerei und Aquakultur.

(2) Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen können nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 15

Fischereiflottenregister

(1) Jeder Mitgliedstaat führt ein Register der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter seiner Flagge, in das die Mindestangaben über Schiffsdaten und Tätigkeiten aufgenommen werden, die für die Verwaltung der auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat macht der Kommission die Angaben gemäß Absatz 1 zugänglich.

(3) Die Kommission erstellt ein Fischereiflottenregister der Gemeinschaft, in dem die nach Absatz 2 eingegangenen Angaben gespeichert werden, und macht diese den Mitgliedstaaten zugänglich. Das Fischereiflottenregister entspricht den Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten.

(4) Die Angaben gemäß Absatz 1 und die Verfahren zur Übermittlung dieser Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 festgelegt werden.

Artikel 16

Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung und Reduzierung des Fischereiaufwands

(1) Die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽²⁾ — mit Ausnahme der Mittel für das Abwracken von Fischereifahrzeugen — kann nur gewährt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat den Artikeln 11, 13 und 15 der vorliegenden Verordnung nachgekommen ist und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 366/2001 der Kommission⁽³⁾ vorgeschriebenen Informationen übermittelt hat.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (AbL. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 3.

Bei Nichterfüllung und soweit dies dem Ausmaß der Nichterfüllung der Vorschriften angemessen ist, setzt die Kommission, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit der Anhörung gewährt hat, die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 für diesen Mitgliedstaat aus.

(2) Ist die Kommission aufgrund der verfügbaren Informationen der Auffassung, dass die Kapazität der Flotte eines Mitgliedstaats die Kapazitätsgrenze, die er nach den Artikeln 11, 13 und 15 einhalten muss, überschreitet, so teilt er dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Dieser Mitgliedstaat reduziert unverzüglich seinen Fischereiaufwand auf das Niveau, das bestanden hätte, wenn die Artikel 11, 13 und 15 eingehalten worden wären; die Verpflichtungen nach jenen Artikeln werden davon nicht berührt. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission seinen Reduzierungsplan, so dass sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 überprüfen kann, ob die Reduzierung der Kapazitätsüberschreitung gleichwertig ist.

KAPITEL IV

REGELUNG DES ZUGANGS ZU GEWÄSSERN UND RESSOURCEN

Artikel 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft haben vorbehaltlich der nach Kapitel II erlassenen Maßnahmen gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen in allen Gemeinschaftsgewässern mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Gebiete.

(2) In den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien haben die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2003 bis 12. Dezember 2012 das Recht, den Fischfang Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die von Häfen der angrenzenden Küste aus traditionell in diesen Gewässern fischen, unbeschadet der Vereinbarungen, die für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten im Rahmen nachbarlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, und der Regelungen in Anhang I, die für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete innerhalb der Küstenstreifen der anderen Mitgliedstaaten, in denen Fischfang betrieben wird, und die betreffenden Arten festsetzen.

Bis zum 31. Dezember 2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die in diesem Absatz enthaltenen Regelungen vor. Der Rat beschließt vor dem 31. Dezember 2012 die Folgebestimmungen zu diesen Regelungen.

Artikel 18

Shetland Box

(1) Bei Arten, die besondere Bedeutung haben und die aufgrund der Art der Befischung biologisch gefährdet sind, unterliegt in dem in Anhang II beschriebenen Gebiet die Tätig-

keit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge zwischen den Loten von mindestens 26 m, die Grundarten außer Stintdorsch und Blauen Wittling befischen, einer Regelung der vorherigen Genehmigung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des Anhangs II.

(2) Durchführungsbestimmungen und -verfahren zu Absatz 1 können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 19

Überprüfung der Zugangsregeln

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Regeln des Zugangs zu den Gewässern und Ressourcen nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vor, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 2, und beurteilt hierin anhand der Ziele der Bestandserhaltung und der nachhaltigen Nutzung, inwieweit diese Regeln gerechtfertigt sind.

(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts und unter Berücksichtigung des Grundsatzes in Artikel 17 Absatz 1 befindet der Rat bis zum 31. Dezember 2004 über etwaige erforderliche Änderungen dieser Regeln.

Artikel 20

Aufteilung der Fangmöglichkeiten

(1) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen und über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sowie über die mit diesen Beschränkungen zusammenhängenden Bedingungen. Die Fangmöglichkeiten werden in einer Weise auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die jedem Mitgliedstaat eine relative Stabilität für jeden Bestand bzw. jede Fischerei garantiert.

(2) Legt die Gemeinschaft neue Fangmöglichkeiten fest, so entscheidet der Rat unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten über die Aufteilung dieser Möglichkeiten.

(3) Jeder Mitgliedstaat beschließt im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die Schiffe unter seiner Flagge das Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten. Er teilt der Kommission dieses Verfahren mit.

(4) Der Rat legt die Fangmöglichkeiten fest, die Drittländern in Gemeinschaftsgewässern eingeräumt werden, und teilt jedem Drittland die entsprechenden Möglichkeiten zu.

(5) Die Mitgliedstaaten können, nach entsprechender Unterrichtung der Kommission, die ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten ganz oder teilweise tauschen.

KAPITEL V

KONTROLL- UND SANKTIONSREGELUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel 21

Ziele

Im Rahmen der Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft werden der Zugang zu den Gewässern und Ressourcen sowie alle Tätigkeiten nach Artikel 1 überwacht und Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ergriffen.

Artikel 22

Voraussetzungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik tätig zu werden, sofern nicht folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Fischereifahrzeuge führen ihre Fanglizenzen und gegebenenfalls ihre Fanggenehmigungen an Bord mit.
- b) An Bord eines Fischereifahrzeugs ist ein betriebsbereites System installiert, das die Ortung und die Identifizierung des Schiffes durch Fernüberwachungssysteme erlaubt. Diese Anforderung gilt für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 18 m ab dem 1. Januar 2004 und für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m ab dem 1. Januar 2005.
- c) Der Kapitän erfasst und meldet ohne unnötige Verzögerung Angaben zur Fischereitätigkeit einschließlich Anlandungen und Umladungen. Kopien der Aufzeichnungen werden den Behörden zugänglich gemacht. Im Jahr 2004 befindet der Rat über die Verpflichtung der elektronischen Übertragung solcher Aufzeichnungen. Zur Bewertung der zu verwendenden technischen Systeme führen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission vor dem 1. Juni 2004 Pilotprojekte durch.
- d) Der Kapitän empfängt Fischereiinspektoren an Bord und unterstützt sie in ihrer Arbeit; findet ein Beobachterprogramm Anwendung, so nimmt der Kapitän auch Beobachter an Bord und arbeitet mit diesen zusammen.
- e) Der Kapitän befolgt alle Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf Anlandungen, Umladungen, gemeinsame Fangsätze, Fanggerät, Netze sowie die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen.

(2) Die Vermarktung von Fischereierzeugnissen wird von folgenden Anforderungen abhängig gemacht:

- a) Fischereierzeugnisse werden ausschließlich von einem Fischereifahrzeug an eingetragene Käufer oder auf eingetragenen Auktionen verkauft.
- b) Die Käufer von Fischereierzeugnissen eines Fischereifahrzeugs beim ersten Verkauf sind bei den Behörden registriert.

c) Die Käufer von Fischereierzeugnissen beim ersten Verkauf legen den Behörden Rechnungen oder Verkaufsbelege vor, es sei denn, der Verkauf erfolgt über eine eingetragene Auktion, die den Behörden ihrerseits Rechnungen oder Verkaufsbelege vorlegen muss.

d) Allen in der Gemeinschaft angelandeten oder in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnissen, für die den Behörden weder Rechnungen noch Verkaufsbelege vorgelegt wurden und die an einen anderen Ort als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, ist bis zum ersten Verkauf ein vom Beförderungsunternehmen ausgestelltes Dokument beizufügen.

e) Die für Betriebsgelände oder Transportfahrzeuge zuständigen Personen lassen Kontrollbeamte zu und arbeiten mit diesen zusammen.

f) Wurde für eine bestimmte Art eine Mindestgröße festgesetzt, so müssen die für den Verkauf, die Lagerung oder den Transport zuständigen Unternehmen in der Lage sein, den geografischen Ursprung der Erzeugnisse zu belegen.

Käufer, die Erzeugnisse kaufen, die dann nicht vermarktet, sondern lediglich für den privaten Verbrauch verwendet werden, sind von den Anforderungen dieses Absatzes ausgenommen.

(3) Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

Diese Bestimmungen können insbesondere Unterlagen, Aufzeichnungen, Meldungen und Angaben betreffen, die von Mitgliedstaaten, Kapitänen und von anderen juristischen und natürlichen Personen vorgelegt werden müssen, die Tätigkeiten nach Artikel 1 ausführen.

Sie können ferner in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 vorsehen, wenn etwa die Auswirkungen auf die lebenden aquatischen Ressourcen geringfügig sind oder die Erfüllung der Verpflichtungen im Vergleich zur wirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit eine unverhältnismäßig hohe Last darstellen würde.

Artikel 23

Aufgaben der Mitgliedstaaten

(1) Sofern das Gemeinschaftsrecht nicht etwas anderes vorsieht, sorgen die Mitgliedstaaten für die tatsächliche Durchführung der Überwachung und der Inspektionen und für die Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen die Tätigkeiten, die innerhalb des Geltungsbereichs der Gemeinsamen Fischereipolitik auf ihrem Hoheitsgebiet oder in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. Sie überwachen ferner den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft unter ihrer Flagge und — unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats — von Staatsangehörigen ihres Landes außerhalb der Gemeinschaftsgewässer. Sie sind dafür verantwortlich, dass Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen entsandt und geeignete Entscheidungen — einschließlich des Verbots von Fangtätigkeiten — getroffen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Maßnahmen, stellen die erforderlichen Finanz- und Personalmittel bereit und schaffen die notwendigen Verwaltungsstrukturen und technischen Voraussetzungen, einschließlich satellitengestützter Überwachungssysteme, um die effektive Überwachung und Inspektion und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Der Rat befindet im Jahr 2004 über die Verpflichtung, eine Fernerkundung einzuführen. Um bewerten zu können, welche technischen Systeme einzusetzen sind, führen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission vor dem 1. Juni 2004 Pilotvorhaben durch. In jedem Mitgliedstaat ist eine Behörde zuständig für die Koordinierung der Sammlung und Überprüfung von Angaben zu Fangtätigkeiten sowie für Meldungen an die Kommission und die Zusammenarbeit mit ihr.

(4) Stellt die Kommission fest, dass ein Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten überschritten hat, so reduziert sie die künftigen Fangmöglichkeiten dieses Mitgliedstaats.

Führt die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten überschritten hat, unmittelbar dazu, dass ein anderer Mitgliedstaat seine Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen konnte, so können diesem Mitgliedstaat in vollem Umfang oder teilweise Fangmöglichkeiten zugeteilt werden, die den gemäß Absatz 1 abgezogenen Fangmöglichkeiten entsprechen. Über diese Umverteilung wird unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Bestandserhaltung und des Interesses beider Mitgliedstaaten in Bezug auf eine Entschädigung entschieden.

Die Kommission trifft Entscheidungen nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2.

(5) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Benennung der in Absatz 3 genannten Behörde durch die Mitgliedstaaten sowie die Vorschriften für die Entsendung der Beobachter, deren Zuständigkeiten, Aufgaben und Kosten können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 24

Inspektionen und Durchsetzung der Vorschriften

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Inspektions- und Durchsetzungsmaßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit sicherzustellen. Sie treffen außerdem Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften bei Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft unter ihrer Flagge und Staatsangehörigen ihres Landes außerhalb der Gemeinschaftsgewässer.

Diese Maßnahmen umfassen:

- a) Stichproben und Inspektionen an Ort und Stelle auf Fischereifahrzeugen, bei Unternehmen und anderen Einrichtungen, die im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik tätig sind;
- b) Beobachtungen von Fischereifahrzeugen;
- c) die Untersuchung, rechtliche Verfolgung und Ahndung von Verstößen gemäß Artikel 25;
- d) vorbeugende Maßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 5;

e) Maßnahmen, um zu verhindern, dass ihre Staatsangehörigen an Fangtätigkeiten beteiligt sind, die den geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht entsprechen, unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Flaggenstaat zuständig ist.

Die Maßnahmen werden ausreichend dokumentiert. Sie müssen wirksam, abschreckend und angemessen sein.

Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, einschließlich Benchmarks, können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 erlassen werden.

Artikel 25

Verfolgung von Verstößen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen geeignete Maßnahmen einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet werden, wenn die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht eingehalten wurden.

(2) Die nach Absatz 1 eingeleiteten Verfahren müssen geeignet sein, den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften den wirtschaftlichen Gewinn aus dem Verstoß zu entziehen und ein der Schwere des Verstoßes entsprechendes Ergebnis zu bewirken, um wirksam von weiteren Verstößen dieser Art abzuschrecken.

(3) Die Strafen, die im Rahmen der in Absatz 2 genannten Verfahren verhängt werden, können je nach Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Bußgelder;
- b) Einziehung von verbotenen Fanggeräten und Fängen;
- c) Beschlagnahme des Schiffes;
- d) vorübergehende Stilllegung des Schiffes;
- e) Aussetzung der Lizenz;
- f) Entzug der Lizenz.

(4) Unbeschadet der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verpflichtungen erstellt der Rat auf der Grundlage der Aufzählung in Absatz 3 ein Verzeichnis der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten bei schweren Verstößen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 treffen. Das Verzeichnis berührt nicht die freie Entscheidung der Mitgliedstaaten, diese Maßnahmen im Wege von im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren gemäß Absatz 1 zu treffen.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen unverzüglich Maßnahmen gegen Fischereifahrzeuge, natürliche oder juristische Personen, die bei einem schweren Verstoß im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 auf frischer Tat angetroffen wurden, um sie an der Fortsetzung des Verstoßes zu hindern.

Artikel 26

Aufgaben der Kommission

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission nach dem Vertrag bewertet und überprüft die Kommission die Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen.

(2) Gibt es Beweise dafür, dass die Bestandserhaltungs-, Überwachungs-, Inspektions- oder Durchsetzungsvorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht eingehalten werden und dass dies, wenn nicht sofort gehandelt wird, zu einer ernsthaften Bedrohung für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder für die wirksame Umsetzung der Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft werden kann, so informiert die Kommission schriftlich den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Erkenntnis und setzt ihm eine Frist von mindestens fünfzehn Arbeitstagen, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen und sich zu äußern. Die Kommission berücksichtigt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten bei allen Maßnahmen, die sie gegebenenfalls gemäß Absatz 3 durchführt.

(3) Besteht die offensichtliche Gefahr, dass die Fischereitätigkeit in einem bestimmten geografischen Gebiet die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen ernsthaft gefährden könnte, so kann die Kommission vorbeugende Maßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr einer ernsthaften Bedrohung der Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen stehen.

Ihre Geltungsdauer beträgt höchstens drei Wochen. Sie können durch einen nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 gefassten Beschluss auf höchstens sechs Monate verlängert werden, sofern dies für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen erforderlich ist.

Die Maßnahmen werden unverzüglich aufgehoben, wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die Gefahr nicht mehr besteht.

(4) Wenn die Quote, die Zuteilung oder der zur Verfügung stehende Anteil eines Mitgliedstaates als ausgeschöpft gilt, kann die Kommission auf der Grundlage der vorhandenen Informationen die Fischereitätigkeiten sofort beenden.

(5) Unbeschadet von Artikel 23 Absatz 2 überwacht die Kommission, soweit dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Drittlandes in den Gemeinschaftsgewässern. Die Kommission und die beteiligten Mitgliedstaaten arbeiten zu diesem Zweck zusammen und koordinieren ihre Maßnahmen.

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 27

Beurteilung und Überwachung durch die Kommission

(1) Zur Bewertung und Überprüfung der Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten kann die Kommission von sich aus und mit eigenen Mitteln Audits, Untersuchungen, Überprüfungen und Inspektionen betreffend die Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten veranlassen und durchführen. Sie kann insbesondere Folgendes überprüfen:

a) die Durchführung und Anwendung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden;

- b) die Vereinbarkeit nationaler Verwaltungspraktiken, Inspektionen und Überwachungstätigkeiten mit den Vorschriften;
- c) das Vorliegen der geforderten Dokumente und ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften;
- d) die Umstände, unter denen Überwachungs- und Sanktions-tätigkeiten von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Die Kommission kann hierzu Inspektionen an Bord von Fischereifahrzeugen sowie an Ort und Stelle in Unternehmen und anderen Einrichtungen vornehmen, die Tätigkeiten im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik ausführen, und hat Zugang zu allen zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit benötigten Angaben und Unterlagen. Inspektionen, die die Kommission von sich aus und ohne Mitwirkung der Inspektoren des betreffenden Mitgliedstaates durchführt, finden nur auf Fischereifahrzeugen und an Orten der ersten Anlandung bzw. des ersten Verkaufs statt und sind auf Gebiete oder Bestände beschränkt, für die nach Artikel 34c der Verordnung (EG) Nr. 284/93 ein spezifisches Überwachungsprogramm beschlossen wurde.

Die Inspektoren der Kommission legen eine schriftliche Vollmacht vor, aus der ihre Identität und ihre Funktion hervorgehen. Die Inspektoren der Kommission haben keine Befugnisse, die über die Befugnisse nationaler Inspektoren hinausgehen, und auch keine Polizei- und Durchsetzungsbefugnisse. Insbesondere darf eine Kommissionsinspektion nicht ohne Mitwirkung von Inspektoren des betreffenden Mitgliedstaates durchgeführt werden, wenn die inspierte Seite Einspruch erhebt.

Die Mitgliedstaaten gewähren der Kommission die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Unterstützung.

(2) Die Inspektionsberichte werden dem betreffenden Mitgliedstaat zugänglich gemacht.

Die Kommission gibt dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit, sich zu den Schlussfolgerungen des Berichts zu äußern. Dabei wird den Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten entsprochen.

Führt die Kommission eine Inspektion von sich aus und ohne Begleitung einzelstaatlicher Inspektoren des betreffenden Mitgliedstaats durch, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat innerhalb eines Tages nach Abschluss der Inspektion mit und legt innerhalb eines Monats einen Bericht über die Ergebnisse vor.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, aufgrund der Ergebnisse des vorgenannten Berichts Maßnahmen gegen Einzelpersonen zu ergreifen.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

(4) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Beurteilungsbericht über die von ihr gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie über die Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wird. Die Mitgliedstaaten werden jedes Jahr von der Anzahl der von der Kommission in jedem Mitgliedstaat durchgeführten Inspektionen gemäß Absatz 1, aufgeschlüsselt nach den Arten der Inspektion, unterrichtet.

Artikel 28

Zusammenarbeit und Koordination

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit Drittländern zusammen, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten gewähren anderen Mitgliedstaaten und Drittländern zu diesem Zweck die Amtshilfe, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten.

(2) Bei der Überwachung und Inspektion von grenzüberschreitenden Fischereitätigkeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Maßnahmen nach Maßgabe dieses Kapitels koordiniert werden. Die Mitgliedstaaten tauschen zu diesem Zweck Fischereinspektoren aus.

(3) Unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Küstenmitgliedstaat zuständig ist, sind die Mitgliedstaaten befugt, Gemeinschaftsfischereifahrzeuge unter ihrer Flagge in allen Gemeinschaftsgewässern außerhalb der Hoheitsgewässer eines anderen Mitgliedstaats zu inspizieren.

Die Mitgliedstaaten sind außerdem befugt, in allen Gemeinschaftsgewässern außerhalb ihrer Hoheitsgewässer nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik Inspektionen im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten vorzunehmen, allerdings nur

- a) nach Genehmigung durch den betreffenden Küstenmitgliedstaat oder
- b) wenn ein spezifisches Überwachungsprogramm nach Artikel 34c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 erlassen wurde.

Die Mitgliedstaaten sind befugt, Gemeinschaftsfischereifahrzeuge unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats in internationalen Gewässern zu inspizieren.

In anderen als den in diesem Absatz genannten Fällen können die Mitgliedstaaten einander ermächtigen, Inspektionen nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzunehmen.

(4) Anhand der Ernennungen und Einsatzpläne der Mitgliedstaaten, die der Kommission mitgeteilt werden, erstellt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 eine Liste der Gemeinschaftsinspektoren, Inspektionsschiffe und -flugzeuge und anderen Inspektionseinrichtungen, die befugt sind, nach diesem Kapitel Inspektionen in Gemeinschaftsgewässern und an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft vorzunehmen.

(5) Inspektions- und Überwachungsberichte, die von Gemeinschaftsinspektoren oder Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren erstellt werden, gelten in jedem Mitgliedstaat als in Verwaltungs- oder Strafverfahren zulässige Beweismittel. Sie werden für die Zwecke der Feststellung des Tatbestands den Inspektions- und Überwachungsberichten der Mitgliedstaaten selbst gleichgestellt.

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

Die Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels finden erst nach Erlass der Durchführungsbestimmungen Anwendung.

KAPITEL VI

BESCHLUSSFASSUNG UND KONSULTATION

Artikel 29

Beschlussfassungsverfahren

Sofern in dieser Verordnung nicht anders vorgesehen ist, beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 37 des Vertrags.

Artikel 30

Ausschuss für Fischerei und Aquakultur

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 20 Arbeitstage festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 60 Arbeitstage festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 31

Regionale Beratungsgremien

(1) Es werden regionale Beratungsgremien eingerichtet, deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele beizutragen und die Kommission insbesondere in Fragen der Bestandsbewirtschaftung in bestimmten Meeresgebieten oder Fischereizonen zu beraten.

(2) Die regionalen Beratungsgremien bestehen hauptsächlich aus Fischern und anderen Vertretern der von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessen, wie z. B. des Fischerei- und Aquakultursektors, von Umwelt- und Verbrauchergruppen und wissenschaftlichen Experten aus allen Mitgliedstaaten, die in dem betreffenden Meeresgebiet oder der betreffenden Fischereizone Fischereiiinteressen haben.

(3) Vertreter nationaler und regionaler Verwaltungen, die in dem betreffenden Meeresgebiet oder der betreffenden Fischereizone Fischereiiinteressen haben, können sich als Mitglieder oder Beobachter an der Arbeit der regionalen Beratungsgremien beteiligen. Die Kommission kann an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Die regionalen Beratungsgremien können von der Kommission im Zusammenhang mit der geplanten Vorlage von Maßnahmen, wie z. B. mehrjährigen Wiederauffüllungs- oder Bewirtschaftungsplänen, konsultiert werden, die auf der Grundlage von Artikel 37 des Vertrags verabschiedet werden sollen und speziell die Fischereien in dem betreffenden Gebiet betreffen. Sie können von der Kommission und den Mitgliedstaaten auch zu anderen Maßnahmen konsultiert werden. Diese Konsultationen werden unbeschadet der Anhörung des STECF und des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur durchgeführt.

- (5) Die regionalen Beratungsgremien können
- a) der Kommission oder einem Mitgliedstaat von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats Empfehlungen und Anregungen zu Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen unterbreiten;
 - b) die Kommission oder den betreffenden Mitgliedstaat über Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften unterrichten und der Kommission oder dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zur Lösung dieser Probleme unterbreiten;
 - c) sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Maßnahmen ergreifen.

Die regionalen Beratungsgremien halten den Ausschusses für Fischerei und Aquakultur über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden.

Artikel 32

Verfahren zur Einsetzung der regionalen Beratungsgremien

Der Rat entscheidet über die Einsetzung eines regionalen Beratungsgremiums. Ein regionales Beratungsgremium deckt Seegebiete ab, die unter die Gerichtsbarkeit von mindestens zwei Mitgliedstaaten fallen. Ein regionales Beratungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 33

Wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei

- (1) Es wird ein Wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei (STECF) eingesetzt. Der STECF wird in regelmäßigen Abständen zu Fragen der Erhaltung und

Bewirtschaftung lebender aquatischer Ressourcen einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, umweltpolitischer, sozialer und technischer Überlegungen gehört.

- (2) Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des STECF, wenn sie im Rahmen dieser Verordnung Vorschläge zur Bestandsbewirtschaftung unterbreitet.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Aufhebung

- (1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und (EWG) Nr. 101/76 werden aufgehoben.

- (2) Bezugnahmen auf die Bestimmungen der nach Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 35

Revision

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 2012 Bericht über die Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik in Bezug auf die Kapitel II und III.

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

ANHANG I

ZUGANG ZU DEN KÜSTENGEWÄSSERN IM SINNE VON ARTIKEL 17 ABSATZ 2

1. KÜSTENGEWÄSSER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick-upon-Tweed East Coquet Island nach Osten	Hering	Unbeschränkt
2. Flamborough Head nach Osten Spurn Head nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Lowestoft nach Osten Lymle Regis nach Süden	Alle Arten	Unbeschränkt
4. Lyme Regis nach Süden Eddystone nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
5. Eddystone nach Süden Lingships nach Südwesten	Grundfischarten Kamm-Muscheln Hummer Languste	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
6. Longships nach Südwesten Hartland Point nach Nordwesten	Grundfischarten Languste Hummer	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
7. Hartland Point bis zu einer Linie vom Norden der Lundy Island	Grundfischarten	Unbeschränkt
8. Von einer westlich von Lundy Island nach Cardigan Harbour gezogenen Linie	Alle Arten	Unbeschränkt
9. Point Lynas North Morecambe Feuerschiff nach Osten	Alle Arten	Unbeschränkt
10. County Down	Grundfischarten	Unbeschränkt
11. New Island nach Nordosten Sanda Island nach Südwesten	Alle Arten	Unbeschränkt
12. Port Stewart nach Norden Barra Head nach Westen	Alle Arten	Unbeschränkt
13. Breitengrad 57°40'N Butt of Lewis nach Westen	Alle Arten außer Krebs- und Weichtieren	Unbeschränkt
14. Inseln St Kilda, Flannan	Alle Arten	Unbeschränkt
15. Westlich der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und Punkt 59°30'N-5°45'W	Alle Arten	Unbeschränkt

B. ZUGANG IRLANDS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Point Lynas nach Norden Mull of Galloway nach Süden	Grundfischarten Kaisergranat	Unbeschränkt Unbeschränkt
2. Mull of Oa nach Westen Barra Head nach Westen	Grundfischarten Kaisergranat	Unbeschränkt Unbeschränkt

C. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien: vom Leuchtturm Sumbrugh Head nach Südosten; vom Leuchtturm Skroo nach Nordosten; vom Leuchtturm Skadan nach Südwesten	Hering	Unbeschränkt
2. Berwick-upon-Tweed nach Osten; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	Unbeschränkt
4. Gebiet um St Kilda	Hering Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt
5. Leuchtturm Butt of Lewis; Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59°30'N-5°45'W	Hering	Unbeschränkt
6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sulisker (Sulasgeir)	Hering	Unbeschränkt

D. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Östlich der Shetland-Inseln und Fair Isle: zwischen folgenden Linien: nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Hering	Unbeschränkt
2. Berwick upon Tweed nach Osten; Flamborough Head nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	Unbeschränkt

E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick upon Tweed nach Osten Coquer Island nach Osten	Hering	Unbeschränkt
2. Cromer nach Norden North Foreland nach Osten	Grundfischarten	Unbeschränkt
3. North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Grundfischarten Hering	Unbeschränkt Unbeschränkt
4. Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden; Selsey Bill nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
5. Straight Point nach Südosten; South Bishop nach Nordwesten	Grundfischarten	Unbeschränkt

2. KÜSTENGEWÄSSER IRLANDS

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Erris Head nach Nordwesten Sybil Point nach Westen	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
3. Stags nach Süden Cork nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
	Hering	Unbeschränkt
4. Cork nach Süden; Carnsore Point nach Süden	Alle Arten	Unbeschränkt
5. Carnsore Point nach Süden; Haulbowline nach Südosten	Alle Arten, außer Krebs- und Weichtieren	Unbeschränkt

B. ZUGANG DES VEREINIGTES KÖNIGREICHS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Mine Head nach Süden Hook Point	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Hering	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
2. Hook Point Carlingford Lough	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Hering	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
	Kamm-Muscheln	Unbeschränkt

C. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Stags nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt

D. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	Unbeschränkt
2. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Makrele	Unbeschränkt

E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfischarten	Unbeschränkt

3. KÜSTENGEWÄSSER BELGIENS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Zwischen 3 und 12 Seemeilen	Niederlande	Alle Arten	Unbeschränkt
	Frankreich	Hering	Unbeschränkt

4. KÜSTENGEWÄSSER DÄNEMARKS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (von der deutsch-dänischen Grenze bis Hanstholm) (zwischen 6 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
		Garnelen	Unbeschränkt
Deutsch-dänische Grenze bis Blāvands Huk	Niederlande	Plattfisch	Unbeschränkt
		Rundfisch	Unbeschränkt
Blāvands Huk bis Bovbjerg	Belgien	Kabeljau	Unbeschränkt nur Juni und Juli
		Schellfisch	Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
	Niederlande	Scholle	Unbeschränkt
		Seezunge	Unbeschränkt

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Thyborørn bis Hanstholm	Belgien	Wittling	Unbeschränkt nur Juni und Juli
		Scholle	Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Kabeljau	Unbeschränkt
		Köhler	Unbeschränkt
		Schellfisch	Unbeschränkt
		Makrele	Unbeschränkt
		Hering	Unbeschränkt
	Niederlande	Wittling	Unbeschränkt
		Kabeljau	Unbeschränkt
		Scholle	Unbeschränkt
		Seezunge	Unbeschränkt
Skagerrak (Hanstholm bis Skagen) (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Belgien	Scholle	Unbeschränkt nur Juni und Juli
		Deutschland	Plattfisch
	Sprotte		Unbeschränkt
	Kabeljau		Unbeschränkt
	Köhler		Unbeschränkt
	Schellfisch		Unbeschränkt
	Makrele		Unbeschränkt
	Hering		Unbeschränkt
	Niederlande	Wittling	Unbeschränkt
		Kabeljau	Unbeschränkt
		Scholle	Unbeschränkt
		Seezunge	Unbeschränkt
	Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Kabeljau
Plattfisch			Unbeschränkt
Kaisergranat			Unbeschränkt
Hering			Unbeschränkt
Sprotte			Unbeschränkt
Nördlich von Seeland bis zur Parallele des Breitengrads, der durch den Leuchtturm Forsnaes führt	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
		Kabeljau	Unbeschränkt
		Hering	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Aal	Unbeschränkt
		Lachs	Unbeschränkt
		Wittling	Unbeschränkt
		Makrele	Unbeschränkt

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	Unbeschränkt
Kattegat (zwischen 3 ⁽¹⁾ und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	Unbeschränkt
Ostsee (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	Unbeschränkt

(¹) Von der Küstenlinie aus gemessen.

5. KÜSTENGEWÄSSER DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen) alle Küsten	Dänemark	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Sandaal	Unbeschränkt
Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum bei 54°43'N Gebiet um Helgoland	Niederlande	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Garnelen	Unbeschränkt
Gebiet um Helgoland	Dänemark	Garnelen	Unbeschränkt
		Vereinigtes Königreich	Kabeljau
Ostseeküste (Zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Scholle	Unbeschränkt
		Kabeljau	Unbeschränkt
		Scholle	Unbeschränkt
		Hering	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Aal	Unbeschränkt
		Wittling	Unbeschränkt
Makrele	Unbeschränkt		

6. KÜSTENGEWÄSSER FRANKREICHS UND DER ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-belgische Küste bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp les Bains 49°23'30"N-1°2'W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Kamm-Muscheln	Unbeschränkt
Dünkirchen (2°20'O) bis Kap Antifer (0°10'O)	Niederlande	Alle Arten	Unbeschränkt
		Deutschland	Hering
Französisch-belgische Grenze bis zum Cap d'Alprech West (50°42'30"N — 1°33'30'O)	Vereinigtes Königreich	Alle Arten	Unbeschränkt

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen) Französisch-spanische Grenze bis 46°08'N	Spanien	Sardellen Sardine	gezielte Fischerei, Unbeschränkt nur 1. März bis 30. Juni, Fischerei für lebende Köder 1. Juli bis 31. Oktober Unbeschränkt nur vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. Juli bis 31. Dezember, Darüber hinaus darf die Fangtätigkeit bei den oben genannten Arten nur innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen ausgeübt werden
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen) Spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	Alle Arten	Unbeschränkt

7. KÜSTENGEWÄSSER SPANIENS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen) Französisch-spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47'W)	Frankreich	Pelagische Arten	Unbeschränkt innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen) Französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	Alle Arten	Unbeschränkt

8. KÜSTENGEWÄSSER DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
(Zwischen 3 bis 12 Seemeilen) gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	Unbeschränkt
	Dänemark	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Sandaal	Unbeschränkt
		Stöcker	Unbeschränkt
		Deutschland	Kabeljau
		Garnelen	Unbeschränkt
(zwischen 6 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Frankreich	Alle Arten	Unbeschränkt
Punkt südlich von Texel, westlich bis zur Grenze Niederlande/Deutschland	Vereinigtes Königreich	Grundfischarten	Unbeschränkt

9. KÜSTENGEWÄSSER FINNLANDS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen) (*)	Schweden	Alle Arten	Unbeschränkt

(*) Zwischen 3 und 12 Seemeilen um die Bogskär-Inseln.

10. KÜSTENGEWÄSSER SCHWEDENS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	Unbeschränkt
Kattegat (zwischen 3 (*) und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	Unbeschränkt
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	Unbeschränkt
	Finnland	Alle Arten	Unbeschränkt

(*) Von der Küstenlinie an gemessen.

ANHANG II

SHETLAND-Box

A. Geografische Begrenzung

Von der Westküste Schottlands bei 58° 30' N bis 59° 30' N — 6° 15' W
 von 58° 30' N — 6° 15' W bis 59° 30' N — 5° 45' W
 von 59° 30' N — 5° 45' W bis 59° 30' N — 3° 45' W
 entlang der 12-Meilen-Linie nördlich der Orkneys
 von 59° 30' N — 3° 00' W bis 61° 00' N — 3° 00' W
 von 61° 00' N — 3° 00' W bis 61° 00' N — 0° 00' W
 entlang der 12-Meilen-Linie nördlich der Shetlands
 von 61° 00' N — 0° 00' W bis 59° 30' N — 0° 00' W
 von 59° 30' N — 0° 00' W bis 59° 30' N — 1° 00' W
 von 59° 30' N — 1° 00' W bis 59° 00' N — 1° 00' W
 von 59° 00' N — 1° 00' W bis 59° 00' N — 2° 00' W
 von 59° 00' N — 2° 00' W bis 58° 30' N — 2° 00' W
 von 58° 30' N — 2° 00' W bis 58° 30' N — 3° 00' W
 von 58° 30' N — 3° 00' W bis zur Ostküste Schottlands bei 58° 30' N.

B. Zulässiger Fischereiaufwand

Zulässige Anzahl der Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von 26 m oder mehr für die Fischerei auf Grundfischarten, außer Stintdorsch und Blauem Wittling:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl zugelassener Schiffe
Frankreich	52
Vereinigtes Königreich	62
Deutschland	12
Belgien	2

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2372/2002 DES RATES
vom 20. Dezember 2002**

zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2002 sank der Tanker Prestige mit 77 000 Tonnen schwerem Heizöl an Bord vor der Küste Galiciens; die ersten großen Mengen ausgelaufenen Öls erreichten die spanische Küste am 16. November 2002.
- (2) Aufgrund der Umweltschäden durch diese Ölkatastrophe wurden zusätzlich zur Fischerei auch alle Muschelzucht- und bestimmte Aquakulturtätigkeiten entlang ausgedehnter Streifen der spanischen Atlantikküste verboten. Außerdem wurden einige Aquakulturanlagen in den betroffenen Küstenregionen Spaniens durch das Öl beschädigt.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates ⁽³⁾ wurden die Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor festgelegt. In Artikel 13 Absatz 1 und den detaillierteren Bestimmungen in Anhang III jener Verordnung ist vorgegeben, welche förderfähigen Kosten im Bereich der Aquakultur sowie des Schutzes und der Entwicklung der aquatischen Ressourcen aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) kofinanziert werden können. In Artikel 16 derselben Verordnung sind außerdem die Bedingungen genannt, unter denen die Mitgliedstaaten aus dem FIAF eine finanzielle Beteiligung für die Entschädigung erhalten können, die sie Fischern und Schiffseignern für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit bei nicht vorhersehbaren Entwicklungen gewähren.
- (4) Die Kriterien jedoch, anhand deren über die Förderfähigkeit der Ausgaben in den betreffenden Bereichen und damit über die Kofinanzierung aus dem FIAF entschieden wird, lassen sich nicht ohne weiteres auf die Art von Maßnahmen übertragen, die zur Bewältigung der Folgen einer Ölpest ergriffen werden müssen.
- (5) Außerdem werden Entschädigungen für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit derzeit nur Fischern und Schiffseignern gewährt, nicht aber anderen Personen oder Unternehmen, die Muschelzucht oder Aquakultur betreiben. Und Artikel 16 plafoniert überdies die Zuschüsse, die zu diesem Zweck insgesamt aus dem FIAF gewährt werden dürfen.
- (6) Unter den gegebenen Umständen ist es notwendig, die Gewährung von Entschädigungen für die vorübergehende Einstellung des Fischfangs, der Muschelzucht- und der Aquakulturtätigkeiten aufgrund der beschriebenen Ölpest zu erleichtern. Außerdem müssen die Reinigung, die Reparatur und der Wiederaufbau von Muschelzucht- und Aquakulturanlagen und der Ersatz der Muschelbestände zur Wiederherstellung ihrer Produktionskapazität sowie der Ersatz von Fanggeräten, die durch die Ölpest beschädigt wurden, unterstützt werden.
- (7) Dies erfordert Ausnahmeregelungen zu den vorgenannten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999.
- (8) Da auch die anderen Bereiche mit Mitteln aus dem FIAF unterstützt werden müssen, sollten die hierzu erforderlichen zusätzlichen Mittel aus der Hilfe zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren ⁽⁴⁾, insbesondere ihres Artikels 5 Absatz 1, bewilligt worden ist.
- (9) Diese zusätzlich bereitgestellten Mittel sollten für die spezifischen Maßnahmen verwendet werden, die einerseits zur Entschädigung der Personen und Unternehmen in der spanischen Fischwirtschaft, der Muschelzucht und der Aquakultur für die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeiten und andererseits zur Wiederherstellung der von der Ölpest betroffenen Tätigkeiten in ihrem früheren Umfang ergriffen werden.
- (10) Die spezifischen Maßnahmen müssen den allgemeinen Grundsätzen der Strukturpolitik im Fischereisektor folgen.
- (11) Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (12) Da Sofortmaßnahmen getroffen werden müssen, um in der durch die Havarie der „Prestige“ entstandenen Lage Abhilfe zu schaffen, ist eine Abweichung von der in Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente vorgesehenen Frist erforderlich —

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält besondere Stützungsmaßnahmen für die Personen und Unternehmen, die in der spanischen Fischerei, der Muschelzucht und der Aquakultur in den von der Ölpest durch die Havarie der Prestige betroffenen spanischen Küstengebieten tätig sind, sowie die Voraussetzungen und die Plafonds für eine solche Unterstützung.

Artikel 2

Spezifische Maßnahmen

(1) Spanien kann für die in Artikel 1 genannten Personen und Unternehmen folgende spezifischen Maßnahmen treffen:

- a) Entschädigung von Personen und Betriebsinhabern für die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeiten;
- b) Förderung des Ersatzes von Fanggeräten und von anderem Hilfsgerät, der Reparatur der beschädigten Boote und des Ersatzes der beschädigten Teile dieser Boote;
- c) Förderung der Reinigung, der Reparatur und des Wiederaufbaus von Muschelzucht- und Aquakulturanlagen;
- d) Entschädigung für den Ersatz von Muschelbeständen.

(2) Die im Rahmen der spezifischen Maßnahmen anfallenden Ausgaben sind unter der Bedingung förderfähig, dass die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sowie die Schäden an Fanggerät oder Anlagen gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) auf die durch die Havarie der Prestige verursachte Ölpest zurückzuführen sind.

(3) Die Beteiligungssätze für die spezifischen Maßnahmen sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 gelten für die spezifischen Maßnahmen gemäß Artikel 2 die Absätze 2 bis 6 des vorliegenden Artikels.

(2) Die Entschädigungen für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 können auch Personen und Betriebsinhabern gewährt werden, die in der spanischen Muschelzucht und Aquakultur tätig sind.

(3) Die Grenzen von zwei und sechs Monaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 gelten nicht.

(4) Die finanzielle Beteiligung des FIAF an den Entschädigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bleibt bei der Überprüfung der in Artikel 16 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 genannten Plafonds unberücksichtigt.

(5) Die Einschränkung gemäß Anhang III Nummer 1.4 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 gilt nicht für den Ersatz von Fanggeräten, die durch die Ölpest infolge der Havarie der Prestige beschädigt wurden.

(6) Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 förderfähig:

- a) Ausgaben für Reinigungs-, Reparatur- und Wiederaufbautätigkeiten mit dem Ziel, die Produktionskapazität der von der betreffenden Ölpest betroffenen Muschelzucht- und Aquakulturanlagen wieder herzustellen;
- b) Ausgaben für den erforderlichen Neubesatz zur Wiederherstellung der von der betreffenden Ölpest betroffenen Muschelbestände und Aquakulturanlagen.

Artikel 4

Anwendbarkeit allgemeiner Bestimmungen

Für die Durchführung der spezifischen Maßnahmen gemäß Artikel 2 nach den Bestimmungen und abweichenden Vorschriften der vorliegenden Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ und Nr. 2792/1999⁽²⁾.

Artikel 5

Zusätzliche Gemeinschaftsbeteiligung

(1) Zusätzlich zu den im Rahmen des FIAF bereitgestellten Mitteln beteiligt sich die Gemeinschaft mit einem Betrag von 30 Mio. EUR an den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Dieser zusätzliche Betrag wird aus den Mitteln bereitgestellt, die für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 bewilligt worden sind.

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Aus der Mittelzuweisung für Spanien wird ein Betrag von höchstens 30 Mio. EUR für die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates bereitgestellt.“

Artikel 7

Durchführungsberichte

Spanien legt der Kommission für jedes Durchführungsjahr bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres einen konsolidierten Bericht über die Durchführung der spezifischen Maßnahmen gemäß Artikel 2 vor. Der erste Bericht wird zum 31. März 2004 fällig.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

*Artikel 8***Durchführungsbestimmungen**

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 9 Absatz 2 erlassen.

Artikel 9

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 eingesetzten Ausschuss für Fischerei- und Aquakulturstrukturen unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

*Artikel 10***Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

 ANHANG
BEIHILFESÄTZE

Die Beihilfesätze für die spezifischen Maßnahmen gemäß Artikel 2 richten sich wie folgt nach den Gruppen in Anhang IV Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 und den dort in Tabelle 3 vorgegebenen Sätzen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1451/2001 des Rates:

- | | |
|--|----------|
| 1. Vorübergehende Einstellung von Muschelzucht- oder Aquakulturtätigkeiten | Gruppe 1 |
| 2. Ersatz von Fanggerät | Gruppe 2 |
| 3. Reinigung, Reparatur und Wiederaufbau von Muschelzucht- und Aquakulturanlagen | |
| — durch öffentliche Behörden | Gruppe 1 |
| — durch private Unternehmen | Gruppe 3 |
| 4. Ersatz von Muschelbeständen | Gruppe 1 |
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2373/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	60,2
	204	40,0
	608	29,7
	999	43,3
0707 00 05	052	121,7
	999	121,7
0709 90 70	052	119,7
	204	64,0
	999	91,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	61,9
	204	59,1
	999	60,5
0805 20 10	204	72,4
	999	72,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	50,4
	999	50,4
0805 50 10	052	52,7
	600	72,2
	999	62,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	36,1
	400	92,0
	404	101,2
	720	68,3
	999	74,4
0808 20 50	400	114,5
	999	114,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2374/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 3 499 978 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1095/2002⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 3 000 055 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 499 923 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 3 499 978 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 668/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 3 499 978 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 3 499 978 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 166 vom 25.6.2002, S. 4.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Mecklenburg-Vorpommern	1 222 009
Nordrhein-Westfalen/Hessen/Rheinland-Pfalz/ Saarland/Baden-Württemberg/Bayern	321 864
Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt/Sachsen/ Thüringen	1 956 105“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2375/2002 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2002

über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada im Rahmen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft durch Eröffnung eines ab 1. Januar 2003 gültigen Einfuhrkontingents die Bedingungen für die Einfuhr von Weichweizen mittlerer und geringer Qualität, d. h. von Weichweizen einer anderen als hoher Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002 ⁽⁶⁾, geändert.
- (2) Dieses Zollkontingent hat ein jährliches Höchstvolumen von 2 981 600 Tonnen; davon sind 572 000 Tonnen für Einfuhren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und 38 000 Tonnen für Einfuhren mit Ursprung in Kanada festgelegt.
- (3) Die Eröffnung dieses Kontingents macht die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erforderlich. Damit die Eröffnung dieses Kontingents am 1. Januar 2003 möglich wird, ist für eine Übergangszeit, die mit dem

Inkrafttreten der Änderung der genannten Verordnung, spätestens aber am 30. Juni 2003 endet, eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

- (4) Um eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr des unter diese Kontingente fallenden Weichweizens zu ermöglichen, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen werden auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieser Kontingente sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge sowie obligatorische Angaben auf Anträgen und Lizenzen vorzusehen.
- (6) Zur Erfüllung der Lieferbedingungen ist eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen vorzusehen.
- (7) Eine effiziente Verwaltung macht Ausnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽⁸⁾, erforderlich, und zwar in Bezug auf die Übertragbarkeit der Lizenzen und die Toleranz bei den zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Mengen.
- (8) Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente ist es außerdem erforderlich, den Betrag der Sicherheit für die Einfuhrlicenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 ⁽¹⁰⁾, verhältnismäßig hoch anzusetzen
- (9) Es muss gewährleistet werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁶⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 5

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird das Recht auf Einfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 anderer als hoher Qualität gemäß dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 im Rahmen des durch die vorliegende Verordnung eröffneten Kontingents festgelegt.

Für die Erzeugnisse gemäß der vorliegenden Verordnung, die über die in Artikel 3 vorgesehenen Mengen hinaus eingeführt werden, gilt Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

Artikel 2

(1) Ein Zollkontingent von 2 981 600 Tonnen Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 anderer als hoher Qualität wird am 1. Januar 2003 eröffnet.

(2) Das Zollkontingent wird jedes Jahr am 1. Januar eröffnet. Der Einfuhrzoll innerhalb des Zollkontingents beträgt 12 EUR/Tonne.

Artikel 3

(1) Das jährliche Zollkontingent ist in folgende drei Subkontingente unterteilt:

- a) Subkontingent I: 572 000 Tonnen für die Vereinigten Staaten;
- b) Subkontingent II: 38 000 Tonnen für Kanada;
- c) Subkontingent III: 2 371 600 Tonnen für die anderen Drittländer.

(2) Wird festgestellt, dass die Ausschöpfung der Subkontingente I und II im Laufe eines Jahres in erheblichem Umfang unterschritten wird, kann die Kommission nach Einwilligung der betreffenden Drittländer beschließen, dass die nicht ausgeschöpften Mengen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 auf andere Subkontingente übertragen werden.

(3) Das Subkontingent III ist in vier vierteljährliche Tranchen von je 592 900 Tonnen für die folgenden Zeiträume unterteilt:

- a) Tranche Nr. 1 — 1. Januar bis 31. März;
- b) Tranche Nr. 2 — 1. April bis 30. Juni;
- c) Tranche Nr. 3 — 1. Juli bis 30. September;
- d) Tranche Nr. 4 — 1. Oktober bis 31. Dezember.

(4) Von der Tranche Nr. 4 gemäß Absatz 3 Unterabsatz d) abgesehen, werden die nicht genutzten Mengen einer Tranche automatisch auf die jeweils nächste Tranche übertragen. Ist eine Tranche ausgeschöpft, kann die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 die vorgezogene Eröffnung der folgenden Tranche vorsehen.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist für sämtliche Einfuhren im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 2 Absatz 1 die Vorlage einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilten Einfuhrlizenz erforderlich.

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten am Montag spätestens 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen.

In jedem Lizenzantrag ist eine Menge anzugeben, die die zur Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses in dem betreffenden Zeitraum je Subkontingent zugelassene Menge nicht überschreiten darf.

(2) Am Tage der Einreichung der Einfuhrlicenzen senden die zuständigen Behörden der Kommission eine Mitteilung nach dem Muster im Anhang und die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt, spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie. Ist der Tag der Einreichung ein nationaler Feiertag, so schickt der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung am Arbeitstag vor diesem Feiertag bis spätestens 18 Uhr (Brüsseler Zeit).

Diese Mitteilung erfolgt getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide.

(3) Überschreiten die seit Beginn des Zeitraumes gewährten Mengen und die Mengen gemäß Absatz 2 die Subkontingentmenge für den betreffenden Zeitraum, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf die an dem betreffenden Tag beantragten Mengen anzuwenden ist.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Lizenzen am vierten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am Tage der Lizenzerteilung übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie an die im Anhang angegebene Nummer die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen dieses Tages angegebenen Mengen ergibt.

Artikel 6

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen beträgt 60 Tage ab dem Tage ihrer Ausstellung. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beginnt die Gültigkeitsdauer der Lizenz am Tage ihrer tatsächlichen Erteilung.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus den Einfuhrlicenzen nicht übertragbar.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Artikel 9

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

- a) in Feld 8 den Namen des Ursprungslandes des Erzeugnisses;
- b) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
 - Reglamento (CE) n° 2375/2002
 - Forordning (EF) nr. 2375/2002
 - Verordnung (EG) Nr. 2375/2002
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2375/2002
 - Regulation (EC) No 2375/2002
 - Règlement (CE) n° 2375/2002
 - Regolamento (CE) n. 2375/2002
 - Verordening (EG) nr. 2375/2002
 - Regulamento (CE) n.º 2375/2002
 - Asetus (EY) N:o 2375/2002
 - Förordning (EG) nr 2375/2002
- c) in Feld 24 die Angabe „12 EUR/t“.

Artikel 10

Abweichend von Artikel 10 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beläuft sich die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlizenzen auf 30 EUR/Tonne.

Artikel 11

Im Rahmen des Zollkontingents wird Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr nur abgefertigt, wenn eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Landesbehörden gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ vorgelegt wird.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Sie ist bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und spätestens bis 30. Juni 2003 gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ANHANG

MUSTER DER MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 2**Einfuhrkontingente für Weichweizen, eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/2002**

Woche vom ... bis ...

Kontingent/Erzeugnis	Nr. des Betreibers	Beantragte Menge (in Tonnen)	Ursprungsland

(*) Die Mitteilung ist per Fernkopie an die Nummer (00 32-2) 295 25 15 zu senden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2376/2002 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2002**

über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada im Rahmen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vom 1994 zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft durch Eröffnung gültiger Einfuhrkontingente ab 1. Januar 2003 die Bedingungen für die Einfuhr von Weichweizen mittlerer und geringer Qualität sowie von Gerste geändert. Was die Gerste angeht, hat die Gemeinschaft beschlossen, die Präferenzspannenregelung durch zwei Zollkontingente zu ersetzen: eines von 50 000 Tonnen für Braugerste und ein zweites von 300 000 Tonnen für andere Gerste; Letzteres ist Gegenstand der vorliegenden Verordnung.
- (2) Die Eröffnung dieses Kontingents macht die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erforderlich. Damit die Eröffnung dieses Kontingents am 1. Januar 2003 möglich wird, ist für eine Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten der Änderung der genannten Verordnung, spätestens aber am 30. Juni 2003 endet, eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
- (3) Damit eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr der unter dieses Zollkontingent fallenden Gerste möglich wird, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen werden auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen und

gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt.

- (4) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieses Kontingents sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge sowie obligatorische Angaben auf Anträgen und Lizenzen vorzusehen.
- (5) Zur Erfüllung der Lieferbedingungen ist eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen vorzusehen.
- (6) Eine effiziente Verwaltung macht Ausnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽⁶⁾, erforderlich, und zwar in Bezug auf die Übertragbarkeit der Lizenzen und die Toleranz bei den zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen.
- (7) Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente ist es außerdem erforderlich, den Betrag der Sicherheit für die Einfuhrlicenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 ⁽⁸⁾, verhältnismäßig hoch anzusetzen.
- (8) Es muss gewährleistet werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird das Recht auf Einfuhr für Gerste des KN-Codes 1003 00 im Rahmen des durch die vorliegende Verordnung eröffneten Kontingents festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 22.

Für die Erzeugnisse gemäß der vorliegenden Verordnung, die über die in Artikel 2 vorgesehene Menge hinaus eingeführt werden, gilt Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

Artikel 2

(1) Das Zollkontingent von 300 000 Tonnen zur Einfuhr von Gerste des KN-Codes 1003 00 ist eröffnet.

(2) Das Zollkontingent wird jedes Jahr am 1. Januar eröffnet. Der Einfuhrzoll innerhalb des Zollkontingents beträgt 16 EUR/Tonne.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist für sämtliche Einfuhren im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 2 Absatz 1 die Vorlage einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilten Einfuhrlizenz erforderlich.

Artikel 4

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten jeden Montag spätestens 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen.

In jedem Lizenzantrag ist eine Menge anzugeben, die die zur Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses im betreffenden Jahr zugelassene Menge nicht überschreiten darf.

(2) Am Tage der Einreichung der Einfuhrlicenzen senden die zuständigen Behörden der Kommission eine Mitteilung nach dem Muster in Anhang I und über die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt, spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fax. Ist der Tag der Einreichung ein nationaler Feiertag, so schickt der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung am Arbeitstag vor diesem Feiertag bis spätestens 18 Uhr (Brüsseler Zeit).

Diese Mitteilung erfolgt getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide.

(3) Überschreiten die seit Beginn des Jahres gewährten Mengen und die Menge gemäß Absatz 2 die Kontingentmenge für das betreffende Wirtschaftsjahr, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf die an dem betreffenden Tag beantragten Mengen anzuwenden ist.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Lizenzen am vierten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am Tage der Lizenzerteilung übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie an die im Anhang angegebene Nummer die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen dieses Tages angegebenen Mengen ergibt.

Artikel 5

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen beträgt 60 Tage ab dem Tage ihrer Ausstellung. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beginnt die Gültigkeitsdauer der Lizenz am Tage ihrer tatsächlichen Erteilung.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus den Einfuhrlicenzen nicht übertragbar.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Artikel 8

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

a) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:

- Reglamento (CE) nº 2376/2002
- Forordning (EF) nr. 2376/2002
- Verordnung (EG) Nr. 2376/2002
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2376/2002
- Regulation (EC) No 2376/2002
- Règlement (CE) nº 2376/2002
- Regolamento (CE) n. 2376/2002
- Verordening (EG) nr. 2376/2002
- Regulamento (CE) n.º 2376/2002
- Asetus (EY) N:o 2376/2002
- Förordning (EG) nr 2376/2002

b) in Feld 24 die Angabe „16 EUR/t“.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 10 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beläuft sich die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlicenzen auf 30 EUR/Tonne.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Sie ist bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und spätestens bis 30. Juni 2003 gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

MUSTER DER MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 2

Einfuhrkontingente für Braugerste, eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 2376/2002

Woche vom ... bis...

Kontingent/Erzeugnis	Nummer des Betreibers	Beantragte Menge (in Tonnen)	Ursprungsland

(*) Die Mitteilung ist per Fax an die Nummer (32-2) 295 25 15 zu senden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2377/2002 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2002**

über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen⁽³⁾ vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada im Rahmen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft durch Eröffnung ab 1. Januar 2003 gültiger Einfuhrkontingente die Bedingungen für die Einfuhr von Weichweizen mittlerer und geringer Qualität sowie von Gerste geändert. Was die Gerste angeht, hat die Gemeinschaft beschlossen, die Präferenzspannenregelung durch zwei Zollkontingente zu ersetzen: eines von 50 000 Tonnen für Braugerste und ein zweites von 300 000 Tonnen für andere Gerste. Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist das Zollkontingent von 50 000 Tonnen für Braugerste.
- (2) Aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft muss die einzuführende Braugerste zur Herstellung von Bier, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt, bestimmt sein. Deshalb ist eine den Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 822/2001 des Rates zur teilweisen Erstattung von Braugerste im Rahmen eines Einfuhrkontingents für Zölle⁽⁵⁾ entsprechende Regelung für die Qualitätskriterien und Verarbeitungsaufgaben für Gerste einzuführen.

- (3) Die Eröffnung dieses Kontingents macht die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erforderlich. Damit die Eröffnung dieses Kontingents am 1. Januar 2003 möglich wird, ist für eine Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten der Änderung der genannten Verordnung, spätestens aber am 30. Juni 2003 endet, eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
- (4) Damit eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr der unter dieses Zollkontingent fallenden Gerste möglich wird, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen werden auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieses Kontingents sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge sowie obligatorische Angaben auf Anträgen und Lizenzen vorzusehen.
- (6) Zur Erfüllung der Lieferbedingungen ist eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen vorzusehen.
- (7) Angesichts der Verpflichtung, ein hohes Maß an Sicherheit für die angemessene Ausschöpfung des Kontingents herzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Sicherheit während des gesamten Verarbeitungsvorgangs gewährleistet ist, sollten Einführer, deren Braugerstelieferungen von Konformitätsbescheinigungen begleitet sind, wie sie mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽⁶⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission⁽⁷⁾ geänderten Fassung vereinbart wurden.
- (8) Eine effiziente Verwaltung macht Ausnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽⁹⁾, erforderlich, und zwar in Bezug auf die Übertragbarkeit der Lizenzen und die Toleranz bei den zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

- (9) Für eine ordnungsgemäße Verwaltung dieses Kontingents ist es außerdem erforderlich, den Betrag der Sicherheit für die Einfuhrlizenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 ⁽²⁾, verhältnismäßig hoch anzusetzen.
- (10) Es muss gewährleistet werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird das Recht auf Einfuhr von Braugerste des KN-Codes 1003 00 im Rahmen des durch die vorliegende Verordnung eröffneten Kontingents festgelegt.

Für die Erzeugnisse gemäß der vorliegenden Verordnung, die über die in Artikel 2 vorgesehene Menge hinaus eingeführt werden, gilt Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

Artikel 2

(1) Das Zollkontingent für die Einfuhr von 50 000 Tonnen Braugerste des KN-Codes 1003 00 50 zur Herstellung von Bier, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt, ist eröffnet.

(2) Das Zollkontingent wird jedes Jahr am 1. Januar eröffnet. Der Einfuhrzoll innerhalb des Zollkontingents beträgt 8 EUR/t.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist für sämtliche Einfuhren im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 2 Absatz 1 die Vorlage einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilten Einfuhrlizenz erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.
⁽²⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 22.

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) „beschädigte Körner“ Gerstenkörner, sonstige Getreidekörner oder Wildhaferkörner, die Schäden, einschließlich Verderberscheinungen aufgrund von Krankheiten, Frost, Hitze, Insekten- oder Pilzbefall, Unwetter oder sonstiger physikalischer Ursachen aufweisen;
- b) „gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Qualität“ Gerstenkörner oder Teile von Gerstenkörnern, die nicht im Sinne der Definition gemäß Buchstabe a) beschädigt sind, ausgenommen Körner, die Frost- oder Pilzschäden aufweisen.

Artikel 5

(1) Dieses Zollkontingent kann in Anspruch genommen werden, wenn die einzuführende Gerste folgenden Kriterien genügt:

- a) spezifisches Gewicht: mindestens 60,5 kg/hl;
- b) beschädigte Körner: höchstens 1 %;
- c) Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 13,5 %;
- d) gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit: mindestens 96 %.

(2) Die in Absatz 1 genannten Qualitätskriterien werden mit einer der folgenden Bescheinigungen belegt:

- a) eine Bescheinigung, dass auf Antrag des Einführers von der Zollstelle, an der die Einfuhrendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, eine Qualitätsanalyse durchgeführt wurde;
- b) eine von einer amtlichen Stelle des Ursprungslands ausgestellte und von der Kommission anerkannte Konformitätsbescheinigung.

Artikel 6

(1) Das genannte Kontingent kann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die eingeführte Gerste wird innerhalb von sechs Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet und
- b) innerhalb einer Frist von 150 Tagen nach der Verarbeitung der Gerste zu Malz wird aus diesem Malz Bier hergestellt, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

(2) Der Antrag auf eine Einfuhrlizenz im Rahmen dieses Zollkontingents kann nur angenommen werden, wenn er von folgenden Unterlagen begleitet ist:

- a) dem Nachweis, dass der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person ist, die seit mindestens zwölf Monaten im Getreidesektor tätig ist und in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, als solche eingetragen ist;
- b) dem Nachweis, dass der Antragsteller bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Gerste in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird, eine Sicherheit von 85 EUR/t geleistet hat. Sind Braugerstelieferungen von einer durch die Bundesgetreideaufsichtsbehörde (FGIS) ausgestellte Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 8 begleitet, vermindert sich der Betrag auf 10 EUR/t;

c) einer schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, dass die Gesamtheit der einzuführenden Ware innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ihrer Annahme zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet wird, aus dem innerhalb von 150 Tagen nach Ablauf der Frist für die Verarbeitung zu Malz Bier hergestellt werden soll, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt. Der Einführer hat den Verarbeitungsort entweder durch Angabe des Namens des Verarbeitungsunternehmens und eines Mitgliedstaates oder durch Angabe von höchstens fünf verschiedenen Verarbeitungsbetrieben zu bezeichnen. Für den Versand der Waren zum Zweck der Verarbeitung muss vor deren Abgang bei der Abfertigungszollstelle ein Kontrollexemplar T5 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ausgestellt werden. Die Angabe gemäß Buchstabe c) sowie die Angabe des Verarbeitungsbetriebs und des Verarbeitungsortes sind in Feld 104 des Kontrollexemplars T5 einzutragen.

(3) Die Umwandlung der eingeführten Gerste in Malz gilt als erfolgt, wenn die Braugerste der Weiche unterzogen wurde. Darüber hinaus muss die zuständige Behörde kontrollieren, ob das Malz innerhalb einer Frist von 150 Tagen zu Bier verarbeitet wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist.

Artikel 7

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) wird freigegeben, wenn

- a) die anhand der Konformitätsbescheinigung oder -analyse festgestellte Gerstenqualität die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfüllt,
- b) der Antragsteller der Lizenz den Nachweis über die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegte besondere Endverwendung erbringt, mit dem belegt wird, dass diese Verwendung tatsächlich innerhalb der Frist erfolgt ist, die im Rahmen der schriftlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) gesetzt wurde. Aus diesem gegebenenfalls anhand des T5-Exemplars erbrachten Nachweis müssen die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats erkennen können, dass die Gesamtheit der eingeführten Mengen zu dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) deklarierten Erzeugnis verarbeitet wurde

(2) Wenn die Qualitätskriterien und/oder Verarbeitungsbedingungen gemäß den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt sind, wird die Sicherheit für die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 10 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 und die zusätzliche Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung einbehalten, sofern der Einführer nicht in der Lage ist, eine neue Einfuhrlizenz vorzulegen, die im Rahmen des von der Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 der Kommission⁽¹⁾ geregelten Kontingents ausgestellt wurde. In diesem Fall wird die Sicherheit von 30 EUR nur bis zum Betrag von 22 EUR freigegeben.

Artikel 8

Anhang I enthält Muster der von der Bundesgetreideaufsichtsbehörde FGIS auszustellenden Formulare. Die von dieser Behörde auszustellenden Bescheinigungen für Braugerste zur

⁽¹⁾ Siehe Seite 92 dieses Amtsblatts.

Herstellung von Bier, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt, werden nach dem Verfahren der Verwaltungsarbeit gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von der Kommission offiziell anerkannt. Entsprechen die Analysewerte in der von der FGIS auszustellenden Bescheinigung den Qualitätsstandards für Braugerste gemäß Artikel 5, werden bei mindestens 3 % der eingeführten Lieferungen in jedem Eingangshafen und jedem Wirtschaftsjahr Proben entnommen. Eine Abbildung des Stempels und der Unterschriften, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika autorisiert wurden, sind in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 9

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten am zweiten Montag jeden Monats spätestens 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen.

In jedem Lizenzantrag ist eine Menge anzugeben, die die zur Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses im betreffenden Jahr zugelassene Menge nicht überschreiten darf.

(2) Am Tage der Einreichung der Einfuhrlicenzen senden die zuständigen Behörden der Kommission eine Mitteilung nach dem Muster im Anhang II und die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt, spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie. Ist der Tag der Einreichung ein nationaler Feiertag, so schickt der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung am Arbeitstag vor diesem Feiertag bis spätestens 18 Uhr (Brüsseler Zeit).

Diese Mitteilung erfolgt getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide.

(3) Überschreiten die seit Beginn des Jahres gewährten Mengen und die Menge gemäß Absatz 2 die Kontingentmenge für das betreffende Jahr, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf die an dem betreffenden Tag beantragten Mengen anzuwenden ist.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Lizenzen am vierten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am Tag der Lizenzerteilung übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie an die im Anhang II angegebene Nummer die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen dieses Tages angegebenen Mengen ergibt.

Artikel 10

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen beträgt 60 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beginnt die Gültigkeitsdauer der Lizenz am Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

Artikel 11

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus den Einfuhrlizenzen nicht übertragbar.

Artikel 12

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Artikel 13

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

- a) in Feld 20 das aus dem Getreide herzustellende Verarbeitungserzeugnis und einen der folgenden Vermerke:
- Reglamento (CE) n° 2377/2002
 - Forordnung (EF) nr. 2377/2002
 - Verordnung (EG) Nr. 2377/2002

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2377/2002
- Regulation (EC) No 2377/2002
- Règlement (CE) n° 2377/2002
- Regolamento (CE) n. 2377/2002
- Verordening (EG) nr. 2377/2002
- Regulamento (CE) n.º 2377/2002
- Asetus (EY) N:o 2377/2002
- Förordning (EG) nr 2377/2002

b) in Feld 24 die Angabe „8 EUR/t“.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Sie ist bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und spätestens bis 30. Juni 2003 gültig.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANLAGE I

Muster der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika autorisierten Konformitätsbescheinigung für Braugerste zur Herstellung von Bier, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt

FGIS FORM 909-L
FEB 90

APPROVED OMB NO. 0580-0013
ORIGINAL
NOT NEGOTIABLE

UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE
FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE

U.S. GRAIN STANDARDS ACT
OFFICIAL EXPORT GRAIN INSPECTION CERTIFICATE

ISSUED AT _____ DATE OF SERVICE _____

I certify that I am licensed or authorized under the United States Grain Standards Act (7 U.S.C. 71 et seq.) to inspect the kind of grain covered by this certificate and that on the above date the following identified grain was inspected under the Act, with the following results:

Original Inspection **Reinspection** **Appeal Inspection** **Board Appeal Inspection**

QUANTITY (This is NOT a Weight Certificate)

LOCATION _____ IDENTIFICATION OF CARRIER _____

GRADE AND KIND (in accordance with the Official Grain Standards of the United States)

STOWAGE

REMARKS

Damaged Grains:
Sound and fair merchantable barley:
Test weight (kg/hl):
Moisture:

APPEAL NO. (if applicable) _____ APPLICANT _____ NAME AND SIGNATURE _____

This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 800.0 et seq.). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain, or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain, or other facts relating to grain as ascertained by official personnel. The statements on the certificate are considered true at the time and place the inspection or weighing service was performed. The certificate is not considered representative of the lot if the grain is transhipped or is otherwise transferred from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the total lot. If this certificate is not canceled by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal law.

WARNING: Any person who shall knowingly falsify, make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties.

The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination on the basis of race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

EXPORT

ANHANG II

MUSTER DER MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 (*)
Einfuhrkontingente für Braugerste, eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 2377/2002

Monat: ...

Kontingent/Erzeugnis	Nr. des Betreibers	Beantragte Menge (in Tonnen)

(*) Die Mitteilung ist per Fernkopie an die Nummer (32-2) 295 25 15 zu senden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2378/2002 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2002**

**zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss vom 19. Dezember 2002⁽³⁾ und dem Beschluss vom 19. Dezember 2002⁽⁴⁾ hat der Rat den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. Kanada im Hinblick auf die Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse für den Getreidesektor genehmigt. Mit diesen Abkommen werden die Bedingungen für die Einfuhr von Weichweizen mittlerer oder geringer Qualität und von Gerste durch die Schaffung von Einfuhrkontingenten für diese Erzeugnisse ab dem 1. Januar 2003 geändert.
- (2) Mit den vorgenannten Beschlüssen hat der Rat die Kommission ermächtigt, für diese Erzeugnisse vorübergehend von der Einfuhrzollregelung des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 abzuweichen, bis die Verordnung förmlich geändert wird. Um die vom Rat genehmigten Abkommen vollständig anwenden zu können, sind auch die Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrzöllen im Getreidesektor, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002⁽⁶⁾, festgelegt worden sind, vorübergehend anzupassen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 gelten nicht für folgende Erzeugnisse:
 - a) Weichweizen des KN-Codes ex 1001 90 99 einer anderen Qualität als der oberen Standardqualität gemäß Artikel I der vorgenannten Verordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁶⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

b) Gerste der KN-Codes 1003 00 10 und 1003 00 90.

(2) Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 1 sowie die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 gelten nicht für das in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels genannte Erzeugnis.

Artikel 2

Die Gewährung der pauschalen Ermäßigung des Einfuhrzolls in Höhe von 14 EUR/Tonne für Weichweizen der oberen Standardqualität gemäß Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 unterliegt nicht mehr den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 2 derselben Verordnung.

Artikel 3

Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wird bei Hartweizen der unteren Qualität im Rahmen der Handelsprämien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung eine negative Prämie („discount“) in Höhe von 30 ECU/Tonne angerechnet.

Artikel 4

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96, gemäß dem für Hartweizen der unteren Qualität der Einfuhrzoll anwendbar ist, der für Weichweizen der unteren Qualität gilt, findet keine Anwendung mehr.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ist der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für Weichweizen der oberen Standardqualität nur zulässig, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet, am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der betreffenden zuständigen Stelle zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁷⁾ vorgesehenen Sicherheiten eine besondere Sicherheit zu leisten. Der Betrag dieser zusätzlichen Sicherheit beläuft sich auf 95 EUR/Tonne. Liegen den Einfuhrlizenzanträgen jedoch Konformitätsbescheinigungen gemäß Artikel 6 bei, die vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) und von der Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellt worden sind, so beläuft sich der Betrag dieser zusätzlichen Sicherheit auf 5 EUR/Tonne.

⁽⁷⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

(2) Artikel 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 findet keine Anwendung auf Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für Hartweizen, wenn diesen Anträgen Konformitätsbescheinigungen gemäß Artikel 6 beiliegen, die vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) und von der Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellt worden sind. In diesem Fall beläuft sich der Betrag dieser zusätzlichen Sicherheit auf 5 EUR/Tonne.

Artikel 6

Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 werden Konformitätsbescheinigungen, die vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) und von der Canadian Grain Commission (CGC) für Hart- und Weichweizen ausgestellt worden sind, von der Kommission im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ amtlich anerkannt. Wenn die Analysewerte auf den vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) und von der Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellten Konformitätsbescheinigungen den Kriterien für die Standardqualitäten von Weich- und Hartweizen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechen, werden bei mindestens 3 % der eingeführten Sendungen in jedem Eingangshafen während des Wirtschaftsjahrs Proben entnommen.

Die Anhänge I, II und III enthalten die Muster der anerkannten Konformitätsbescheinigungen für Weich- und Hartweizen. Eine Abbildung des Stempels und der Unterschriften, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. der Regierung Kanadas autorisiert wurden, werden in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Artikel 7

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 gilt Folgendes: Führt das Analyseergebnis für Weichweizen der oberen Standardqualität dazu, dass die Kriterien des Anhangs I nicht eingehalten werden, so verfallen die in Artikel 10 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 genannte Sicherheit und die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannte Sicherheit, es sei denn, der Einführer kann eine neue Einfuhrlizenz vorlegen, die im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission⁽²⁾ verwalteten Kontingents erteilt wurde. In diesem Fall wird die Sicherheit in Höhe von 30 EUR für diese Lizenz nur bis zu einem Betrag von 22 EUR freigegeben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003 und spätestens bis 30. Juni 2003.

Die vor dem 1. Januar 2003 erteilten und nach diesem Zeitpunkt verwendeten Einfuhrlizenzen fallen unter die Bestimmungen dieser Verordnung. Beabsichtigen die Marktteilnehmer jedoch nicht, diese Einfuhrlizenzen nach dem 1. Januar 2003 zu verwenden, so können diese Lizenzen annulliert werden, wenn der Marktteilnehmer dies vor dem 15. Januar 2003 beantragt. In diesem Fall werden die Sicherheiten nach Maßgabe der nicht verwendeten Mengen freigegeben.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 88 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

Muster der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassenen Konformitätsbescheinigung für Weichweizen

FGIS FORM 909-L
FEB 00

APPROVED OMB NO. 0580-0013
ORIGINAL
NOT NEGOTIABLE



UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE
FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE

U.S. GRAIN STANDARDS ACT
OFFICIAL EXPORT GRAIN INSPECTION CERTIFICATE

ISSUED AT _____ DATE OF SERVICE _____

I certify that I am licensed or authorized under the United States Grain Standards Act (7 U.S.C. 71 et seq.) to inspect the kind of grain covered by this certificate and that on the above date the following identified grain was inspected under the Act, with the following results:

Original Inspection **Reinspection** **Appeal Inspection** **Board Appeal Inspection**

QUANTITY (This is NOT a Weight Certificate)

LOCATION _____ IDENTIFICATION OF CARRIER _____

GRADE AND KIND (in accordance with the Official Grain Standards of the United States)

STOWAGE _____

REMARKS

Protein:
Test weight (kg/hl):
Impurities:

APPEAL NO (if applicable) _____ APPLICANT _____ NAME AND SIGNATURE _____

This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 800.0 et seq.). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain, or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain, or other facts relating to grain as determined by official personnel. The statements on the certificate are considered true at the time and place the inspection or weighing service was performed. The certificate is not considered representative of the lot if the grain is transhipped or is otherwise transferred from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the total lot. If this certificate is not canceled by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal law.

WARNING: Any person who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties.

The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

EXPORT

ANHANG II

Muster der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassenen Konformitätsbescheinigung für Hartweizen

FGIS FORM 909-L FEB 00		APPROVED OMB NO. 0580-0013	
		UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE U.S. GRAIN STANDARDS ACT OFFICIAL EXPORT GRAIN INSPECTION CERTIFICATE	
		ORIGINAL NOT NEGOTIABLE US-	
ISSUED AT		DATE OF SERVICE	
I certify that I am licensed or authorized under the United States Grain Standards Act (7 U.S.C. 71 <i>et seq.</i>) to inspect the kind of grain covered by this certificate and that on the above date the following identified grain was inspected under the Act, with the following results:			
<input type="checkbox"/> Original Inspection	<input type="checkbox"/> Reinspection	<input type="checkbox"/> Appeal Inspection	<input type="checkbox"/> Board Appeal Inspection
QUANTITY (This is NOT a Weight Certificate)			
LOCATION		IDENTIFICATION OF CARRIER	
GRADE AND KIND (In accordance with the Official Grain Standards of the United States)			
STOWAGE			
REMARKS			
Protein: Test weight (kg/hl): Impurities: Hard Vitreous Amber Color:			
APPEAL NO (if applicable)	APPLICANT	NAME AND SIGNATURE	
<small>This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 <i>et seq.</i>), and the regulations thereunder (7 CFR 800.0 <i>et seq.</i>). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain, or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain, or other facts relating to grain as determined by official personnel. The statements on the certificate are considered true at the time and place the inspection or weighing service was performed. The certificate is not considered representative of the lot if the grain is transhipped or is otherwise transferred from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the total lot. If this certificate is not canceled by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal law.</small> <small>WARNING: Any person who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties.</small> <small>The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.</small>			
EXPORT			

ANHANG III

Muster der von der Regierung Kanadas zugelassenen Konformitätsbescheinigung für Weich- und Hartweizen sowie Klasseneinteilung für die Ausfuhr

VOID

<p>Canada</p> <p>CERTIFICATION AS TO GRADE AND WEIGHT ONLY CERTIFICATION DU GRADE ET DU POIDS SEULEMENT</p> <p>INSPECTEUR RESPONSABLE _____</p> <p>WEGHELEVERER _____</p> <p>VERIFIED BY/VERIFÉ PAR _____</p> <p>1-201</p>	<p>Canadian Grain Commission</p> <p>CERTIFICATE FINAL FOR CANADIAN GRAIN EXPORT CARGO INSPECTION</p> <p>CERTIFICATE NO. A 44084</p>	<p>Commission canadienne des grains</p> <p>CERTIFICAT FINAL DE GRAIN CANADIEN INSPECTION D'UNE CARGAISON DESTINÉE À L'EXPORTATION</p> <p>No DE CERTIFICAT _____</p>
<p>DESIGNATION _____</p> <p>STORAGE/STOCKAGE _____</p>	<p>PORT _____</p> <p>DOCKAGE % IMPURITIES _____</p>	<p>DATE _____</p> <p>WEIGHT IN TONNES/POIDS EN TONNES MÉTRIQUES _____</p>

FOR ACCOUNT OF/POUR LE COMPTE DE _____

Klasseneinteilung für die Ausfuhr bei kanadischem Weich- und Hartweizen

WEICHWEIZEN

Canada western red spring (CWRS)	Prüfgewicht	Fremdbesatz insgesamt einschließlich anderer Getreidekörner
Nr. 1 CWRS	(Minimum) 79,0 kg/hl	(Maximum) 0,4 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 2 CWRS	(Minimum) 77,5 g/hl	(Maximum) 0,75 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 3 CWRS	(Minimum) 76,5 kg/hl	(Maximum) 1,25 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
<hr/>		
Canada western extra strong red spring (CWES)	Prüfgewicht	Fremdbesatz insgesamt einschließlich anderer Getreidekörner
Nr. 1 CWES	(Minimum) 78,0 kg/hl	(Maximum) 0,75 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 2 CWES	(Minimum) 76,0 kg/hl	(Maximum) 1,5 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
<hr/>		
Canada prairie spring red (CPSR)	Prüfgewicht	Fremdbesatz insgesamt einschließlich anderer Getreidekörner
Nr. 1 CPSR	(Minimum) 77,0 kg/hl	(Maximum) 0,75 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 2 CPSR	(Minimum) 75,0 kg/hl	(Maximum) 1,5 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
<hr/>		
Canada prairie spring white (CPSW)	Prüfgewicht	Fremdbesatz insgesamt einschließlich anderer Getreidekörner
Nr. 1 CPSW	(Minimum) 77,0 kg/hl	(Maximum) 0,75 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 2 CPSW	(Minimum) 75,0 kg/hl	(Maximum) 1,5 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
<hr/>		
Canada western red winter (CWRW)	Prüfgewicht	Fremdbesatz insgesamt einschließlich anderer Getreidekörner
Nr. 1 CWRW	(Minimum) 78,0 kg/hl	(Maximum) 1,0 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 2 CWRW	(Minimum) 74,0 kg/hl	(Maximum) 2,0 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
<hr/>		
Canada western soft white spring (CWSWS)	Prüfgewicht	Fremdbesatz insgesamt einschließlich anderer Getreidekörner
Nr. 1 CWSWS	(Minimum) 78,0 kg/hl	(Maximum) 0,75 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 2 CWSWS	(Minimum) 75,5 kg/hl	(Maximum) 1,0 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 3 CWSWS	(Minimum) 75,0 kg/hl	(Maximum) 1,5 % einschließlich 0,2 % anderer Körner

HARTWEIZEN

Canada western amber durum (CWAD)	Prüfgewicht	Fremdbesatz insgesamt einschließlich anderer Getreidekörner
Nr. 1 CWAD	(Minimum) 80,0 kg/hl	(Maximum) 0,5 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 2 CWAD	(Minimum) 79,5 kg/hl	(Maximum) 0,8 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 3 CWAD	(Minimum) 78,0 kg/hl	(Maximum) 1,0 % einschließlich 0,2 % anderer Körner
Nr. 4 CWAD	(Minimum) 75,0 kg/hl	(Maximum) 3,0 % einschließlich 0,2 % anderer Körner

ANMERKUNGEN: *Andere Getreidekörner*: umfassen in diesen Klassen nur Hafer, Gerste, Roggen und Triticale.

Weichweizen: Für Weichweizenausfuhren übermittelt die Canadian Grain Commission zusammen mit der Bescheinigung Unterlagen, aus denen der Eiweißgehalt der betreffenden Sendung hervorgeht.

Hartweizen: Für Hartweizenausfuhren übermittelt die Canadian Grain Commission zusammen mit der Bescheinigung Unterlagen, aus denen der Gehalt an glasigen Körnern und das spezifische Gewicht (Kilogramm/Hektoliter) der betreffenden Sendung hervorgeht.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2379/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002**

über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in der Slowakei vor der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/2001 ⁽⁴⁾, sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die von Drittländern vor der Einfuhr in die Gemeinschaft durchgeführten Konformitätskontrollen auf deren Antrag anerkannt werden können.
- (2) Die slowakischen Behörden haben bei der Kommission am 10. Oktober 2002 die Anerkennung der Kontrollen beantragt, die die nationalen, regionalen und örtlichen Veterinär- und Lebensmittelbehörden der Slowakei (SVPS, KVPS, RVPS) unter der Verantwortung der nationalen Behörde (SVPS) durchführen. Aus dem Antrag geht hervor, dass diese Einrichtung über die zur Durchführung der Kontrollen notwendige personelle und materielle Ausstattung verfügt und Verfahren anwendet, die denen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 gleichwertig sind, und dass bei der Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse aus der Slowakei in die Gemeinschaft die gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen eingehalten werden.
- (3) Nach den Angaben der Mitgliedstaaten gab es bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse aus der Slowakei zwischen 1997 und 2002 überdurchschnittlich viele Fälle, in denen die Vermarktungsnormen nicht eingehalten wurden. In jüngster Zeit (1999-2002) ist die Häufigkeit der Verstöße jedoch auf ein Niveau gesunken, das mit dem anderer Drittländer vergleichbar ist, deren Kontrollen bereits anerkannt sind. Außerdem wurden mit den seit 1. Oktober 2002 geltenden Rechtsvorschriften obligatorische Kontrollen eingeführt, und die Ergebnisse einer Vor-Ort-Kontrolle im Juni 2002 deuten darauf hin, dass die neuen Rechtsvorschriften eine bessere Einhaltung der Normen gewährleisten.

- (4) Vertreter der slowakischen Kontrolldienste nehmen regelmäßig an den internationalen Beratungen über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse in der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) teil. Darüber hinaus beteiligt sich die Slowakei an der OECD-Regelung zur Anwendung internationaler Qualitätsnormen für Obst und Gemüse. Schließlich nehmen die slowakischen Kontrolldienste auch seit Jahren an verschiedenen Seminaren und Schulungsveranstaltungen teil, die von den Mitgliedstaaten organisiert werden.
- (5) Daher sind die Konformitätskontrollen der Slowakei ab dem Datum der Einführung der Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anzuerkennen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontrollen auf Einhaltung der für frisches Obst und Gemüse geltenden Vermarktungsnormen, die die Slowakei vor der Einfuhr in die Gemeinschaft durchführt, werden unter den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 vorgesehenen Bedingungen anerkannt.

Artikel 2

Der offizielle Korrespondent und die Kontrolldienste nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 3

(1) Nach Abschluss der in Artikel 1 genannten Kontrollen werden die Bescheinigungen nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 auf Vordrucken nach dem Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgestellt.

(2) Feld 3 des Vordrucks nach Absatz 1 kann abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 teilweise in slowakischer Sprache gedruckt sein.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 15.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Einführung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakei nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Offizieller Korrespondent nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

Staatliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde der Slowakischen Republik (Štátna Veterinárna a Potravinová Správa SR)
Direktion Lebensmittelsicherheit und Hygiene
Referat Sonderkulturen
Botanicka 17
842 13 Bratislava
Slowakei
Tel. (421-2) 60 25 74 12 oder 419
Fax (421-2) 60 25 74 50
E-Mail fvcontrol@svssr.sk

Kontrolldienst nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

Staatliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde der Slowakischen Republik (Štátna Veterinárna a Potravinová Správa SR)
Direktion Lebensmittelsicherheit und Hygiene
Referat Sonderkulturen
Botanicka 17
842 13 Bratislava
Slowakei
Tel. (421-2) 60 25 74 12 oder 419
Fax (421-2) 60 25 74 50
E-Mail fvcontrol@svssr.sk

Regionale Veterinär- und Lebensmittelbehörde Bratislava (Krajská Veterinárna a Potravinová Správa Bratislava)
Botanicka 17
842 13 Bratislava
Slowakei
Tel. (421-2) 65 42 34 87
Fax (421-2) 65 42 34 87
E-Mail kvsba@svssr.sk

Regionale Veterinär- und Lebensmittelbehörde Trnava (Krajská Veterinárna a Potravinová Správa Trnava)
Zavorska 11
918 21 Trnava
Slowakei
Tel. (421-33) 550 16 18
Fax (421-33) 550 35 41
E-Mail kvstt@svssr.sk

Regionale Veterinär- und Lebensmittelbehörde Nitra (Krajská Veterinárna a Potravinová Správa Nitra)
Akademicka 1
949 80 Nitra
Slowakei
Tel. (421-37) 652 54 73
Fax (421-37) 653 16 57
E-Mail kvsnr@svssr.sk

Regionale Veterinär- und Lebensmittelbehörde Trenčín (Krajská Veterinárna a Potravinová Správa Trenčín)
Sudna 22
Trenčín
Slowakei
Tel. (421-32) 652 21 22
Fax (421-32) 652 12 66
E-Mail kvstn@svssr.sk

Regionale Veterinär- und Lebensmittelbehörde Banská Bystrica (Krajská Veterinárna a Potravinová Správa Banská Bystrica)
Rudlovska 6
975 90 Banská Bystrica
Slowakei
Tel. (421-48) 415 41 27
Fax (421-48) 412 56 01
E-Mail kvsbb@svssr.sk

Regionale Veterinär- und Lebensmittelbehörde Žilina (Krajská Veterinárna a Potravinová Správa Žilina)
Jedľova 44
010 04 Žilina
Slowakei
Tel. (421-41) 763 12 28
Fax (421-41) 763 12 27
E-Mail kvsza@svssr.sk

Regionale Veterinär- und Lebensmittelbehörde Košice (Krajská Veterinárna a Potravinová Správa Košice)
Masarykova 18
040 02 Košice
Slowakei
Tel. (421-55) 625 20 47
Fax (421-55) 625 20 46
E-Mail kvske@svssr.sk

Regionale Veterinär- und Lebensmittelbehörde Prešov (Krajská Veterinárna a Potravinová Správa Prešov)
Levocska 112
080 01 Prešov
Slowakei
Tel. (421-51) 749 13 21
Fax (421-51) 771 98 87
E-Mail kvspv@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Bratislava-mesto (RVPS Bratislava-mesto)
Polianky 8
841 01 Bratislava
Slowakei
Tel. (421-2) 64 46 12 09
E-Mail rvsbao@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Senec (RVPS Senec)
Svätoplukova 50
903 01 Senec
Slowakei
Tel. (421-2) 45 92 62 13
E-Mail rvssco@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Dunajská streda (RVPS Dunajská streda)
Obchodná 789/3
909 01 Dunajská Streda
Slowakei
Tel. (421-31) 552 48 70
E-Mail rvsdso@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Galanta (RVPS Galanta)
Hodská 353/19
924 25 Galanta
Slowakei
Tel. (421-31) 780 71 09
E-Mail rvsgao@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Trnava (RVPS Trnava)
Zavarská 11
918 21 Trnava 1
Slowakei
Tel. (421-33) 500 14 47
E-Mail rvstto@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Senica (RVPS Senica)
Čáčovská 305
905 01 Senica nad Myjavou
Slowakei
Tel. (421-34) 651 28 81
E-Mail rvsseo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Komárno (RVPS Komárno)
Štúrova 5
945 01 Komárno
Slowakei
Tel. (421-35) 773 12 35
E-Mail rvskno@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Nové Zámky (RVPS Nové Zámky)
Komjatická 65
940 89 Nové Zámky
Slowakei
Tel. (421-35) 42 83 11
E-Mail rvsnz@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Levice (RVPS Levice)
M.R. Štefánika 24
924 03 Levice
Slowakei
Tel. (421-36) 631 23 52
E-Mail rvslvo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Nitra (RVPS Nitra)
Akademická 1
949 80 Nitra 1
Slowakei
Tel. (421-37) 653 62 02
E-Mail rvsno@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Topolčany (RVPS Topolčany)
ul. Dr. P. Adámiho 17
955 01 Topolčany
Slowakei
Tel. (421-38) 532 60 68
E-Mail rvstoo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Šal'a (RVPS Šal'a)
Školská 5
927 00 Šal'a
Slowakei
Tel. (421-35) 42 83 11
E-Mail rvssao@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Nové Mesto/Váhom (RVPS Nové Mesto/Váhom)
Tajovského 235/7
915 01 Nové Mesto/Váhom
Slowakei
Tel. (421-32) 71 25 46
E-Mail rvsnmo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Trenčín (RVPS Trenčín)
Súdna 22
911 01 Trenčín
Slowakei
Tel. (421-32) 652 20 45
E-Mail rvstno@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Prievidza (RVPS Prievidza)
Mariánska 6
971 01 Prievidza
Slowakei
Tel. (421-46) 542 30 09
E-Mail rvspdo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Puchov (RVPS Puchov)
Moravská 1343/29
020 01 Puchov
Slowakei
Tel. (421-42) 464 13 15
E-Mail rvspuoe@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Žiar nad Hronom (RVPS Žiar nad Hronom)
ul. SNP 612/120
965 01 Žiar Nad Hronom
Slowakei
Tel. (421-45) 673 27 37
E-Mail rvszho@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Zvolen (RVPS Zvolen)
Nám. SNP 50
960 01 Zvolen
Slowakei
Tel. (421-45) 53 30 39
E-Mail rvszvo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Veľký Krtíš (RVPS Veľký Krtíš)
Osloboditeľ'ov 33
990 01 Veľký Krtíš
Slowakei
Tel. (421-47) 483 07 41
E-Mail rvsvko@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Lučenec (RVPS Lučenec)
Mierova 2
984 01 Lučenec
Slowakei
Tel. (421-47) 432 24 31
E-Mail rvsleo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Rimavská Sobota (RVPS Rimavská Sobota)
Kirijevská 22
979 01 Rimavská Sobota
Slowakei
Tel. (421-47) 563 14 10
E-Mail rvsrso@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Banská Bystrica (RVPS Banská Bystrica)
Rudlovska cesta 6
975 90 Banská Bystrica
Slowakei
Tel. (421-48) 412 56 02
E-Mail rvsbbo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Martin (RVPS Martin)
Záturčianska 1
036 80 Martin
Slowakei
Tel. (421-43) 422 14 81
E-Mail rvsmta@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Liptovský Mikuláš (RVPS Liptovský Mikuláš)
Kollárova 2
031 01 Liptovský Mikuláš
Slowakei
Tel. (421-47) 432 24 31
E-Mail rvsleo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Žilina (RVPS Žilina)
Jedľ'ová 44
010 04 Žilina 4
Slowakei
Tel. (421-41) 763 12 35
E-Mail rvszao@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Čadca (RVPS Čadca)
Horná 2483, pošt. pr 45
022 01 Čadca
Slowakei
Tel. (421-41) 432 22 77
E-Mail rvscao@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Dolný Kubín (RVPS Dolný Kubín)
Jánoškova 1611/58
026 01 Dolný Kubín
Slowakei
Tel. (421-43) 586 49 35
E-Mail rvsdka@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Rožňava (RVPS Rožňava)
Južná 43
048 01 Rožňava
Slowakei
Tel. (421-58) 732 31 82
E-Mail rvsrvo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Spišská Nová Ves (RVPS Spišská Nová Ves)
Duklianska 46
048 01 Spišská Nová Ves
Slowakei
Tel. (421-52) 417 51 24
E-Mail rvssno@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Košice-mesto (RVPS Košice-mesto)
Hlinkova 1/c
040 01 Košice-mesto
Slowakei
Tel. (421-55) 632 56 23
E-Mail rvskeo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Košice-okolie (RVPS Košice-okolie)
Kukučínova 24
040 01 Košice-okolie
Slowakei
Tel. (421-55) 622 35 07
E-Mail rvskso@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Trebišov (RVPS Trebišov)
Bottova 2
075 01 Trebišov
Slowakei
Tel. (421-56) 672 27 48
E-Mail rvstvo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Michalovce (RVPS Michalovce)
Sama Chalúpku 2
207 01 Michalovce
Slowakei
Tel. (421-56) 642 50 34
E-Mail rvmio@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Poprad (RVPS Poprad)
Partizánska 83
058 01 Poprad
Slowakei
Tel. (421-52) 72 30 85
E-Mail rvspno@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Stará L'ubovná (RVPS Stará L'ubovná)
Levočská 4/338
064 01 Stará L'ubovná
Slowakei
Tel. (421-52) 432 11 82
E-Mail rvsslo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Prešov (RVPS Prešov)
Levčská 112
080 01 Prešov 1
Slowakei
Tel. (421-51) 771 11 26
E-Mail rvspvo@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Vranov nad Topľou (RVPS Vranov nad Topľou)
Kalinčiakova 879
093 01 Vranov nad Topľou
Slowakei
Tel. (421-57) 230 64
E-Mail rvskso@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Bardejov (RVPS Bardejov)
Stöcklova 34
085 01 Bardejov
Slowakei
Tel. (421-54) 472 21 15
E-Mail rvsbj@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Svidník (RVPS Svidník)
ul. MUDr. Pribulu 2
089 01 Svidník
Slowakei
Tel. (421-54) 752 29 87
E-Mail rvssko@svssr.sk

Örtliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde Humenné (RVPS Humenné)
Gaštanová 3
080 01 Humenné
Slowakei
Tel. (421-57) 775 29 63
E-Mail rvsheo@svssr.sk

ANHANG II

Muster für die Bescheinigung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

1. Unternehmer/Importeur (*)		Kontrollbescheinigung	
		* [Nr.]	
		Diese Bescheinigung ist ausschließlich für die Kontrollstellen bestimmt	
2. Auf der Verpackung angegebener Packbetrieb (falls nicht identisch mit Unternehmer/Importeur)		3. Kontrollstelle	
		ŠTÁTNA VETERINÁRNA A POTRAVINOVÁ SPRÁVA SR	
		4. Kontrollort/Ursprungsland	5. Bestimmungsland oder -gebiet
6. Kennzeichen des Transportmittels		7. Kontrolle am Bestimmungsort (falls erforderlich)	
		7. a)	
		<input type="checkbox"/> Binnenland	
		<input type="checkbox"/> Einfuhr	
		<input type="checkbox"/> Ausfuhr	
8. Packstücke (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, soweit in der Norm vorgesehen)	10. Güteklasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto (*)
12. Die oben genannte Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenkontrolle, dass die Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Qualitätsnormen entspricht.			
..... (Zollstelle: Eingang/Ausgang (*))	 (Ort und Datum der Ausstellung)	
Gültigkeitsdauer: ...Tage			
..... (Kontrollleur (Name in Druckbuchstaben))	 (Unterschrift)	
			
13. Bemerkungen			
(*) Nichtzutreffendes streichen.			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2380/2002 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1574/2002 ⁽⁴⁾, ist die Vorlage der in Artikel 20 derselben Verordnung vorgesehenen Bescheinigung und des Analysebulletins nicht erforderlich bei Wein und Traubensaft in Behältnissen von fünf Litern oder weniger mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern, deren Einfuhren in die Gemeinschaft jährlich unter 1 000 Hektolitern liegen. Es sind Einfuhren begrenzter Mengen aus Indonesien und

Thailand geplant. Diese beiden Länder müssen daher in die Liste in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 aufgenommen werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 235 vom 3.9.2002, S. 10.

ANHANG

„ANHANG VI

Liste der Länder gemäß Artikel 22

- Iran
 - Libanon
 - Volksrepublik China
 - Taiwan
 - Indien
 - Bolivien
 - Republik San Marino
 - Thailand
 - Indonesien“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2381/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Mutterkuhprämie sieht die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2002 ⁽⁴⁾, in Artikel 29a eine Rundungsregel für die Berechnung der Mindest- oder Höchstprozentzahl Färsen vor. Die Anwendung dieser Regel benachteiligt Erzeuger, die im Anwendungsjahr 2003 unter die Regelung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 fallen. Um eine Gleichbehandlung aller Erzeuger zu gewährleisten, sollte daher die Anwendung dieser Regel bei Färsen während des betreffenden Zeitraums für den Fall präzisiert werden, dass der Prämienantrag zwei Tiere betrifft.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 29a der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 wird bei Anwendung der in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorgesehenen Regelung im Jahr 2003 bei einem Prämienantrag für zwei Tiere die Anzahl der prämienfähigen Färsen auf ein Tier festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 15.10.2002, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2382/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung
der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1162/2002⁽⁴⁾, aufgeführt. Diese Liste wurde nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellt.
- (2) Die Aufnahme der Schweiz in die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet. Die Aufnahme Argentiniens, Australiens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Israels ist bis zum 30. Juni 2003 befristet. Um Störungen im Handel zu vermeiden, ist die Aufnahme dieser Länder zu verlängern.

- (3) Die betreffenden Drittländer haben der Kommission sachdienliche Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die geltenden Vorschriften den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Außerdem haben die von der Kommission in diesen Drittländern vorgenommenen Vor-Ort-Prüfungen ergeben, dass diese Vorschriften tatsächlich angewendet werden.
- (4) Die ungarischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle ihre Tätigkeit in Ungarn eingestellt hat. Der Name dieser Stelle sollte deshalb im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 gestrichen werden.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.
⁽³⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.
⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 44.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird wie folgt geändert:

1. In den Einträgen betreffend Argentinien, Australien, die Tschechische Republik, Ungarn, Israel und die Schweiz erhält Nummer 5 folgende Fassung:
„5. **Befristung der Aufnahme:** 30.6.2008.“
 2. Im Eintrag betreffend Ungarn:
 - werden unter Nummer 3 die Worte „und SKAL“ gestrichen
 - werden unter Nummer 4 die Worte „und SKAL (Büro in Ungarn)“ gestrichen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2383/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilfere-
gelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölherzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1249/2002⁽⁷⁾, reicht jeder Olivenbauer bis spätestens 1. Dezember jedes Wirtschaftsjahres eine Anbaumeldung ein. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 übermitteln die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihre Vereinigungen der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats bis spätestens 1. Januar jedes Wirtschaftsjahres die Anbaumeldungen ihrer Mitglieder oder die an diesen Meldungen etwa vorgenommenen Änderungen.
- (2) In bestimmten Olivenanbaugebieten sind diese Zeitpunkte insbesondere aufgrund der großen Anzahl von Anbaumeldungen, der laufenden Arbeiten zur Umstrukturierung der Olivenhaine oder anderer besonderer Umstände möglicherweise nicht die besten Zeitpunkte unter dem Gesichtspunkt der Kontrollen. Deshalb ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die Fristen für die Einreichung und Vorlage der Anbaumeldungen bei der zuständigen Stelle innerhalb bestimmter Grenzen verlängern können, um die Wirksamkeit der Kontrollen in bestimmten Regionen zu verbessern.

- (3) Für die Kontrolle und Verwaltung der Beihilferegelung für Olivenöl muss bei den Informationen über die Neuanpflanzungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 die Kontinuität gewährleistet sein. Daher sollte die Zahl der Ölbäume in den auf die Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 folgenden Wirtschaftsjahren ebenfalls der Kommission gemeldet werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2366/98 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Um die Verlängerung der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 genannten Frist bereits ab dem laufenden Wirtschaftsjahr zu ermöglichen, ist vorzusehen, dass die vorliegende Verordnung ab dem 30. November 2002 anwendbar ist. Somit muss sie unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2366/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erlangung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG reicht jeder Olivenbauer vor dem 1. Dezember jedes Wirtschaftsjahres eine Anbaumeldung über die im Ertrag stehenden Ölbäume und die Lage der von ihm zum 1. November des betreffenden Wirtschaftsjahres bewirtschafteten Olivenhaine ein. Um die Wirksamkeit der Kontrollen in bestimmten Regionen zu verbessern, können die Mitgliedstaaten den Termin für die Einreichung der Meldungen jedoch um höchstens drei Monate verschieben.“

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres über die jeweiligen Regionen und die Gründe für die Verschiebung des Termins für die Einreichung der Meldungen und teilen ihr den neu festgesetzten Termin mit.“

2. Artikel 5 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Oktober 2001 die Maßnahmen mit, die sie getroffen haben, um die Anwendung der Absätze 2 und 3 zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen zu ahnden.“

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 5.

(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor dem 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres die Zahl der Ölbäume, für die bzw. bei denen gemäß Absatz 2:

- eine Pflanzabsichtserklärung vorgelegt wurde,
- es sich nach Auffassung des Mitgliedstaats um Ersatzpflanzungen für gerodete Ölbäume handelt,
- es sich nach Auffassung des Mitgliedstaats um Pflanzungen im Rahmen eines gemäß Artikel 4 genehmigten Programms handelt,
- es sich nach Auffassung des Mitgliedstaats um zusätzliche Pflanzungen handelt, die nach dem 31. Oktober 2001 nicht mehr für eine Beihilfe infrage kommen.

Für die Wirtschaftsjahre 2000/01 und 2001/02 werden die in Unterabsatz 1 genannten Angaben der Kommission jedoch vor dem 28. Februar 2003 gemeldet.“

3. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihre Vereinigungen übermitteln der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats vor dem 1. Januar jedes Wirtschafts-

jahres die Anbaumeldungen ihrer Mitglieder oder die an diesen Meldungen etwa vorgenommenen Änderungen. Um die Wirksamkeit der Kontrollen in bestimmten Regionen zu verbessern, können die Mitgliedstaaten den Termin für die Einreichung der Meldungen jedoch um höchstens drei Monate verschieben.

Die Mitgliedstaaten unterrichten der Kommission vor dem 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres über die jeweiligen Regionen und die Gründe für die Verschiebung des Termins für die Einreichung der Meldungen und teilen ihr den neu festgesetzten Termin mit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. November 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2384/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2813/94 ⁽⁴⁾ wurden die Bedingungen für die Gewährung der hektarbezogenen Pauschalbeihilfe für die Erhaltung der Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres festgelegt.
- (2) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 aufgestellten Kriterien der Beihilfefähigkeit sind durch eine Bedingung nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 ⁽⁶⁾, zu ergänzen, nach der die Mindestgröße der Ölbaumparzelle festgelegt wird, für die eine Erzeugungsbeihilfe gewährt werden kann.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) die eine nach den Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission (*) festgestellte Mindestgröße haben.

(*) ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 19.10.1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 298 vom 19.11.1994, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2385/2002 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 2002****zur Aufrechterhaltung und Änderung des Systems der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 ABl. L 319 vom 31.12.1994, S. 53., zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1., insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89., zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1., insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

nach Konsultationen in den Beratenden Ausschüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 76/2002 ABl. L 16 vom 18.1.2002, S. 3. führte die Kommission eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern ein. Jene Verordnung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1337/2002 der Kommission ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 25. geändert, um den Geltungsbereich der Überwachung auszuweiten.
- (2) Am 6. März 2002 teilten bestimmte Mitgliedstaaten der Kommission mit, dass die Entwicklung der Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse Schutzmaßnahmen erforderlich mache, übermittelten Informationen mit den verfügbaren Beweisen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 und beantragten bei der Kommission, vorläufige Schutzmaßnahmen einzuführen und eine Schutzmaßnahmenuntersuchung einzuleiten.
- (3) Am 20. März 2002 führten die Vereinigten Staaten von Amerika endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber einer Vielzahl eingeführter Stahlerzeugnisse ein in Form von Zöllen und Zusatzzöllen zwischen ad valorem 8 % und 30 %.
- (4) Am 28. März 2002 leitete die Kommission eine Untersuchung ein um festzustellen, ob eine bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller der gleichartigen Ware oder direkt mit 21 eingeführten Stahlerzeugnissen konkurrierender Waren vorliegt oder droht.
- (5) Am selben Tag wurden auf der Grundlage von vor der Einleitung eingeholten und geprüften Informationen vorläufige Maßnahmen gegenüber 15 der in die Untersuchung einbezogenen Stahlerzeugnisse eingeführt.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1. führte die Kommission auf die Feststellung hin, dass die zunehmenden Einfuhren der sieben in Anhang 1 zu jener Verordnung genannten Erzeugnisse den Gemeinschaftsherstellern eine bedeutende Schädigung verursachten, endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber jenen Erzeugnissen ein in Form von Zusatzzöllen auf die Einfuhren, die die entsprechenden Zollkontingente überschreiten. Die Inanspruchnahme dieser Zollkontingente kann auf täglicher Basis überwacht werden.
- (7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1695/2002 ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 124. führte die Kommission auf die Feststellung hin, dass die zunehmenden Einfuhren der 14 in Anhang 1 zu jener Verordnung genannten Stahlerzeugnisse den Gemeinschaftsherstellern eine Schädigung zu verursachen drohten und dass eine entsprechende Maßnahme im Interesse der Gemeinschaft lag, ein System der rückwirkenden Überwachung für diese 14 Erzeugnisse ein.
- (8) Die vorgenannten Systeme zur Überwachung der Schutzkontingente und der rückwirkenden Überwachung liefern Informationen über den Ursprung nur einiger der Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt und keine Informationen über deren Preise. Sie bieten auch keine Informationen über die Struktur künftiger Handelsströme.
- (9) Die Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft werden nicht innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14., geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 ABl. L 224 vom 21.8.2001, S. 3., vorgesehenen Fristen vorliegen.

- (10) Die verfügbaren Einfuhrstatistiken weisen für die in Anhang 1 genannten Stahlerzeugnisse jedoch die folgende Entwicklung aus, die eine Schädigung der Gemeinschaftshersteller zu verursachen droht:

(in Tonnen)

Warentyp	1999	2000	2001	2002 ⁽¹⁾ (1. Halbjahr)
Flacherzeugnisse	10 818 943	13 641 836	13 916 538	6 058 977
Langerzeugnisse	5 053 766	5 184 421	5 482 925	2 772 014
Rohre	2 541 117	2 930 406	2 903 729	1 384 322

(¹) Gegenwärtig sind nur Daten über das erste Halbjahr 2002 verfügbar, die noch geprüft werden.

- (11) Die Einfuhren bestimmter Warenkategorien gehen zwar zurück; hierzu ist jedoch zu bemerken, dass eine Reihe von Stahlerzeugnissen während eines Teils dieses Zeitraums den vorläufigen Schutzmaßnahmen der EG im Stahlbereich unterlagen. Zudem liegt auf der Hand, dass die internationalen Gegebenheiten zu einer weiteren Umlenkung der Handelsströme in die Gemeinschaft führen könnten, da der Weltstahlmarkt weiterhin verstimmt ist und viele Länder Schutzmaßnahmen ergriffen haben oder in Erwägung ziehen.
- (12) Seit der Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber einer Vielzahl von Stahlerzeugnissen durch die USA im März 2002 haben die Europäische Gemeinschaft und etliche andere Länder (darunter Bulgarien, China, Indien, Indonesien, Kanada, Malaysia, Mexiko, Polen, die Tschechische Republik und Ungarn) angesichts der möglichen Auswirkungen jener und früherer Maßnahmen auf den Weltstahlmarkt Schutzmaßnahmenuntersuchungen betreffend eine ganze Reihe von Stahlerzeugnissen eingeleitet. In einigen Fällen wurden bereits endgültige Schutzmaßnahmen eingeführt. Dies lässt eindeutig darauf schließen, dass es zu weiteren erheblichen Fluktuationen in der Struktur des internationalen Stahlhandels und insbesondere zu Umlenkungen auf den Gemeinschaftsmarkt kommen kann, die eine Schädigung der Gemeinschaftshersteller verursachen würden.
- (13) Gleichzeitig ist den Produktionsstatistiken zu entnehmen, dass die Herstellung von Rohstahl in der Gemeinschaft von 163,2 Mio. Tonnen im Jahr 2000 auf 158,5 Mio. Tonnen im Jahr 2001 und 118,9 Mio. Tonnen in den ersten neun Monaten des Jahres 2002 zurückgegangen ist. Die Zahl der Beschäftigten bei den Gemeinschaftsherstellern ist ebenfalls gesunken, und zwar von 276 700 im Jahr 2000 auf 270 000 im Jahr 2001, und wird 2002 voraussichtlich noch weiter zurückgehen. Es besteht ein erheblicher ursächlicher Zusammenhang zwischen der Entwicklung dieser Wirtschaftsindikatoren und der Einfuhrtrends, so dass davon ausgegangen wird, dass die Einfuhrtrends eine Schädigung der Gemeinschaftshersteller zu verursachen drohen.
- (14) Im Interesse der Gemeinschaft sollte daher die vorherige gemeinschaftliche Überwachung für die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse aufrechterhalten werden, um weiterhin statistische Informationen zu erhalten, die eine zeitnahe Analyse der Einfuhrtrends ermöglichen.
- (15) Daher zieht die Kommission den Schluss, dass in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 das System der vorherigen Überwachung für bestimmte Stahlerzeugnisse, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, aufrechterhalten werden sollte. Angesichts der Geltungsdauer der von den USA im März 2002 eingeführten Schutzmaßnahmen im Stahlbereich ist es angemessen, das System bis Ende März 2005 aufrechtzuerhalten.
- (16) Um keine unnötigen Hemmnisse zu schaffen und die Tätigkeit von Unternehmen in Grenznähe nicht übermäßig zu beeinträchtigen, ist es zudem wünschenswert, die Einfuhren kleiner Mengen aus dem Geltungsbereich der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung auszunehmen. Daher sollten Einfuhren, deren Nettogewicht 500 Kilogramm nicht überschreitet, von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 76/2002 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Artikel 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) Einfuhren, deren Nettogewicht 500 Kilogramm nicht überschreitet, sind von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen.“

2. In Artikel 6 wird „31. Dezember 2002“ durch „31. März 2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2386/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	44,17	44,17

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2387/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002**

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form
von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2002⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2002, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	44,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	64,27
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	93,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	100,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	192,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	185,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2388/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2118/2002 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	2	3	4	5	6	7
		1						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	C03	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	—	—
	A05	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	-1,19	-2,38	-3,57	-4,76	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	-1,10	-2,19	-3,29	-4,39	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	-1,01	-2,03	-3,04	-4,05	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	-0,95	-1,90	-2,85	-3,79	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C03 Schweiz, Liechtenstein, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2389/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2268/2002 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2121/2002 ⁽⁴⁾.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2268/2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2268/2002 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2002, S. 9.
⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 30.11.2002, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,80 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,80 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,80 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,80 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	44,35
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	44,35
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	44,35
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435

⁽¹⁾ Dieser Betrag für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2390/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des
Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,35 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,35 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	84,27 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,35 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,35 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (Abl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2391/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie⁽³⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.
- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 40,610 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2392/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1002 00 00	Roggen	22,77
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	22,77
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	22,77
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	40,60
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	40,60
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	22,77

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 13. Dezember 2002 bis 27. Dezember 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	142,90	137,38	124,61	92,03	216,02 (**)	206,02 (**)	119,79 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	38,14	24,08	22,59	13,95	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 14,78 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 23,61 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 21. November 2002

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

(2002/1010/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾, insbesondere Nummer 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den schweren Überschwemmungen vom August und September 2002 in einigen Mitgliedstaaten und Bewerberländern, über deren Beitritt zur Europäischen Union derzeit verhandelt wird, hat die Europäische Union beschlossen, einen EU-Solidaritätsfonds für Katastrophen einzurichten.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 sieht vor, dass der Fonds in Höhe von maximal 1 Mrd. EUR jährlich mobilisiert werden kann.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sieht vor, dass der Fonds rückwirkend für Katastrophen in Anspruch genommen werden kann, die seit August dieses Jahres eingetreten sind.
- (4) Die betroffenen Länder haben der Kommission Schätzungen der durch die Überschwemmungen vom August und September 2002 entstandenen Schäden übermittelt —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushalts der Europäischen Union für 2002 werden 728 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Anspruch genommen.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1.

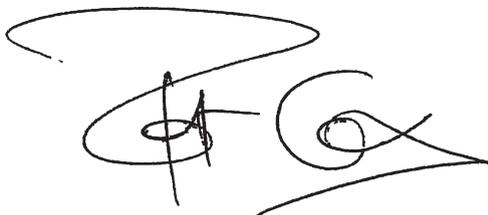
⁽²⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident



Im Namen des Rates

Der Präsident



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Dezember 2002

über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2003

(EZB/2002/12)

(2002/1011/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (die teilnehmenden Mitgliedstaaten), zu genehmigen.
- (2) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben der EZB ihre Schätzungen hinsichtlich des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2003 zur Genehmigung vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosenmethodik —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2003

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2003, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

(Mio. EUR)

	Ausgabe von Münzen, die für den Umlauf bestimmt sind, und Ausgabe von nicht für den Umlauf bestimmten Sammlermünzen im Jahr 2003
Belgien	246,9
Deutschland	1 475,0
Griechenland	116,4
Spanien	939,0
Frankreich	67,5
Irland	100,6
Italien	115,6
Luxemburg	150,0
Niederlande	85,0
Österreich	116,0
Portugal	278,0
Finnland	300,0

*Artikel 2***Schlussbestimmung**

Diese Entscheidung ist an die teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Dezember 2002.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG
